

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt

Nr. 24**München, den 7. Dezember****2001**

Datum

I n h a l t

Seite

12.10.2001 Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis - KVz-) . 766
 2013-1-2-F

2013-1-2-F

**Verordnung
über den Erlass des Kostenverzeichnisses
zum Kostengesetz
(Kostenverzeichnis – KVz –)**

Vom 12. Oktober 2001

§ 1

Auf Grund von Art. 5 und 10 des Kostengesetzes vom 20. Februar 1998 (GVBl S. 43, BayRS 2013-1-1-F), zuletzt geändert durch § 11 des Gesetzes vom 24. April 2001 (GVBl S. 140), erlässt das Bayerische Staatsministerium der Finanzen das als **Anlage** beigefügte Kostenverzeichnis, das Bestandteil dieser Verordnung ist.

§ 2

¹Diese Verordnung tritt am 1. Januar 2002 in Kraft.
²Die Verordnung über den Erlass des Kostenverzeichnisses zum Kostengesetz (Kostenverzeichnis – KVz) vom 18. Juli 1995 (GVBl S. 454, BayRS 2013-1-2-F), zuletzt geändert durch Verordnung vom 25. Juli 2001 (GVBl S. 406), tritt mit Ablauf des 31. Dezember 2001 außer Kraft.

München, den 12. Oktober 2001

Bayerisches Staatsministerium der Finanzen

Prof. Dr. Kurt Falthauer, Staatsminister

Anlage**Inhaltsübersicht**

A) Alphabetisches Stichwortverzeichnis

Stichwort	Tarif-Nummer	Stichwort	Tarif-Nummer
A			
Abfallrecht	8.I.0/	Blindenwarenvertriebsgesetz	5.III.8/
Abfallverbringungsgesetz	8.I.0/49	Bodensee-Schiffahrtsordnung	5.II.9/
Abfallwirtschaftskonzept- und - bilanzverordnung	8.I.0/46	Börsengesetz	5.IV.6/
Abgrabungssachen	2.I.1/	brennbare Flüssigkeiten	7.I.5/
Acetylenverordnung	7.I.4/	Bundesberggesetz	5.I.0/1
Akteneinsicht	1.I.3/	Bundeserziehungsgeldgesetz	7.VI.5/
Allgemeine Benützungsbildung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken	3.III.2/	Bundes-Immissionsschutzgesetz	8.II.0/
Altölverordnung	8.I.0/41	Bundestarifordnung Elektrizität	5.III.4/1
Anbaumaterialverordnung	6.II.3/8	Bundesvertriebenengesetz	7.VII.1/
Anrechnung von Gebühren für Auskünfte	1.II.0/	Bundesvertriebenengesetz, Durchführung	7.VII.2/
Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen	5.III.1/	Bundeswaldgesetz	6.III.1/
Apothekenwesen	7.IX.7/	C	
Arbeitsschutzgesetz	7.II.0/	Chemikaliengesetz	7.II.9/
Arbeitsstättenverordnung	7.II.1/	Chemikalien-Verbotsverordnung	7.II.11/
Arbeitszeitgesetz	7.III.1/	Chlor- und Bromverbindungen als Kraft- stoffzusatz	8.II.0/14
Arzneimittelgesetz	7.IX.8/	D	
Ärzte	7.IX.1/	Dampfkesselverordnung	7.I.3/
Aufzugsverordnung	7.I.6/	Diätverordnung	7.IX.11/14
Auskünfte	1.I.10/	Druckbehälterverordnung	7.I.8/
Außenwirtschaftsrecht	5.III.2/	Druckluftverordnung	7.II.2/
Auswurfbegrenzung von Holzstaub	8.II.0/7	E	
B			
Bahnen besonderer Bauart	5.II.1/	Einkommensteuer	4.I.1/
Baumaschinenlärm	8.II.0/12	Eiprodukte-Verordnung	7.IX.11/9
Bausachen	2.I.1/	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung	5.II.4/
Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz	5.II.5/	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen	5.II.3/
Bayerisches Hochschulgesetz	3.I.1/	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen	5.II.4/
Bayerisches Wassergesetz	5.II.10/	Eisenbahnen	5.II.1/
Beamtenfachhochschulgesetz	3.I.1/	Eisenbahnkreuzungsgesetz	5.II.2/
Beglaubigungen	1.I.1/	Eisenbahn-Signalordnung	5.II.4/
Begrenzung der Kohlenwasserstoff- emissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen	8.II.0/16	elektrische Anlagen in explosions- gefährdeten Räumen	7.I.2/
Begrenzung der Kohlenwasserstoff- emissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen	8.II.0/15	elektromagnetische Felder	8.II.0/17
Berufsbezeichnungen	3.III.3/	Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen	8.II.0/4
Berufsbildungsgesetz	7.V.2/	Emissionserklärungsverordnung	8.II.0/9
Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen	7.III.3/	Energiewirtschaftsgesetz	5.III.3/1
Bescheinigungen	1.I.2/	Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie	8.I.0/43
Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen	8.I.0/45	Entsorgungsfachbetriebeverordnung	8.I.0/42
Besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien	7.II.6/	Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften	5.IV.2/
Besteuerungsgrundlagen	4.I.3/	F	
Betriebsärzte	7.II.8/	Fachkräfte für Arbeitssicherheit	7.II.8/
Betriebsbeauftragte für Abfall	8.I.0/38	Fahrpersonal	7.III.6/
Betriebsgutachten	6.III.4/	FCKW-Halon-Verbots-Verordnung	7.II.12/
Betriebsverfassungsgesetz	7.V.3/	Feiertagsgesetz	2.IV.4/
Bewachungsgewerbe	5.III.5/12	Feuerbestattung	8.II.0/18
Bioabfall-Verordnung	8.I.0/47	Fischereigesetz	6.I.2/
		Fischteichanlagen	8.IV.0/1.6

Stichwort	Tarif-Nummer	Stichwort	Tarif-Nummer
Fleischhygienegesetz	7.IX.11/10	Landesstraf- und Verordnungsgesetz	2.II.1/
Fleischhygiene-Verordnung	7.IX.11/11	Lebensmittel- und Bedarfsgegenstände- gesetz	7.IX.11/2
Flüchtlinge	7.VII.3/	Lebensmittelüberwachungsgesetz	7.IX.11/1
forstliches Saat- und Pflanzgut	6.III.5/	Lotterieverordnung	2.IV.1/
Forstschäden-Ausgleichsgesetz	6.III.3/		
Fristverlängerungen	1.I.4/		
Fundverordnung	2.IV.6/		
		M	
G		Markscheider	5.I.0/6
Garantiefonds	7.VII.6/	Marktstrukturgesetz	6.V.1/
Gashochdruckleitungen	5.III.3/2	Medizingeräteverordnung	7.I.10/
Gaststättengesetz	5.III.7/	Medizinprodukte	7.1.9/
Gebührenbefreiung des Bundes, der NATO und der ausländischen Streitkräfte	1.IV.0/	Meldegesezt	2.11.4/
Gefahrstoffverordnung	7.II.10/	Milch- und Margarinegesetz	7.IX.11/7
Geflügelfleischhygienegesetz	7.IX.11/12	Milchverordnung	7.IX.11/8
genehmigungsbedürftige Anlagen	8.II.0/5	Mineral- und Tafelwasserverordnung	7.IX.11/6
Gentechnikrecht	8.V.0/	Mutterschutzgesetz	7.IV.2/
Gentechnik-Sicherheitsverordnung	7.II.5/		
Gerätesicherheitsgesetz	7.I.1/		
Gesellschaften mit beschränkter Haftung	5.IV.1/	N	
Gesundheitsschutz-Bergverordnung	7.II.4/	Nachweisverordnung	8.I.0/44
Getränkeschankanlagenverordnung	7.I.11/	Naturschutzrecht	8.III.0/
Gewerbeordnung	5.III.5/	Naturschutzverbände	8.III.0/37
Großfeuerungsanlagen	8.II.0/11	Niederschriften	1.I.6/
		O	
H		Orden	3.II.3/
Hackfleischverordnung	7.IX.11/13		
Häftlingshilfegesetz	7.VI.2/		
Handwerksordnung	5.III.6/		
Hebammen	7.IX.4/	P	
Heilhilfsberufe	7.IX.4/	Personalausweise	2.II.6/
Heilpraktikergesetz	7.IX.3/	Personenbeförderungsgesetz	5.II.6/
Heimarbeitsgesetz	7.V.1/	Pfandleihgewerbe	5.III.5/11
Heimgesetz	7.VI.4/1	Pflanzenbeschauverordnung	6.II.3/5
Heimmindestbauverordnung	7.VI.4/2	Pflanzengesundheitszeugnis	8.III.0/44
Heimpersonalverordnung	7.VI.4/3	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung	6.II.3/4
		Pflanzenschutzgeräten	6.II.3/7
		Pflanzenschutzgesetz	6.II.3/
I		Pflanzenschutzmittelverordnung	6.II.3/2
Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte	8.II.0/6	Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung	6.II.3/3
Ingenieurgesetz	5.IV.4/	Pflanzkartoffelverordnung	6.II.4/2
Insolvenzberatung	7.VI.9/	Polizeiliche Amtshandlungen	2.II.5/
		Presse	2.IV.2/
		Produktsicherheitsgesetz	7.I.13/
J		Psychotherapeutengesetz	7.IX.6/
Jagdrecht	6.I.1/		
Jugendarbeitsschutzgesetz	7.IV.1/		
		R	
K		Rasenmäherlärm-Verordnung	8.II.0/8
Katasterwesen	4.II.1/	Rebenpflanzgutverordnung	6.II.4/3
Katastrophenschutz	2.III.2/	Reblausverordnung	6.II.3/6
Kaufpreissammlung	2.I.1/1.8	Rechtsstellung heimatloser Ausländer	7.VII.5/
Kirchensteuergesetz	3.II.2/	Reisegewerbekarte	5.III.5/39
Klärschlammverordnung	8.I.0/39		5.III.5/23
Kleinfeuerungsanlagen	8.II.0/3	Religions- und Weltanschauungs- gemeinschaften	3.II.3/
Klima- Bergverordnung	7.II.3/	Religiöse Gemeinschaften	3.II.3/
Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs	7.VI.1/	Rettungsdienst	2.III.1/
Kulturgut	3.III.1/	Rohrleitungsanlagen	8.IV.0/1.5
		Röntgenverordnung	7.II.13/
L		Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen	1.I.9/
Ladenschluss	7.III.5/	Rückständige Beträge	1.I.7/

Stichwort	Tarif-Nummer	Stichwort	Tarif-Nummer
S			
Saatgutverordnung	6.II.4/1	Umsatzsteuer	4.I.2/
Sachverständigen-gesetz	5.IV.5/	Umweltinformations-gesetz	1.I.10/2
Sammlungsrecht	2.II.3/	Unterhaltssicherungs-gesetz	2.IV.7/
Schiffahrtsordnung	5.II.10/	Unternehmensbeteili-gungsgesellschaften	5.IV.3/
Schornsteinfeger	2.IV.8/	V	
Schreibauslagen	1.III.0/	Verbot der Beschäfti-gung von Arbeit-nehmern an Sonn- und Feiertagen	7.III.4/
Schulwesen	3.I.2/	Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe	8.II.0/13
Schwangerenberatung	7.VI.6/	Vereine	2.IV.3/
Schwangerenhilfeergänzungsgesetz	7.IX.1/	Vermarktungsgenehmigung	8.III.0/43
Sicherheitsingenieure	7.II.8/	Verpackungsverordnung	8.I.0/40
Sozialwesen	7.VI.7/	Versammlungsgesetz	2.II.2/
Sperrzeit	5.III.7/15	Versteigerergewerbe	5.III.5/13
Staatsbauverwaltung, Gebührenbefreiung des Bundes, der NATO und der ausländischen Streitkräfte	1.IV.0/	Viehverkehrsverordnung	7.IX.12/
Störfallverordnung	8.II.0/10	Vollstreckungsverfahren	1.I.8/
Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz	7.VI.8/	Vorlagebescheinigung	8.III.0/43
Strahlenschutzverordnung	7.II.14/	W	
Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung	5.II.7/	Waldgesetz für Bayern	6.III.2/
Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungs-verordnung	5.II.8/	Wasserbücher	8.IV.0/1.24
Sühneversuch in Privatkldgesachen	2.IV.5/	Wasserrecht	8.IV.0/
T		Weingesetz	6.II.1/
Technische Überwachung	7.I.12/	Wein-Überwachungsverordnung	7.IX.11/3
Tierärzte	7.IX.5/	Weinverordnung	7.IX.11/4
Tierimpfstoff-Verordnung	7.IX.9/	Wohnungs- und Siedlungswesen	7.IX.11/5
Tierschutzrecht	7.IX.10/	Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete	2.I.2/
Tierzuchtrecht	6.IV.0/	Z	
Transportgenehmigung	8.III.0/43	Zahnheilkunde	7.IX.2/
Transportgenehmigungsverordnung	8.I.0/48	Zusatzabgabenverordnung	6.V.2/
U		Zusatzstoff-Verkehrsverordnung	7.IX.11/15
Überwachungsbedürftige Anlagen	7.I.	Zweitschriften	1.I.5/

B) Nach Sachbereichen geordnet:

Gegenstand	Lfd. Nr.	Gegenstand	Lfd. Nr.
Allgemeine Amtshandlungen	1.I.	Wald- und Forstwirtschaft	6.III.
Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	2.I.	Tierische Erzeugung	6.IV.
Öffentliche Sicherheit und Ordnung	2.II.	Sonstige Gebiete des StMLF	6.V.
Rettungsdienst, Katastrophenschutz	2.III.	Überwachungsbedürftige Anlagen	7.I.
Sonstige Gebiete des StMI	2.IV.	Betriebsicherheit und Arbeitsschutz	7.II.
Hochschulen, Schulen	3.I.	Arbeitszeit- und Ladenschlussrecht	7.III.
Stiftungen u.a. Körperschaften des öffentlichen Rechts	3.II.	Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	7.IV.
Sonstige Gebiete des StMUK/StMWFK	3.III.	Arbeit und berufliche Bildung	7.V.
Steuerliche Bescheinigungen, Mitteilungen	4.I.	Sozialordnung	7.VI.
Sonstige Gebiete des StMF	4.II.	Vertriebene, Flüchtlinge, Asylbewerber	7.VII.
Bundesberggesetz	5.I.	unbesetzt	7.VIII.
Verkehrswesen, Personenbeförderung	5.II.	Gesundheitswesen und Verbraucherschutz	7.IX.
Wirtschaftsrecht	5.III.	Abfallrecht	8.I.
Handels- und Gesellschaftsrecht	5.IV.	Immissionsschutzrecht	8.II.
Jagd- und Fischereiwesen	6.I.	Naturschutzrecht	8.III.
Pflanzliche Erzeugung	6.II.	Wasserrecht	8.IV.
		Gentechnikrecht	8.V.

Abkürzungsverzeichnis

AEG	Allgemeines Eisenbahngesetz	ESO	Eisenbahn-Signalordnung
AO	Abgabenordnung		
AVBayJG	Verordnung zur Ausführung des Bayerischen Jagdgesetzes	FStrG	Bundesfernstraßengesetz
AVFiG	Verordnung zur Ausführung des Fischereigesetzes für Bayern	GastV	Gaststättenverordnung
AVKirchStG	Verordnung zur Ausführung des Kirchensteuergesetzes	GebOP	Gebührenordnung für Prüfämter und Prüfingenieure
		GewV	Gewerbeverordnung
BArtSchV	Bundesartenschutzverordnung		
BauGB	Baugesetzbuch	GutachterausschußV	Verordnung über die Gutachterausschüsse, die Kaufpreissammlungen und die Bodenrichtwerte nach dem BauGB
BauPG	Bauproduktengesetz		
BauPrüfV	Bautechnische Prüfungsverordnung		
BayAbfG	Bayerisches Abfallwirtschaftsgesetz	H	unbesetzt
BayAFWoG	Gesetz über den Abbau der Fehlsubventionierung im Wohnungswesen in Bayern	JFPO	Jäger- und Falknerprüfungsordnung
BayBFHG	Bayerisches Beamtenfachhochschulgesetz	KirchStG	Kirchensteuergesetz
BayBO	Bayerische Bauordnung	KrW-/AbfG	Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz
BayEBG	Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz	LStVG	Landesstraf- und Verordnungsgesetz
BayEUG	Bayerisches Gesetz über das Erziehungs- und Unterrichtswesen	MarschBergV	Markscheider-Bergverordnung
BayHO	Bayerische Haushaltsordnung	NatEG	Naturschutz-Ergänzungsgesetz
BayHSchG	Bayerisches Hochschulgesetz	NMV 1970	Neubaumietenverordnung 1970
BayJG	Bayerisches Jagdgesetz	PBefG	Personenbeförderungsgesetz
BayMeldeDÜV	Bayerische Meldedaten-Übermittlungsverordnung	PfandIV	Pfandleihverordnung
BayNatSchG	Bayerisches Naturschutzgesetz	QualV	Qualifikationsverordnung
BayRDGEignungsV	Verordnung über den Nachweis der fachlichen Eignung zur Führung von Unternehmen, die Notfallrettung und Krankentransport betreiben	SchfG, SchfV	Schornsteinfegergesetz, -verordnung
BaySchFG	Bayerisches Schulfinanzierungsgesetz	SchO	Schiffahrtsordnung
BaySchwHEG	Bayerisches Schwangeren- hilfeergänzungsgesetz	StrRehaG	Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz
BayStrWG	Bayerisches Straßen- und Wegegesetz		
BayTierZG	Bayerisches Tierzuchtgesetz	UBBG	Gesetz über Unternehmensbeteiligungsgesellschaften
BayVwVfG	Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz	VAwS	Anlagenverordnung
BayWaldG	Waldgesetz für Bayern	VerstV	Versteigerungsverordnung
BayWG	Bayerisches Wassergesetz	VPSW	Verordnung über private Sachverständige in der Wasserwirtschaft
BBergG	Bundesberggesetz	VwZVG	Bayerisches Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetz
BErzGG	Bundeserziehungsgeldgesetz		
BewachV	Bewachungsverordnung	WHG	Wasserhaushaltsgesetz
BGB	Bürgerliches Gesetzbuch	WoBauG, II.	Zweites Wohnungsbaugesetz
BNatSchG	Bundesnaturschutzgesetz	WoBindG	Wohnungsbindungsgesetz
BV, II.	Zweite Berechnungsverordnung		
BWildSchV	Bundeswildschutzverordnung	ZLV	Verordnung über die Zulassung von Lernmitteln
DVFSaatgG	Verordnung zur Durchführung des Gesetzes über forstliches Saat- und Pflanzgut		
EBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung		
ESBO	Eisenbahn- Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
1.		Allgemeine Bestimmungen	
1.I.		Allgemeine Amtshandlungen	
1.I.1/		Beglaubigungen:	
	1	Beglaubigung von Unterschriften oder Handzeichen	
	1.1	In Zusammenhang mit einer Zeugenaussage für Zwecke des Internationalen Suchdienstes Arolsen	kostenfrei
	1.2	Sonst	5 bis 60 €
	2	Beglaubigung von nicht von der Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien und dergleichen:	
	2.1	Bei Schriftstücken in deutscher Sprache	0,75 € je angefangene Seite bis zu der für die Erteilung des Originals vorgesehenen Gebühr; mindestens 5 €
	2.2	Bei Schriftstücken, die nicht in deutscher Sprache abgefasst sind	1,50 € je angefangene Seite, mindestens 10 €
	3	Beglaubigung von durch die Behörde selbst hergestellten Abschriften, Fotokopien und dergleichen unabhängig von der Seitenzahl	5 € im Einzelfall
		Werden mehrere Abschriften, Fotokopien und dergleichen gleichzeitig beglaubigt, kann die Gebühr je Beglaubigung auf 50 % ermäßigt werden.	
1.I.2/		Bescheinigungen:	
		Erteilung einer Bescheinigung	5 bis 75 €
1.I.3/		Akteneinsicht:	
		Einsichtgewährung in Akten und amtliche Bücher, soweit die Einsicht nicht in einem gebührenpflichtigen Verfahren gewährt wird	0,75 € je Akte oder Buch, mindestens 5 €
1.I.4/		Fristverlängerungen:	
	1	Verlängerung einer Frist, deren Ablauf einen neuen Antrag auf Erteilung einer gebührenpflichtigen Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung erforderlich machen würde	10 bis 25 % der für die Genehmigung, Erlaubnis, Zulassung, Verleihung oder Bewilligung vorgesehenen Gebühr; mindestens 5 €
	2	Verlängerung einer Frist in anderen Fällen	5 bis 60 €
1.I.5/		Zweitschriften:	
		Erteilung einer Zweitschrift	10 bis 50 % der für die Erstschrift vorgesehenen Gebühr; mindestens 5 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 1.I.5./		Ist für die Erstschrift eine Gebühr von 0,50 bis 5 € vorgesehen, wird diese Gebühr erhoben. Ist die Erteilung der Erstschrift gebührenfrei, beträgt die Gebühr 0,50 € je angefangene Seite, mindestens aber 5 €.	
1.I.6/		Niederschriften: Aufnahme einer Niederschrift	7,50 bis 75 € je angefangene Stunde
1.I.7/		Rückständige Beträge: Anmahnung	5 bis 150 €
1.I.8/		Amtshandlungen im Vollstreckungsverfahren:	
	1	Androhung von Zwangsmitteln nach Art. 36 VwZVG, soweit sie nicht mit dem Verwaltungsakt verbunden ist, durch den die Handlung, Duldung oder Unterlassung aufgegeben wird	12,50 bis 150 €
	2	Anwendung der Zwangsmittel Ersatzvornahme (Art. 32, 35 VwZVG) oder unmittelbarer Zwang (Art. 34, 35 VwZVG)	50 bis 2.500 €
	3	Entscheidung über unzulässige oder unbegründete Einwendungen gegen die Vollstreckung, die den zu vollstreckenden Anspruch betreffen (Art. 21 VwZVG):	
	3.1	Bei Geldansprüchen	50 % der Pfändungsgebühr nach § 339 Abs. 4 AO, mindestens 10 €
	3.2	Sonst	12,50 bis 200 €
1.I.9/		Aufhebung eines Zuwendungs- oder Subventionsbescheids und Verfahren zur Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen:	
	1	Aufhebung eines Zuwendungs- oder Subventionsbescheids, gegebenenfalls einschließlich Rückforderung der Beträge	15 bis 2.500 €
	2	Rückforderung von Zuwendungen oder Subventionen wegen Unwirksamkeit des Bescheids infolge Eintritts einer auflösenden Bedingung	wie zu Tarif-Stelle 1
	3	Die Kostenerhebung unterbleibt, wenn die Zuwendungs- oder Subventionsempfänger die Gründe für die Aufhebung des Bescheids oder die Rückforderung der Beträge nicht zu vertreten haben.	
1.I.10/		Auskünfte:	
	1	Allgemein: Erteilung von Auskünften einfacher Art aus Registern und Dateien, sofern nicht in den Lfd. Nrn. 2.I. ff bewertet	kostenfrei
	2	Umweltinformationsgesetz:	
	2.1	Schriftliche Auskunft	5 bis 500 €
	2.2	Zurverfügungstellung von Akten oder sonstigen Informationsträgern	5 bis 2.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 1.I.10/ 1.II.0/	2.3	Rücknahme oder Ablehnung eines Antrags Anrechnung von Gebühren für Auskünfte: Wurde vor der Einleitung eines Verwaltungsverfahrens bereits eine kostenpflichtige Auskunft erteilt, kann die Gebühr dafür ganz oder teilweise auf die sich nach den Lfd. Nrn. 2.1 ff ergebende Gebühr angerechnet werden, wenn durch die vorweg erteilte Auskunft der mit dem Verwaltungsverfahren verbundene Aufwand vermindert wurde.	kostenfrei
1.III.0/		Schreibauslagen:	
	1	Allgemeines: Für auf besonderen Antrag erteilte Ausfertigungen und Kopien werden unabhängig vom Übermittlungsmedium (Papierform oder auf elektronischem Weg) Schreibauslagen erhoben. Die Schreibauslagen betragen unabhängig von der Art der Herstellung	
	1.1	bei Bereitstellung in Papierform:	
	1.1.1	Für die ersten 50 Seiten	0,50 € je Seite
	1.1.2	Für jede weitere Seite Angefangene Seiten werden voll berechnet.	0,15 €
	1.2	bei Bereitstellung auf elektronischem Weg	7,50 €
	2	Erhöhung: Ist die Anfertigung einer Kopie besonders zeitaufwändig, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 1. 1 bis auf das Fünffache erhöht werden.	
1.IV.0/		Gebührenbefreiung des Bundes, der NATO und der ausländischen Streitkräfte: Amtshandlungen zur Durchführung von Bauvorhaben des Bundes, der NATO sowie der ausländischen Streitkräfte im Auftrags- und Truppenbauverfahren, wenn sich der Bund zur Durchführung dieser Bauvorhaben der Staatsbauverwaltung im Wege der Organleihe bedient	gebührenfrei
2.I.		Bau-, Wohnungs- und Siedlungswesen	
2.I.1/		Bausachen, Abgrabungssachen:	
	1	Grundgebühren:	
	1.1	Entscheidung über einen Antrag nach § 205 Abs. 2 oder 5 BauGB	kostenfrei
	1.2	Aufstellung und Festsetzung einer Satzung oder eines Plans nach § 205 Abs. 3 BauGB	kostenfrei
	1.3	Ausnahme nach § 14 Abs. 2 BauGB außerhalb eines bauaufsichtlichen Verfahrens	15 bis 3.000 €
	1.4	Entscheidung nach § 18 Abs. 2, § 28 Abs. 6 oder § 43 Abs. 2 BauGB	3 v.T. der Entschädigung mindestens 15 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	1.5	unbesetzt	
	1.6	Genehmigung nach § 22 BauGB Bei erstmalig zu begründendem oder zu teilendem Wohnungs- oder Teileigentum ist der Verkehrswert des gesamten unbebauten Grundstücks zugrunde zu legen. Bei Begründung weiteren Wohnungs- oder Teileigentums sowie bei späteren Teilungen auf demselben Grundstück ist der Verkehrswert des unbebauten Grundstücksanteils zugrunde zu legen, der dem Verhältnis des neu zu begründenden oder zu teilenden Wohnungs- oder Teileigentums zur Gesamtbebauung entspricht. Gilt eine Genehmigung nach § 22 Abs. 5 Satz 2 BauGB als erteilt, ermäßigt sich die Gebühr um 10 v.H., höchstens jedoch auf 25 €. Damit entfällt eine weitere Gebühr für die Zeugniserteilung nach § 22 Abs. 6 BauGB.	1 v.T. des auf volle 500 € aufzurundenden Verkehrswerts des Grundstücks, mindestens 25 €
	1.7	Erteilung eines Zeugnisses nach § 22 Abs. 6 BauGB, soweit eine Genehmigung nicht erforderlich ist Erfolgt die Erteilung ausschließlich im Interesse einer Umschreibung von Grundbuchblättern nach der Grundbuchverfügung	15 bis 125 € kostenfrei
	1.8	Auskunft aus der Kaufpreissammlung nach § 11 GutachterausschußV, über die Bodenrichtwerte nach § 196 Abs. 3 Satz 2 BauGB und über sonstige Daten für die Wertermittlung nach § 17 GutachterausschußV	15 bis 250 €
	1.9	Erteilung oder Verlängerung eines Prüfzeugnisses nach Art. 21 Abs. 2 BayBO	250 bis 5.000 €
	1.10	Städtebauliche Sanierungs- oder Entwicklungsmaßnahmen:	
	1.10.1	Amtshandlungen zur Vorbereitung oder Durchführung von städtebaulichen Sanierungsmaßnahmen (§ 151 Abs. 1 Nr. 1 BauGB) und von städtebaulichen Entwicklungsmaßnahmen (§ 169 Abs. 1 Nr. 5 BauGB), soweit sie durch ein städtebauliches Gebot der §§ 175 bis 179 BauGB veranlasst wurden	kostenfrei
	1.10.2	Bestätigung eines Unternehmens als Sanierungs- oder Entwicklungsträger	250 bis 750 €
	1.10.3	Verlängerung der Bestätigung	250 €
	1.11	Amtshandlungen, die der Durchführung oder Vermeidung der Umlegung (§§ 45 ff., § 79 Abs. 1 BauGB) dienen	kostenfrei
	1.12	Zustimmung und Verzichtserklärung im Einzelfall nach Art. 22 Abs. 1, Art. 23 Abs. 1, Gestattung nach Art. 24 Abs. 2 Satz 4 BayBO, Zulassung von Abweichungen nach § 5 BauPAV	30 bis 3.000 €
	1.13	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach Art. 27 Abs. 1 und Abs. 3 BayBO	250 bis 10.000 €
	1.14	Anerkennung von Prüf-, Zertifizierungs- und Überwachungsstellen nach § 11 Abs. 1 BauPG	250 bis 20.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 2.I.1/	1.15	Erstprüfung eines Bauprodukts nach § 5 Abs. 5 i.V.m. § 9 Abs. 4 BauPG durch eine nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 BauPG anerkannte Prüfstelle	250 bis 5.000 €
	1.16- 1.21	unbesetzt	
	1.22	Anordnung nach Art. 60 Abs. 3 oder Abs. 5 BayBO	15 bis 1.250 €
	1.23	Anordnung nach Art. 60 Abs. 6 BayBO	15 bis 600 €
	1.24	Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Änderung baulicher Anlagen (Art. 62 BayBO) einschließlich der Zulassung von Abweichungen mit Ausnahme der Abweichungen von Vorschriften nach Art. 91 BayBO und einschließlich der einmaligen Abnahme von Absteckungen und Höhenlagen nach Art. 72 Abs. 6 BayBO:	
	1.24.1	Allgemein	
	1.24.1.1	für den bauplanungsrechtlichen Teil:	
	1.24.1.1.1	Wenn das Vorhaben im Geltungsbereich eines Bebauungsplans gemäß § 30 Abs. 1 oder Abs. 2 BauGB ausgeführt wird	1 v. T. der Baukosten, mindestens 12,50 €
	1.24.1.1.2	In allen anderen Fällen	2 v. T. der Baukosten, mindestens 12,50 €
	1.24.1.2	für den bauordnungsrechtlichen Teil (einschließlich der Prüfung sonstiger öffentlich-rechtlicher Vorschriften):	
	1.24.1.2.1	Im vereinfachten Verfahren nach Art. 73 BayBO	bis zu 1 v.T. der Baukosten, mindestens 12,50 €
	1.24.1.2.2	In allen anderen Fällen,	
	1.24.1.2.2.1	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP selbst erbringt	bis zu 2 v.T. der Baukosten zuzüglich der der Vergütung, die sich nach der GebOP für die Leistungen nach § 5 GebOP ergeben würde, mindestens 12,50 €
	1.24.1.2.2.2	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt	bis zu 2 v. T. der Baukosten, mindestens 12,50 €
	1.24.2	Können der Gebührenberechnung Baukosten nicht zugrundegelegt werden, beträgt die Gebühr	10 bis 3.000 €
	1.24.3	Genehmigung zur Errichtung, Aufstellung, Anbringung oder Änderung von Werbeanlagen (Art. 2 Abs. 1 Satz 2 BayBO)	10 bis 3.000 €
	1.24.4	Bei Aufschüttungen, die nicht dem Bayerischen Abgrabungsgesetz unterliegen, beträgt die Gebühr	50 bis 5.000 €
	1.25	Erteilung einer Genehmigung zur Änderung von baulichen Anlagen in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	1.25.1	<p>Wenn das genehmigte Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z.B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes)</p> <p>Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOP (Tarif-Stelle 1.24.1.2.2.1), wird dieser Betrag nicht mit abgezogen. Die Gebühr beträgt mindestens 25 €.</p> <p>Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.</p>	wie zu Tarif-Stelle 1.24 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung
	1.25.2	Wenn das genehmigte Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird	25 bis 1.750 €
	1.26	Genehmigung nach Art. 62 BayBO für die Nutzungsänderung baulicher Anlagen	25 bis 5.000 €
	1.27	Bestätigung über den Eingang der Anzeigen nach Art. 65 Abs. 1 Satz 3 BayBO	5 bis 75 €
	1.28	Untersagung und Zulassung unter Auflagen nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 2 BayBO	25 bis 1.500 €
	1.29	Mitteilung nach Art. 65 Abs. 1 Satz 4 Halbsatz 1 BayBO	5 bis 20 €
	1.30	<p>Zulassung von Abweichungen nach Art. 70 Abs. 3 BayBO außerhalb eines Genehmigungsverfahrens sowie von Abweichungen von Vorschriften nach Art. 91 BayBO</p> <p>Wird für das Vorhaben, für das eine Abweichung von Vorschriften nach Art. 91 BayBO erforderlich ist, gleichzeitig eine Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, eine Genehmigung zur Änderung in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen oder eine Genehmigung für die Nutzungsänderung (Art. 62 BayBO) erteilt, beträgt die Gebühr höchstens die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26.</p>	5 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Abweichung in Aussicht steht, mindestens 25 €
	1.31	<p>Befreiung von Festsetzungen des Bebauungsplans nach § 31 Abs. 2 BauGB</p> <p>Wird für das Vorhaben daneben eine Genehmigung zur Errichtung oder Änderung, eine Genehmigung zur Änderung in Abweichung von bereits genehmigten Bauvorlagen oder eine Genehmigung für die Nutzungsänderung (Art. 62 BayBO) erteilt, beträgt die Gebühr höchstens das Doppelte der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 oder 1.26.</p>	10 v.H. des Werts des Nutzens, der durch die Befreiung in Aussicht steht, mindestens 25 €
	1.32	Ausnahme nach § 9 Abs. 8 FStrG oder Art. 23 Abs. 2 BayStrWG	15 bis 3.000 €
	1.33	Benachrichtigung nach Art. 71 Abs. 1 Satz 3 BayBO	15 €
	1.34	Vorbescheid nach Art. 75 BayBO	25 bis 2.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	1.35	Teilbaugenehmigung nach Art. 76 BayBO	wie zu Tarif-Stelle 1.24
	1.36	Abnahme der Absteckung und der Höhenlagen nach Art. 72 Abs. 6 BayBO auf Antrag des Bauherrn bei Vorhaben nach Art. 64 BayBO	25 bis 1.500 €
	1.37	Verlängerung der Baugenehmigung (Art. 77 Abs. 2 BayBO), eines Vorbescheids oder sonstiger baurechtlicher Genehmigungen	25 bis 10.000 €
	1.38	Bauüberwachung im Rahmen des Art. 78 BayBO:	
	1.38.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	1.38.2	Sonst	15 bis 1.250 €
	1.39	Zwischenabnahme auf Grund einer Anordnung nach Art. 79 Abs. 2 BayBO	gebührenfrei
	1.40	Fliegende Bauten:	
	1.40.1	Gebrauchsabnahme fliegender Bauten (Art. 85 Abs. 5 Satz 2 Nr. 1 BayBO) einschließlich einer nachfolgenden Gebrauchsuntersagung mit Einziehung des Prüfbuchs nach Art. 85 Abs. 4 BayBO	25 bis 300 €
	1.40.2	Gebrauchsuntersagung nach Art. 85 Abs. 4 BayBO, die nicht auf Grund einer Gebrauchsabnahme ergeht	25 bis 60 €
	1.41	Zustimmung nach Art. 86 Abs. 1 BayBO:	
	1.41.1	Allgemein	2 v.T. der Baukosten, mindestens 25 €
	1.41.2	Bei einer Nutzungsänderung	25 bis 5.000 €
	1.42	Erteilung einer Zustimmung zur Änderung von Bauvorhaben in Abweichung von Bauvorlagen, denen bereits zugestimmt worden ist:	
	1.42.1	Wenn das Bauvorhaben wesentlich geändert wird (z.B. hinsichtlich der Konstruktion oder des Erscheinungsbildes)	wie zu Tarif-Stelle 1.41.1 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstzustimmung. Die Gebühr beträgt mindestens 25 €.
		Die Gebühr wird aus den Baukosten berechnet, die zur Ausführung des gesamten Bauvorhabens erforderlich sind.	
	1.42.2	Wenn das Bauvorhaben nicht wesentlich geändert, insbesondere in seinen Grundzügen nicht berührt wird	25 bis 600 €
	1.43	Nachprüfungen auf Grund einer nach Art. 90 Abs. 1 Nr. 5 BayBO erlassenen Rechtsverordnung	15 bis 300 €
	1.44	Sachverständige und sachverständige Stellen:	
	1.44.1	Anerkennung von Sachverständigen oder sachverständigen Stellen, insbesondere Prüfämtern und Prüfsachverständigen (vgl. Art. 90 Abs. 6 Satz 4 BayBO i.V.m. der Bautechnischen Prüfungsverordnung)	125 bis 1.250 €
1.44.2	Verlängerung der Anerkennung	125 bis 600 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 2.I.1/	1.45	Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlasst werden (z. B. Baueinstellung, Baubeseitigung oder Anordnungen nach Art. 60 Abs. 2 Satz 2 BayBO)	15 bis 2.500 €	
	1.46	Genehmigung nach § 9 Abs. 5 FStrG oder Art. 24 Abs. 3 Bay-StrWG	15 bis 3.000 €	
	1.47	Bekanntgabe von Bauvorhaben an Dritte	0,50 bis 2,50 € je Bauvorhaben, mindestens 10 €	
	1.48	Untersagung der Verwendung von Bauprodukten und Anordnung der Entwertung oder Beseitigung der Kennzeichen nach Art. 80 BayBO	25 bis 1.500 €	
	1.49	Maßnahmen nach § 13 Abs. 2 oder Abs. 3 BauPG	25 bis 1.500 €	
	1.50	Genehmigung von Abgrabungen nach Art. 9 Abs. 1 Satz 1 Bay-AbgrG,		
	1.50.1	wenn eine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) durchzuführen ist:		
	1.50.1.1	Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut bei Vorhaben	bis zu 50.000 m ³	35 € je angefangene 1.000 m ³
			über 50.000 m ³ bis zu 500.000 m ³	70 € je weitere angefangene 10.000 m ³
			über 500.000 m ³	95 € je weitere angefangene 50.000 m ³
			verwertbares Abbaugut. Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
	1.50.1.2	Bei anderen selbstständigen Abgrabungen	70 bis 2.000 €	
	1.50.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist:		
	1.50.2.1	Bei Sand- und Kiesgruben, Steinbrüchen und ähnlichen Abgrabungen zur Gewinnung von Abbaugut bei Vorhaben	bis zu 50.000 m ³	25 € je angefangene 1.000 m ³
über 50.000 m ³ bis zu 500.000 m ³			50 € je weitere angefangene 10.000 m ³	
über 500.000 m ³			70 € je weitere angefangene 50.000 m ³	
verwertbares Abbaugut. Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.				
1.50.2.2	Bei anderen selbstständigen Abgrabungen	50 bis 1.500 €		
1.51	Vorbescheid nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG	25 bis 2.500 €		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	1.52	Teilabtragungsgenehmigung nach Art. 9 Abs. 1 Satz 5 BayAbgrG	wie zu Tarif-Stelle 1.50
	1.53	Genehmigung von Aufschüttungen, die unmittelbare Folge von Abgrabungen sind (Art. 1 BayAbgrG)	50 bis 5.000 €
	1.54	Überwachung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG:	
	1.54.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	1.54.2	Sonst	15 bis 1 250 €
	1.55	Verfügungen oder Maßnahmen, die durch Verstöße gegen öffentlich-rechtliche Vorschriften veranlasst werden (Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayAbgrG)	15 bis 2.500 €
	1.56	Benachrichtigung nach Art. 9 Abs. 2 Satz 1 BayAbgrG	15 €
	2	Berechnung der Gebühren: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, ist von den Kosten auszugehen, die am Ort der Bauausführung im Zeitpunkt der Erteilung der Genehmigung zur Vollendung des zu genehmigenden Vorhabens erforderlich sind. Einsparungen durch Eigenleistungen (Material und Arbeitsleistungen) sind dabei nicht zu berücksichtigen. Der Betrag wird auf volle 500 € aufgerundet. Der Nutzen im Sinn der Tarif-Stellen 1.30 und 1.31 ist unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles nach pflichtgemäßem Ermessen zu schätzen. Dabei können Verkaufsmehrwert, die Einsparungen bei der Bauausführung und ähnliches als Schätzungsgrundlage verwendet werden.	
	3	Ermäßigungen:	
	3.1	Für den Bau von Wohnungen und Wohnräumen einschließlich unselbstständiger Nebengebäude (z.B. Garagen und Holzlegten), für den der Bauherr Mittel aus öffentlichen Wohnraumbeschaffungsprogrammen erhält, wird die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.24.1, 1.25.1 und 1.35 bei Nachweis der entsprechenden Voraussetzungen ermäßigt.	
	3.1.1	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.24.1	
	3.1.1.1	im vereinfachten Verfahren	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1.2.1, mindestens 12,50 €
	3.1.1.2	in allen anderen Fällen	
	3.1.1.2.1	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP selbst erbringt	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1.2.2.2 zuzüglich der Vergütung, die sich nach der GebOP für die Leistungen nach § 5 GebOP ergeben würde, mindestens 12,50 €
	3.1.1.2.2	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt	50 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24.1.1 und 1.24.1.2.2, mindestens 12,50 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	3.1.2	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.25.1	
	3.1.2.1	im vereinfachten Verfahren	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1.1 abzüglich 50 v. H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Die Gebühr beträgt mindestens 12,50 €
	3.1.2.2	in allen anderen Fällen	
	3.1.2.2.1	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP selbst erbringt	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1.2.1 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Die Gebühr beträgt mindestens 12,50 €
	3.1.2.2.2	wenn die Genehmigungsbehörde die Leistungen nach § 5 GebOP nicht selbst erbringt	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1.2.2 abzüglich 50 v.H. der Gebühr für die Erstgenehmigung. Enthielt die Gebühr für die Erstgenehmigung einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach § 5 GebOP (Tarif-Stelle 1.24.1.2.2.1), ist die um diesen Anteil verminderte Gebühr Berechnungsgrundlage für den Abzug. Die Gebühr beträgt mindestens 12,50 €
	3.1.3	Die Gebühr beträgt im Fall der Tarif-Stelle 1.35	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1
	3.1.4	Dient ein Vorhaben teilweise anderen als den vorgenannten begünstigten Zwecken, werden die anteilig auf diese Gebäudeteile entfallenden Gebühren nicht ermäßigt.	
	3.2	Entfällt nach Art. 86 Abs. 6 BayBO die bautechnische Prüfung, ermäßigt sich die jeweilige Gebühr auf 50 v.H.	
	3.3	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 und 1.35 werden auf $\frac{1}{4}$, jedoch höchstens auf 12,50 €, ermäßigt	
	3.3.1	bei baulichen Anlagen einer inländischen Körperschaft, Personenvereinigung, Stiftung oder Vermögensmasse, die nach der Satzung oder sonstigen Verfassung und nach ihrer tatsächlichen Geschäftsführung ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen oder mildtätigen Zwecken im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung dient, wenn die bauliche Anlage unmittelbar für gemeinnützige oder mildtätige Zwecke im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung benutzt wird.	
	3.3.2	bei baulichen Anlagen eines öffentlich-rechtlichen Sozialversicherungsträgers, wenn die bauliche Anlage von diesem unmittelbar für die besonderen Zwecke der Sozialversicherung benutzt wird.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/	3.3.3	bei baulichen Anlagen, die dem Gottesdienst einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, oder einer jüdischen Kultusgemeinde gewidmet sind.	
	3.3.4	bei baulichen Anlagen, die von einer Religionsgesellschaft, die Körperschaft des öffentlichen Rechts ist, von einem ihrer Orden, von einer ihrer religiösen Genossenschaften oder von einem ihrer Verbände unmittelbar für Zwecke der religiösen Unterweisung, der Wissenschaft, des Unterrichts, der Erziehung oder unmittelbar für Zwecke der eigenen Verwaltung benutzt werden und entweder im Eigentum der benutzenden Körperschaft (Personenvereinigung) oder im Eigentum einer Körperschaft des öffentlichen Rechts stehen. Den Religionsgesellschaften stehen die jüdischen Kultusgemeinden gleich, die nicht Körperschaften des öffentlichen Rechts sind.	
	3.3.5	Dienen die in den Tarif-Stellen 3.3.1 bis 3.3.4 aufgeführten baulichen Anlagen nicht nur unmittelbar begünstigten Zwecken, sondern auch nicht begünstigten Zwecken (z.B. Wohnzwecken) oder nur mittelbar begünstigten Zwecken und wird jeweils ein räumlich abgrenzbarer Teil der baulichen Anlage für die einzelnen Zwecke benutzt, wird nur die anteilig auf die unmittelbar für begünstigte Zwecke benutzten Gebäudeanteile entfallende Gebühr ermäßigt. Ist eine räumliche Abgrenzung nicht möglich, wird die Gebührenermäßigung nur gewährt, wenn die bauliche Anlage überwiegend unmittelbar den begünstigten Zwecken dient. § 5 Grundsteuergesetz (GrStG) gilt jedoch sinngemäß.	
	3.4	Bei der gleichzeitigen Behandlung einer Mehrzahl von baulichen Anlagen desselben Bauherrn nach dem gleichen Typ auf einem zusammenhängenden Baugelände in einem oder mehreren baurechtlichen Verfahren werden die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.24, 1.25 und 1.35 für die zweite und jede weitere bauliche Anlage auf die Hälfte ermäßigt.	
	3.5	unbesetzt	
	3.6	Die für einen Vorbescheid oder eine Teilbaugenehmigung festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 bis zur Hälfte angerechnet werden. Tarif-Stelle 4 ist vor der Anrechnung anzuwenden. Die nach Tarif-Stelle 1.30 für Abweichungen außerhalb eines Genehmigungsverfahrens festgesetzten Gebühren können auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 in gleicher Weise angerechnet werden.	
	3.7	Die für eine im Zusammenhang mit dem Vorbescheid zugelassene Abweichung von Vorschriften im Sinn des Art. 91 BayBO nach Tarif-Stelle 1.30 festgesetzten Gebühren sind auf die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 anzurechnen, soweit sie die Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 übersteigen. Das gleiche gilt für Gebühren, die für eine im Zusammenhang mit dem Vorbescheid erteilte Befreiung nach Tarif-Stelle 1.31 festgesetzt wurden, soweit sie das Doppelte der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.24 übersteigen.	
	3.8	Die Ermäßigungen nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.7 werden nebeneinander gewährt in der Weise, daß bei der Ermäßigung jeweils vom Betrag der ermäßigten Gebühr auszugehen ist. Abweichend davon wird im Fall der Tarif-Stelle 3.2 die Ermäßigung nach Tarif-Stelle 3.1 nicht gewährt.	
	3.9	Wird die genehmigte bauliche Anlage oder eine bauliche Anlage, der bereits zugestimmt wurde, endgültig nicht ausgeführt, wird	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.I.1/		die festgesetzte Gebühr in den Fällen der Tarif-Stellen 1.24, 1.25, 1.35, 1.37, 1.41 und 1.42 auf Antrag bis auf die Hälfte, jedoch höchstens auf 12,50 €, in Fällen, in denen die Genehmigung im beschleunigten Verfahren nach der Verordnung zu Art. 90 BayBO in der bis zum 1. Juni 1994 geltenden Fassung erteilt wurde, bis auf die Hälfte des Betrags, der sich bei einer Gebühr von 4 v.T. der Baukosten ergeben hätte, jedoch höchstens auf 12,50 € herabgesetzt, wenn der Baugenehmigungs- bzw. Zustimmungsbeseid und die Bauvorlage der Bauaufsichtsbehörde ausgehändigt werden. Enthielt die Gebühr einen anteiligen Betrag in Höhe der Vergütung nach der GebOP, wird dieser Betrag nicht in die Herabsetzung mit einbezogen. Der Antrag muss während der Gültigkeit des Bescheids gestellt werden.	
	3. 10	Macht der Bauherr von einer außerhalb eines Genehmigungsverfahrens zugelassenen Abweichung nach Art. 70 BayBO, von einer Abweichung von Vorschriften nach Art. 91 BayBO oder von einer Befreiung endgültig keinen Gebrauch und händigt er den entsprechenden Bescheid der Bauaufsichtsbehörde aus, kann die nach Tarif-Stelle 1.30 oder 1.31 festgesetzte Gebühr auf Antrag bis auf ein Viertel, höchstens jedoch auf 12,50 € herabgesetzt werden. Bei genehmigungsfreien Bauvorhaben muß der Antrag innerhalb von vier Jahren nach Zulassung der Abweichung oder Befreiung gestellt werden. Im Übrigen ist der Antrag während der Gültigkeitsdauer des Genehmigungs- oder des Vorbescheids zu stellen.	
	3.11	Die für einen Vorbescheid nach Art. 9 Abs. 1 Satz 4 BayAbgrG oder eine Teilabgrabungsgenehmigung festgesetzte Gebühr kann auf die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.50 bis zur Hälfte angerechnet werden.	
	3.12	Wird eine bereits genehmigte Abgrabung endgültig nicht ausgeführt, wird die festgesetzte Gebühr in den Fällen der Tarif-Stellen 1.50, 1.52 und 1.53 auf Antrag bis auf die Hälfte, jedoch höchstens auf 12,50 € herabgesetzt, wenn der Genehmigungsbescheid und der Abgrabungsplan der Genehmigungsbehörde ausgehändigt werden. Der Antrag muss während der Gültigkeit des Bescheids gestellt werden.	
	4	Erhöhungen:	
	4.1	Entfällt auf Grund einer baurechtlichen Genehmigung die wasserrechtliche Genehmigung nach Art. 59 Abs. 7 Satz 1 oder Art. 61 Abs. 2 Satz 3 BayWG, erhöht sich die - gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte - Gebühr um ein Viertel; entfallen beide Genehmigungen nach den o.g. Vorschriften gleichzeitig, beträgt die Erhöhung ein Drittel.	
	4.2	unbesetzt	
	4.3	Führt die fachkundige Stelle der Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung wasserwirtschaftliche Prüfungen als Sachverständige durch, erhöht sich die - gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte - Gebühr um 100 v.H.	
	4.4	Führt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer baurechtlichen Genehmigung Prüfungen durch das eigene Gesundheits- oder Veterinäramt als Sachverständigen durch, erhöht sich die - gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte - Gebühr nach Tarif-Stelle 1.24, 1.25, 1.35, 1.41 und 1.42 um 10 v.H.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 2.1.1/	4.5	Entfällt auf Grund einer baurechtlichen Genehmigung eine naturschutzrechtliche Gestattung, erhöht sich die - gegebenenfalls nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4 ermäßigte - Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche Gestattung nach diesem Kostenverzeichnis oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	5	Auslagen: Neben den Gebühren werden Auslagen für Fernspreckgebühren im Fernverkehr, Telegramm- und Fernschreibgebühren sowie Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.	
2.1.2/		Wohnungs- und Siedlungswesen: 1)	
	1	Widerruf nach § 83 Abs. 5 II. WoBauG	20 bis 125 €
	2	Entscheidung über die Bewilligung von Mitteln aus öffentlichen Haushalten zur Förderung der Neuschaffung oder der Modernisierung von Wohnungen und Wohnheimen einschließlich der Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach den Förderungsvorschriften und der Anerkennung der Schlussabrechnung	kostenfrei
	3	Zulassung nach § 37 Abs. 1 Satz 2 II. WoBauG	100 bis 400 €
	4	Aufteilungsplan nach § 7 Abs. 4 Nr. 1 oder § 32 Abs. 2 Nr. 1 einschließlich Bescheinigung nach § 7 Abs. 4 Nr. 2 oder § 32 Abs. 2 Nr. 2 Wohnungseigentumsgesetz	25 bis 150 € je Sondereigentums- einheit
	5	unbesetzt	
	6	Genehmigung nach § 4 Abs. 2 Satz 3 WoBindG	15 €
	7	Benennung nach § 4 Abs. 4 Satz 1 oder § 5 a Satz 2 WoBindG	12,50 bis 25 €
	8	Verlangen nach § 4 Abs. 8 Satz 1 oder Satz 2, § 6 Abs. 6 oder § 7 Abs. 4 WoBindG	40 bis 200 €
	9	Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 WoBindG oder § 6 Abs. 1 des Gesetzes zur Förderung des Bergarbeiterwohnungsbaus im Kohlenbergbau	7,50 bis 20 €
	10	Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2 WoBindG	15 bis 45 €
	11	Genehmigung nach § 6 Abs. 1 WoBindG	20 bis 35 €
	12	Genehmigung nach § 6 Abs. 5 WoBindG	25 bis 60 €
	13	Freistellung nach § 7 Abs. 1 oder Abs. 2 WoBindG	25 bis 125 € je Wohnung
	14	Genehmigung nach § 8 Abs. 3 Satz 2 WoBindG	30 bis 150 €
	15	Mitteilung nach § 8 Abs. 4 Satz 2 WoBindG	7,50 bis 17,50 €
	16	Genehmigung nach § 8 a Abs. 4 Satz 1 WoBindG	40 bis 150 €
	17	Zustimmung nach § 8 b Abs. 2 Satz 1 WoBindG	30 bis 300 €

¹⁾Die Angaben in den Tarif-Stellen 6 bis 23 beziehen sich auf das Wohnungsbindungsgesetz in der bis zum 31. Dezember 2001 geltenden Fassung (vgl. Art. 6 und 28 Abs. 1 des Gesetzes zur Reform des Wohnungsbaurechts vom 13. September 2001, BGBl I S. 2376).

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle			
noch 2.I.2/	18	Genehmigung nach § 8 b Abs. 2 Satz 3 WoBindG	30 bis 400 €	
	19	Genehmigung nach § 9 Abs. 6 Satz 3 WoBindG	10 bis 30 €	
	20	Genehmigung nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 WoBindG oder nach Art. 6 § 1 Abs. 1 des Gesetzes zur Verbesserung des Mietrechts und zur Begrenzung des Mietanstiegs sowie zur Regelung von Ingenieur- und Architektenleistungen i.V.m. der Verordnung über das Verbot der Zweckentfremdung von Wohnraum	50 bis 2.500 €	
	21	Verlangen nach § 12 Abs. 4 WoBindG	40 bis 200 €	
	22	Bestätigung nach § 18 WoBindG	5 bis 20 € je Wohnung	
	23	Maßnahmen nach § 25 Abs. 1 WoBindG	25 bis 150 €	
	24	Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 3 II. BV	15 bis 300 €	
	25	Zustimmung nach § 11 Abs. 7 Satz 1 II. BV	15 bis 300 €	
	26	unbesetzt		
	27	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 3 NMV 1970	30 bis 100 €	
	28	Mitteilung nach § 11 Abs. 2 Satz 2 NMV 1970	15 bis 25 €	
	29	Anpassung des Leistungsbescheides nach Art. 2 Abs. 11 Satz 3 Halbsatz 1 BayAFWoG	30 bis 75 €	
	2.II.		Öffentliche Sicherheit und Ordnung	
	2.II.1/		Landesstraß- und Verordnungsgesetz:	
	1	Anordnung für den Einzelfall nach Art. 7 Abs. 2 LStVG	15 bis 600 €	
	2	Anordnungen nach Art. 18 Abs. 2 LStVG	15 bis 400 €	
	3	Erlaubnis nach Art. 19 Abs. 3 Nr. 2 LStVG	30 bis 1.250 €	
	4	Erlaubnis nach Art. 37 Abs. 1 Satz 1 LStVG	25 bis 400 €	
	5	Erlaubnis nach Art. 37a Abs. 2 Satz 1 LStVG	50 bis 2.500 €	
	6	Negativbescheinigung im Sinn des Art. 37 Abs. 1 Satz 2 LStVG	15 bis 125 €	
2.II.2/		Versammlungsgesetz:		
	1	Ermächtigung nach § 2 Abs. 3 Versammlungsgesetz	15 bis 200 €	
	2	Ausnahmegenehmigung nach § 3 Abs. 2 Versammlungsgesetz	30 bis 200 €	
	3	Verbot oder Festlegung von Auflagen nach § 5 oder § 15 Abs. 1 Versammlungsgesetz	15 bis 200 €	
	4	Zulassung nach § 17a Abs. 3 Satz 2 Versammlungsgesetz	15 bis 200 €	
	5	Genehmigung nach § 18 Abs. 2 Versammlungsgesetz	15 bis 60 €	
2.II.3/		Bayerisches Sammlergesetz:		
	1	Erlaubnis nach Art. 1 Abs. 1 oder Abs. 2 einschließlich Prüfung der Abrechnung (Art. 6 Nr. 1 BaySammlG)	17,50 bis 175 €	
	2	Rücknahme oder Widerruf einer Sammlerlaubnis	17,50 bis 125 €	
	3	Genehmigung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 1 BaySammlG	15 bis 60 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 2.II.3/	4	Anordnung nach Art. 3 Abs. 2 Satz 2 und Art. 5 Abs. 2 BaySammlG	15 bis 60 €
	5	Anforderung und Prüfung der Abrechnungsunterlagen (Art. 6 Nr. 2 BaySammlG)	15 bis 125 €
	6	Bestellung nach Art. 7 Abs. 1 BaySammlG	17,50 bis 50 €
	7	Einziehung nach Art. 11 BaySammlG	30 bis 250 €
2.II.4/		Meldegesezt:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Erteilung von Auskünften:	
	1.1.1	Wenn die Auskunft ohne Nachfragen oder Ermittlungen alleine aus dem Melderegister erteilt werden kann Wird gleichzeitig über mehrere Fälle Auskunft erteilt, kann die Gebühr je Auskunft auf die Hälfte ermäßigt werden.	5 € im Einzelfall
	1.1.2	Wenn Feststellungen durch Nachfragen, Ermittlungen oder durch Rückgriff auf Meldeunterlagen außerhalb des Melderegisters erforderlich sind oder wenn zu prüfen ist, ob ein berechtigtes Interesse im Sinn des Art. 34 Abs. 2 MeldeG vorliegt	4 bis 10 € je Fall, mindestens 7,50 €
	1.1.3	Regelmäßige Datenübermittlungen an öffentlich-rechtliche Religionsgesellschaften nach Art. 32 MeldeG i.V.m. § 11 Bay-MeldeDÜV sowie an den Bayerischen Rundfunk und die GEZ nach Art. 31 Abs. 4 MeldeG i.V.m. § 12a BayMeldeDÜV für den Rundfunkgebühreneinzug	0,05 bis 0,10 € je übermitteltem änderungsauslösenden Einwohnerdatensatz, mindestens 5 € je Übermittlungsvorgang
	1.1.4	Gruppenauskünfte nach Art. 34 Abs. 3 MeldeG	12,50 bis 100 € zuzüglich 0,0005 bis 0,006 € für jede registrierte Person der Meldebehörde und zuzüglich 0,025 bis 0,125 € für jede ausgewählte Person
	1.1.5	Auskünfte nach Art. 35 MeldeG an Parteien im Zusammenhang mit allgemeinen Wahlen und Abstimmungen und an Adressbuchverlage	0,025 bis 0,15 € je Anschrift
	1.1.6	Auskünfte an den Kirchlichen Suchdienst mit seinen Heimatortskarteien, den Internationalen Suchdienst, den Suchdienst des Deutschen und des Bayerischen Roten Kreuzes und an den Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge e.V.	kostenfrei
	1.2	Erteilung von Bescheinigungen (z.B. Aufenthaltsbescheinigungen, zusätzliche Meldebestatigungen)	5 €
	1.3	Aufforderung, der Meldepflicht zu genügen	10 €
	1.4	Wiederholte Aufforderung nach Art. 19 MeldeG	15 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 2.II.4/	2	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1. bis 1.4 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.	
2.II.5/		Polizeiliche Amtshandlungen:	
	1	Gebühren für Falschalarne: Einsätze der Polizei bei Falschalarmen gem. Art. 3 Abs. 1 Nr. 10 Satz 2 Buchst. b KG	25 bis 1.250 €
	2	Auslagen für polizeiliche Amtshandlungen: Neben der Gebühr gem. Art. 6 Abs. 1 KG werden nur die Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Art. 3 Abs. 3 KG bleibt hiervon unberührt.	
2.II.6/		Personalausweise:	
	1	Ausstellung eines Personalausweises in den von § 1 Abs. 4 Satz 1 des Gesetzes über Personalausweise nicht erfaßten Fällen	8 €
	2	Ausstellung eines vorläufigen Personalausweises	5 €
	3	Gebührenfreiheit:	
	3.1	Erstmalige Ausstellung des Personalausweises für ausweis- pflichtige Personen, die das 21. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, sowie sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Gesetzes über Personalausweise und des Gesetzes zur Ausführung des Gesetzes über Personalausweise und des Paßgesetzes	gebührenfrei
	3.2	In Fällen nachgewiesener Bedürftigkeit werden Gebühren nicht erhoben.	
	4	Auslagen: In den Fällen der Tarif-Stellen 1 bis 3 werden Auslagen nicht erhoben.	
2.III.		Rettungsdienst, Katastrophenschutz	
2.III.1/		Bayerisches Rettungsdienstgesetz:	
	1	Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1 BayRDG für Notfallrettung oder Krankentransport	
	1.1	mit Kraftfahrzeugen (Art. 4 BayRDG)	25 bis 250 €
	1.2	mit Luftfahrzeugen (Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG)	25 bis 500 €
	2	Genehmigung nach Art. 3 Abs. 1 Satz 3 BayRDG	25 bis 100 v.H. der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
	3	Ergänzung der Genehmigungsurkunde nach Art. 5 Abs. 1 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG jeweils i.V.m. § 17 Abs. 2 PBefG	15 bis 50 € je Fahrzeug
	4	Maßnahmen im Vollzug des Art. 5 Abs. 1 oder des Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG jeweils i.V.m. § 54 Abs. 1 Satz 1 und § 54a Abs. 1 PBefG:	
	4.1	Bei groben Verstößen	15 bis 750 €
	4.2	Sonst	kostenfrei

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle			
noch 2.III.1/	5	Fristverlängerung nach Art. 5 Abs. 1 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG jeweils i.V.m. § 19 Abs. 4 Satz 2 PBefG	15 bis 40 €	
	6	Bestätigung nach Art. 5 Abs. 3 Satz 1 BayRDG i.V.m. § 4 Abs. 4 und § 5 Abs. 2 der Verordnung über den Betrieb von Kraftfahr- unternehmen im Personenverkehr	50 bis 250 €	
	7	Bescheinigung nach § 5 Satz 2 BayRDGEignungsV	15 bis 100 €	
	8	Widerruf nach Art. 10 Abs. 1 oder 2 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG	15 bis 375 €	
	9	Schriftliche Mahnung nach Art. 10 Abs. 1 Satz 2 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG	15 bis 250 €	
	10	Anordnung im Einzelfall nach Art. 11 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG	15 bis 750 €	
	11	Zulassung von Ausnahmen nach Art. 13 Abs. 2 Satz 2 BayRDG	15 bis 100 €	
	12	Fristsetzung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 1 BayRDG	15 €	
	13	Einstweilige Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 oder Art. 17 Abs. 1 Satz 1 BayRDG jeweils i.V.m. § 19 Abs. 3 Satz 2 PBefG	20 bis 150 €	
	2.III.2/	Gesetz über die Erweiterung des Katastrophenschutzes:		
		Entscheidungen nach § 8 Abs. 2 Satz 1		kostenfrei
	2.IV.	Sonstige Gebiete		
	2.IV.1/	Lotterieverordnung:		
	1	Genehmigung einer Lotterie oder Ausspielung		
	1.1	bei einem Spielkapital bis 100.000 €	2 v.T. des bewilligten Spielkapitals, mindestens 30 €	
	1.2	bei einem Spielkapital über 100.000 €	200 € zuzüglich 1 v.T. des 100.000 € übersteigenden Spiel- kapitals	
	2	Wird durch die Genehmigung zugelassen, dass die Lotterie oder Ausspielung ganz oder teilweise durch Subunternehmen durchgeführt wird, erhöht sich die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1 je Subunternehmen um 0,25 v.T. des Spielkapitals.		
2.IV.2/	Gesetz über die Presse:			
	Auskünfte an die Presse nach § 4 des Gesetzes über die Presse oder deren Ablehnung		kostenfrei	
2.IV.3/	Vereine:			
	1	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB oder Entzie- hung der Rechtsfähigkeit nach § 43 BGB	55 bis 3.000 €	
	2	Genehmigung nach § 33 Abs. 2 BGB, gegebenenfalls i.V.m. Art. 163 EGBGB	55 bis 1.750 €	
2.IV.4/	Feiertagsgesetz:			
	Befreiung nach Art. 5 FTG		15 bis 125 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
2.IV.5/		Verordnung über den Sühneversuch in Privatkla- gesachen:	
	1	Verfahren über den Sühneversuch einschl. Aufnahme einer Niederschrift nach § 4 und Erteilung eines Zeugnisses nach § 5 Abs. 1 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatkla- gesachen,	
	1.1	wenn beide Parteien erschienen sind	25 bis 150 €
	1.2	wenn keine oder nur eine Partei erschienen ist	25 bis 75 €
	2	Die Gebühren fallen bei Erneuerung des Antrages (§ 5 Abs. 4 der Verordnung über den Sühneversuch in Privatkla- gesachen) wiederholt an.	
2.IV.6/		Fundverordnung:	
		Bescheinigung nach § 4 Abs. 1 FundV	kostenfrei
2.IV.7/		Unterhaltssicherungsgesetz:	
		Widerspruchsentscheidungen im Vollzug des Unterhaltssiche- rungsgesetzes	kostenfrei
2.IV.8/		Schornsteinfegergesetz, Schornsteinfegerverordnung:	
	1	Maßnahme nach § 1 Abs. 3 Satz 2 SchfG	25 bis 200 €
	2	Eintragung nach § 4 Abs. 1 SchfG	50 €
	3	Bestellung	
	3.1	nach § 5 Abs. 1 SchfG	500 €
	3.2	auf Probe nach § 7 Abs. 1 Satz 1 SchfG	50 €
	3.3	bei Bewerbung um einen anderen Kehrbezirk nach § 5 Abs. 1 SchfG i.V.m. § 12 SchfV	125 €
		Im Fall der Tarif-Stelle 3.1 sind damit in Zusammenhang ste- hende Kehrbezirksbegutachtungen gebührenfrei. Es werden nur die Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.	
	4	Aufhebung der probeweisen Bestellung nach § 7 Abs. 1 Satz 4 SchfG	50 bis 275 €
		Die gem. § 7 Abs. 1 Satz 2 SchfG i.V.m. § 13 SchfV durchzu- führenden Kehrbezirksbegutachtungen sind gebührenfrei. Es werden nur die Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben (§ 7 Abs. 1 Satz 3 SchfG).	
	5	Rücknahme oder Widerruf, Aufhebung der Bestellung:	
	5.1	In den Fällen des § 11 Abs. 1, 2 und 5 SchfG	20 bis 350 €
	5.2	In den Fällen des § 11 Abs. 3 SchfG	kostenfrei
	6	Zulassung von Ausnahmen nach § 14 Abs. 3 SchfG	40 bis 100 €
	7	Bestellung eines Stellvertreters nach § 20 Abs. 1 Satz 2 oder § 21 Abs. 2 i.V.m. § 20 Abs. 1 Satz 2 SchfG	50 €
	8	Erlaß eines Leistungsbescheids nach § 25 Abs. 4 Satz 3 SchfG	5 bis 150 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle			
noch 2.IV.8/	9	Aufsichtliche Kehrbezirksüberprüfungen nach § 26 Abs. 2 SchfG:		
	9.1	Wenn keine wesentlichen Mangel festgestellt werden	kostenfrei	
	9.2	Sonst	100 bis 400 €	
	10	Verhängung von Aufsichtsmaßnahmen nach § 27 Abs. 1 SchfG	15 bis 200 €	
	11	Einstweilige Berufsuntersagung einschließlich der Bestellung eines Stellvertreters nach § 28 Sätze 1 und 3 SchfG	75 bis 125 €	
	12	Streichung aus der Bewerberliste nach § 3 SchfV	15 bis 125 €	
	13	Wiedereintragung in die Bewerberliste:		
	13.1	In den Fällen des § 4 Abs. 1, Abs. 2 Nr. 1b SchfV	kostenfrei	
	13.2	Sonst	50 €	
	14	Ausgleich der Bewerberliste nach § 6 SchfV	kostenfrei	
	15	Eintragung nach § 12 Abs. 1 und 2 SchfV	50 bis 75 €	
	16	Kehrbuchüberprüfungen nach § 18 SchfV:		
	16.1	Wenn keine wesentlichen Beanstandungen vorliegen	kostenfrei	
	16.2	Sonst	35 bis 275 €	
	3.I.		Hochschulen, Schulen	
	3.I.1/		Bayerisches Hochschulgesetz, Bayerisches Beamtenfachhochschulgesetz:	
	1	Genehmigung zur Führung ausländischer Grade oder Titel		
	1.1	nach Art. 88 BayHSchG	17,50 bis 120 €	
		Bei den unter den Lfd. Nrn. 7.VII.1 und 7.VII.3 genannten Personen werden Kosten nicht erhoben.		
	1.2	nach Art. 133 Abs. 1 BayHSchG	kostenfrei	
	1.3	Widerruf einer Genehmigung nach Art. 89 Abs. 2 BayHSchG	30 bis 100 €	
	1.4	Untersagung nach Art. 133 Abs. 3 Satz 3 BayHSchG	30 bis 100 €	
	2	Erteilung einer Urkunde über die nachträgliche Graduierung von Absolventen der in den Fachhochschulbereich einbezogenen Bildungseinrichtungen	20 €	
	3	Nachdiplomierung nach Art. 131 Abs. 1 BayHSchG oder Art. 20 Abs. 1 Satz 1 BayBFHG	27,50 €	
	4	Verleihung nach Art. 131 Abs. 2 BayHSchG oder nach Art. 20 Abs. 1 Satz 3 BayBFHG		
	4.1	ohne Führung eines Fachgesprächs	40 €	
	4.2	mit Führung eines Fachgesprächs	70 €	
	5	Ergänzung eines Diplomgrades nach Art. 131 Abs. 3 BayHSchG	27,50 €	
	6	Verleihung nach Art. 20 Abs. 1 Satz 2 BayBFHG	kostenfrei	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 3.I.1/	7	Neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 3 oder 5 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht, neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 4 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 1 KG erhoben.	
	8	Anerkennung ausländischer Hochschulabschlussprüfungen	50 bis 75 €
3.I.2/		Schulwesen:	
	1	Entscheidung über die Anerkennung von Schulzeugnissen (einschließlich Abschlusszeugnissen) und ähnlichen Vorbildungsnachweisen, die zur Vorlage bei einer Schule im Sinn des BayEUG oder einer Hochschule bestimmt sind, über die Erteilung einer Bescheinigung nach § 5 Abs. 1 Nr. 2 sowie über Anerkennungen nach § 64 QualV	kostenfrei
	2	Sonstige Anerkennungen im Sinn der Tarif-Stelle 1	12,50 bis 37,50 €
	3	Amtshandlungen im Vollzug des BayEUG:	
	3.1	Gegenüber Schulträgern nach Art. 16 Abs. 2 BaySchFG	kostenfrei
	3.2	Sonst	10 bis 2.150 €
	4	Zulassung von Lehrmitteln einschließlich audiovisueller Medien (Art. 51 Abs. 5 BayEUG)	25 bis 250 €
		Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
	5	Zulassung eines Lernmittels nach der ZLV	25 bis 300 €
	3.II.		Stiftungen u.a. Körperschaften des öffentlichen Rechts
3.II.1/		unbesetzt	
3.II.2/		Kirchensteuergesetz:	
		Austritt aus Kirchen und Religionsgemeinschaften sowie weltanschaulichen Gemeinschaften, die Körperschaften des öffentlichen Rechts sind:	
	1	Aufnahme einer Niederschrift über eine mündliche Austrittserklärung (Art. 2 Abs. 3 Satz 1 KirchStG):	
	1.1	Für eine Person	25 €
	1.2	Für mehrere Personen gleichzeitig (Eltern und bzw. oder Kinder)	35 €
	2	Bestätigung der Austrittserklärung:	
	2.1	Durch eine Ausfertigung der Niederschrift über eine oder mehrere mündliche Austrittserklärungen	6 €
	2.2	Bei einer schriftlichen Erklärung	
	2.2.1	über einen Austritt	6 €
	2.2.2	über mehrere Austritte	12,50 €
3.II.3/		Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften, Orden und Religiöse Gemeinschaften:	
1	Verleihung der Eigenschaft einer Körperschaft des öffentlichen Rechts an Kirchengemeinden, Religionsgemeinden und die von weltanschaulichen Gemeinschaften eingerichteten gemeindlichen Verbände nach Art. 4 Abs. 3 KirchStG	50 bis 250 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 3.II.3/	2	Verleihung der Rechte einer Körperschaft des öffentlichen Rechts	
	2.1	an Kirchen, Religions- und Weltanschauungsgemeinschaften	500 bis 3.300 €
	2.2	an Orden und Religiöse Gemeinschaften	150 bis 1.500 €
3.III.		Sonstige Gebiete	
3.III.1/		Kulturgut:	
		Erteilung einer Genehmigung zur Ausfuhr von Kulturgütern nach der Verordnung (EWG) Nr. 3911/92	25 bis 250 €
3.III.2/		Allgemeine Benützungordnung der Bayerischen Staatlichen Bibliotheken:	
	1	Bestimmung nach § 8 Abs. 3 Satz 3, § 13 Abs. 4 Satz 3 Halbsatz 2, § 18 Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6	12,50 bis 90 €
	2	Einwilligung nach § 9 Abs. 2	12,50 bis 400 €
	3	Genehmigung nach § 9 Abs. 4 Satz 2	12,50 bis 400 €
	4	Rückforderung nach § 16 Abs. 1 Satz 3 oder § 18 Abs. 1 Satz 2	kostenfrei
	5	Widerruf nach § 16 Abs. 3 Satz 2	kostenfrei
	6	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 1	7,50 €
	7	Rückforderung nach § 18 Abs. 3 Satz 2	10 €
	8	Aufforderung nach § 18 Abs. 4 Satz 1	20 bis 50 €
	9	Anordnung nach § 18 Abs. 5 Satz 1	25 bis 60 €
	10	Zustimmung nach § 25 Abs. 1 Satz 1:	
	10.1	Soweit die Zustimmung im überwiegend öffentlichen Interesse erfolgt	kostenfrei
	10.2	In sonstigen Fällen	12,50 bis 400 €
	11	Ausschluss nach § 26 Abs. 1	20 bis 60 €
	12	In den Tarif-Stellen 1 bis 11 nicht genannte Amtshandlungen	kostenfrei
3.III.3/		Berufsbezeichnungen:	
	1	Staatliche Anerkennung als Musiklehrer	17,50 bis 37,50 €
	2	Alten- und Familienpflegegesetz:	
	2.1	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegerin, Altenpfleger, Familienpflegerin, Familienpfleger	20 €
	2.2	Erteilung einer Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Altenpflegehelferin, Altenpflegehelfer	15 €
	2.3	Gleichachtung einer außerhalb des Geltungsbereichs des Gesetzes abgeschlossenen Ausbildung im Verfahren nach den Tarif-Stellen 1 und 2	15 bis 40 €
	2.4	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung oder Erlaubnis (Art. 48, 49 BayVwVfG)	15 bis 50 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
4.I.		Bescheinigungen, Mitteilungen	
4.I.1/		Einkommensteuergesetz, Einkommensteuer-Durchführungsverordnung: Bescheinigung nach § 7d Abs. 2 Nr. 2, § 7h Abs. 2, § 7i Abs. 2 EStG oder § 81 Abs. 2 Nr. 2 EStDV	25 bis 600 €
4.I.2/		Umsatzsteuergesetz: Bescheinigung nach § 4 Nr. 20 Buchst. a oder Nr. 21 Buchst. b	25 bis 600 €
4.I.3/		Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 31 AO):	
	1	Gebühren:	
	1.1	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen (§ 17 Abs. 2 AVKirchStG) an die zur Erhebung von Kirchensteuern berechtigten Kirchen und anderen Gemeinschaften zur Festsetzung der Kircheneinkommensteuer: Für die Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen für einen Veranlagungszeitraum	0,08 € je Betrag oder nv-Fall, mindestens 10 €
	1.2	Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die Handwerkskammern (§ 113 Abs. 2 Handwerksordnung) oder die Industrie- und Handelskammern (§ 9 Abs. 2 des Gesetzes zur vorläufigen Regelung des Rechts der Industrie- und Handelskammern) für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilung der Besteuerungsgrundlagen für einen Erhebungszeitraum	0,08 € je Betrag, mindestens 10 €
	1.3	Mitteilungen über die Berichtigung der Bemessungsgrundlage bleiben bei der Berechnung der Gebühr außer Ansatz. Mitteilung von Besteuerungsgrundlagen an die landwirtschaftlichen Berufsgenossenschaften (§ 811 RVO) für Zwecke der Beitragserhebung: Für die Mitteilungen eines Kalenderjahres	0,08 € je wirtschaftliche Einheit und Feststellungszeitpunkt, mindestens 10 €
	2	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG erhoben.	
4.II		Sonstige Gebiete	
4.II.1/		Katasterwesen:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Erteilung beglaubigter Auszüge aus den Katasterbüchern und Veränderungsnachweisen (ohne Kartenbeilage):	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle			
noch 4.II.1/	1.1.1	Kopien ganzer Katasterbücher oder größerer Teile von Katasterbüchern		
		je Seite DIN A 4	0,50 €	
		je Seite DIN A 3	0,75 €	
			Die Mindestgebühr beträgt 5 €.	
	1.1.2	Sonstige Kopien		
		je Seite bis DIN A 4		
		schwarzweiß	1,50 €	
		farbig	3 €	
		je Seite DIN A 3 (Doppelseite)		
		schwarzweiß	2,50 €	
			farbig	5 €
			Die Mindestgebühr beträgt 5 €.	
	1.2	Erteilung einer Grenzeinhaltungsbescheinigung, Bescheinigung nach § 2 Abs. 3 Satz 3 Grundbuchordnung oder einer Bescheinigung für den Vollzug des § 1026 BGB	20 €	
	1.3	Erteilung einer schriftlichen Auskunft aus dem Liegenschaftskataster und seinen Unterlagen, Erteilung einer Entfernungsbescheinigung	12,50 bis 2.500 €	
1.4	Einsichtgewährung in das Liegenschaftskataster und seine Unterlagen, die Erteilung mündlicher Auskünfte daraus, die Entnahme kurzer Angaben oder die Anfertigung einfacher Skizzen durch Einsichtnehmende oder deren Ablehnung	kostenfrei		
2	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.3 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 5 KG erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 KG erhoben.			
4.II.2/	Wohnungsfürsorge für Staatsbedienstete: Entscheidung über Anträge auf Gewährung eines Staatsbedienstendarlehens für Bedienstete des Freistaates Bayern im Rahmen der Wohnungsfürsorge	kostenfrei		
5.I.0/	Bundesberggesetz:			
1	Einsichtnahme in das Berechtsamsbuch, Urkunden und Berechtsamskarte sowie in das Grubenbild mit besonderer Inanspruchnahme einer Dienstkraft	15 € je angefangene halbe Stunde		
2	Beglaubigung und Prüfung von Auszügen aus der Berechtsamskarte und aus anderen Karten und Unterlagen:			
2.1	Soweit die Behörde den Auszug selbst hergestellt hat	5 €		
2.2	Sonst	5 bis 30 €		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.I.0/	3	Bergbauberechtigungen:	
	3.1	Erlaubnis nach §§ 6, 7 BBergG:	
	3.1.1	Zu gewerblichen Zwecken	250 bis 5.000 €
	3.1.2	Zu wissenschaftlichen Zwecken	125 bis 1.500 €
	3.2	Bewilligung nach §§ 6, 8 BBergG	500 bis 12.500 €
	3.3	Verleihung von Bergwerkseigentum nach §§ 6, 9 BBergG	750 bis 15.000 €
	3.4	Mitteilung nach § 14 Abs. 1 Satz 1 BBergG	25 €
	3.5	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 16 Abs. 3 BBergG	150 bis 2.500 €
	3.6	Verlängerung einer Erlaubnis nach § 16 Abs. 4 BBergG	125 bis 1.750 €
	3.7	Verlängerung einer Bewilligung oder von Bergwerkseigentum nach § 16 Abs. 5 BBergG	250 bis 6.250 €
	3.8	Widerruf nach § 18 BBergG	100 bis 2.500 €
	3.9	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 2 BBergG	30 bis 300 €
	3.10	Fristsetzung nach § 18 Abs. 2 letzter Satz BBergG	30 bis 300 €
	3.11	Aufhebung nach § 19 oder § 20 BBergG	100 bis 1.000 €
	3.12	Verlangen nach § 21 Abs. 2 BBergG	30 bis 300 €
	3.13	Zustimmung nach § 22 Abs. 1 BBergG	100 bis 600 €
	3.14	Genehmigung nach § 23 Abs. 1 Satz 1 BBergG	100 bis 600 €
	3.15	Zeugnis nach § 23 Abs. 2 Satz 3 BBergG	30 €
	3.16	Genehmigung nach §§ 26, 28, 29 BBergG	150 bis 2.500 €
	3.17	Zulegung nach § 35 BBergG	150 bis 1.500 €
	3.18	Bestellung eines Vertreters nach § 36 Satz 1 Nr. 2 BBergG	25 bis 75 €
	3.19	Beurkundung nach § 36 Satz 1 Nr. 3 BBergG	30 bis 300 €
	3.20	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 36 Satz 1 Nr. 4 letzter Satz BBergG	25 bis 600 €
	3.21	Verlängerung der Zulegung nach § 38 Abs. 1, § 16 Abs. 5 BBergG	50 bis 500 €
	3.22	Entscheidung über die Gewinnung von Bodenschätzen bei der Aufsuchung nach § 41 und über die Mitgewinnung von Bodenschätzen nach § 42 Abs. 1, §§ 43, 45 Abs. 1 BBergG	50 bis 1.000 €
	3.23	Entscheidung über die Trennung von Bodenschätzen und die Größe der Anteile nach § 42 Abs. 4, §§ 43, 45 Abs. 2 BBergG	50 bis 1.000 €
	3.24	Entscheidung nach § 47 Abs. 4 BBergG	50 bis 600 €
	3.25	Bestätigung der Aufrechterhaltung alter Rechte oder Verträge nach § 149 Abs. 1 Satz 1 Buchst. c BBergG:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.I.0/	3.25.1	Soweit sich im Bereich einer Lagerstätte Bergbauberechtigungen auf viele Grundstückspartellen erstrecken und in einem Verfahren bestätigt werden	60 bis 1.200 €
	3.25.2	Sonst	30 bis 600 €
		Neben der Gebühr werden Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nr. 3 KG nicht erhoben.	
	3.26	Verlängerung nach § 152 Abs. 2 Satz 2 oder § 153 Satz 3 BBergG	60 bis 3.000 €
	3.27	Feststellung nach § 154 Abs. 1 Satz 3 BBergG	30 bis 600 €
	3.28	Genehmigung nach § 156 Abs. 2 BBergG	60 bis 600 €
	3.29	Ausdehnung von Bergwerkseigentum nach §§ 161, 162 BBergG	120 bis 1.200 €
	4	Bergwerksbetrieb:	
	4.1	Zulassung von Betriebsplänen nach §§ 51, 55 BBergG:	
	4.1.1	Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 1 BBergG	100 bis 7.500 €
	4.1.2	Rahmenbetriebsplan nach § 52 Abs. 2a, § 57a BBergG	250 bis 10.000 €
		Ist ein Planfeststellungsverfahren auf Grund einer wesentlichen Änderung eines Vorhabens durchzuführen (§ 52 Abs. 2c BBergG), beträgt die Gebühr 50 % der Gebühr nach Satz 1.	
		Ersetzt in den Fällen der Sätze 1 und 2 die Planfeststellung andere behördliche Entscheidungen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Entscheidungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	
	4.1.3	Vorzeitiger Beginn, Vorbescheid oder Teilgenehmigung nach § 57b BBergG	125 bis 5.000 €
	4.1.4	Hauptbetriebsplan nach § 52 Abs. 1 BBergG	100 bis 7.500 €
	4.1.5	Sonderbetriebsplan nach § 52 Abs. 2 Nr. 2 BBergG	100 bis 5.000 €
	4.1.6	Abschlussbetriebsplan nach § 53 BBergG	250 bis 7.500 €
	4.1.7	Zulassung der Änderung, Verlängerung oder Ergänzung eines Betriebsplans nach § 54 Abs. 1 BBergG	25 bis 1.500 €
	4.2	Befreiung nach § 51 Abs. 3 Satz 1 BBergG	50 bis 400 €
	4.3	Genehmigung nach § 52 Abs. 1 Satz 2 BBergG	25 bis 600 €
4.4	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach § 56 Abs. 1 Satz 2 BBergG	25 bis 600 €	
4.5	Genehmigung, Erlaubnis, Zustimmung, allgemeine Zulassung oder sonstige Maßnahme auf Grund einer Bergverordnung nach §§ 65 ff, 176 Abs. 3 BBergG	100 bis 5.000 €	
4.6	Bewilligung einer Ausnahme von Vorschriften einer Bergverordnung nach §§ 65 ff., 176 BBergG	50 bis 2.500 €	
4.7	Verlängerung, Ergänzung oder Änderung einer Amtshandlung im Sinn der Tarif-Stellen 4.5 und 4.6	25 bis 1.200 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.I.0/	4.8	Anerkennung nach § 65 Nr. 3, § 176 Abs. 3 BBergG	30 bis 600 €
	4.9	Anordnung, Untersagung, Betriebseinstellung oder sonstige Maßnahme nach §§ 71 bis 74 BBergG	50 bis 2.500 €
	5	Grundabtretung:	
	5.1	Ersetzung der Zustimmung nach § 40 Abs. 1 oder Entscheidungen nach § 40 Abs. 2 BBergG	60 bis 600 €
	5.2	Grundabtretung nach §§ 77, 78 BBergG	250 bis 7.500 €
	5.3	Zustimmung nach § 79 Abs. 3 Satz 1 BBergG	150 bis 5.000 €
	5.4	Festsetzung einer Ergänzungsentschädigung nach § 89 Abs. 2 BBergG	150 bis 2.500 €
	5.5	Neufestsetzung wiederkehrender Leistungen nach § 89 Abs. 3 BBergG	50 bis 500 €
	5.6	Anordnung oder Freigabe einer Sicherheitsleistung nach § 89 Abs. 4, § 92 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 oder Abs. 2 Satz 2 BBergG	50 bis 500 €
	5.7	Anordnung nach § 90 Abs. 5 BBergG	100 bis 2.500 €
	5.8	Vorabbescheid nach § 91 BBergG	100 bis 2.500 €
	5.9	Beurkundung nach § 92 Abs. 1 Satz 3 BBergG	30 bis 600 €
	5.10	Anordnung nach § 92 Abs. 2 Satz 2 BBergG	50 bis 500 €
	5.11	Fristverlängerung nach § 95 Abs. 2 BBergG	50 bis 500 €
	5.12	Aufhebung nach § 96 BBergG	30 bis 600 €
	5.13	Vorzeitige Besitzeinweisung nach § 97 BBergG	60 bis 5.000 €
	5.14	Zustandsfeststellung nach § 99 BBergG	50 bis 500 €
	5.15	Aufhebung oder Änderung nach § 101 Abs. 1 und 2 BBergG	50 bis 500 €
5.16	Fristverlängerung nach § 101 Abs. 2 BBergG	50 bis 500 €	
5.17	Festsetzung der Entschädigung und Aussprechen der Verpflichtung zur Wiederherstellung nach § 102 Abs. 2 BBergG	150 bis 1.500 €	
5.18	Festsetzung der Entschädigung nach § 109 Abs. 4 BBergG	150 bis 1.500 €	
6	Markscheiderische Angelegenheiten:		
6.1	Anerkennung als Markscheider nach § 64 Abs. 1 Satz 1 BBergG	60 bis 600 €	
6.2	Anerkennung anderer Personen nach § 64 Abs. 1 Satz 2 BBergG	30 bis 300 €	
6.3	Zustimmung nach § 63 Abs. 3 Satz 2 BBergG	30 bis 300 €	
6.4	Verkürzung oder Verlängerung einer Frist nach § 10 Abs. 3 MarkschBergV	50 €	
6.5	Bewilligung einer Ausnahme nach § 12 Abs. 1 MarkschBergV	50 €	
5.II.		Verkehrswesen und Personenbeförderung	
5.II.1/		Eisenbahnen, Sonstige Bahnen besonderer Bauart:	
	1	Eisenbahnen:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.1/	1.1	Genehmigung nach § 6, § 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 2 AEG, Art. 4 und 12 Abs. 1 BayEBG	125 bis 10.000 €
	1.2	Widerruf einer Genehmigung nach § 7 AEG, Art. 12 Abs. 6 BayEBG	125 bis 5.000 €
	1.3	Eisenbahnaufsicht nach § 5 AEG, Art. 16 Abs. 1 BayEBG	50 bis 12.000 €
	1.4	Genehmigung nach § 11 AEG	25 bis 500 €
	1.5	Genehmigung nach § 12 AEG	25 bis 1.500 €
	1.6	Entscheidung nach § 13 Abs. 2 AEG	50 bis 1.000 €
	1.7	Planfeststellung, Plangenehmigung nach § 18 AEG:	
	1.7.1	Planfeststellung für Betriebsanlagen:	
		Für Herstellungskosten bis 2,5 Mio €	6 ‰ der Herstellungskosten
		Für weitere Herstellungskosten bis 10 Mio €	3 ‰ der Herstellungskosten
		Für weitere Herstellungskosten bis 50 Mio €	2 ‰ der Herstellungskosten
		Für weitere Herstellungskosten	1 ‰ der Herstellungskosten
	1.7.2	Plangenehmigung für Betriebsanlagen:	
		Für Herstellungskosten bis 2,5 Mio €	3 ‰ der Herstellungskosten
		Für weitere Herstellungskosten bis 10 Mio €	1,5 ‰ der Herstellungskosten
	Für weitere Herstellungskosten bis 50 Mio €	1 ‰ der Herstellungskosten	
	Für weitere Herstellungskosten	0,5 ‰ der Herstellungskosten	
1.7.3	Verlängerung, Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses:		
	Für Herstellungskosten bis 2,5 Mio €	4 ‰ der Herstellungskosten	
	Für weitere Herstellungskosten bis 10 Mio €	2 ‰ der Herstellungskosten	
	Für weitere Herstellungskosten bis 50 Mio €	1 ‰ der Herstellungskosten	
	Für weitere Herstellungskosten	0,5 ‰ der Herstellungskosten	
1.7.4	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.7.1 bis 1.7.3 werden kumulativ erhoben.		
1.8	Durchführung des Anhörungsverfahrens im Rahmen eines durch das Eisenbahn-Bundesamt durchzuführenden eisenbahnrechtlichen Planfeststellungsverfahrens nach §§ 18 ff AEG, § 3 Abs. 3 Satz 1 des Gesetzes über die Eisenbahnverkehrsverwaltung des Bundes:		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 5.II.1/		Für Herstellungskosten bis 2,5 Mio €	4 ‰ der Herstellungskosten
		Für weitere Herstellungskosten bis 10 Mio €	2 ‰ der Herstellungskosten
		Für weitere Herstellungskosten bis 50 Mio €	1 ‰ der Herstellungskosten
		Für weitere Herstellungskosten	0,5 ‰ der Herstellungskosten
	1.9	Anordnung nach Art. 6 Abs. 3 BayEBG	50 bis 250 €
	1.10	Verpflichtung nach Art. 8 BayEBG	50 bis 750 €
	1.11	Bestätigung nach Art. 9 Abs. 4 Satz 1 BayEBG sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 500 €
	1.12	Genehmigung nach § 4 Abs. 1 Betriebsleiterverordnung	100 €
	1.13	Erlaubnis nach Art. 10, Art. 12 Abs. 4 Satz 1 BayEBG sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 500 €
	1.14	Genehmigung nach Art. 12 Abs. 7 BayEBG	50 bis 2.500 €
	1.15	Ausnahme nach Art. 12 Abs. 4 Satz 2 BayEBG	50 bis 200 €
	1.16	Erlaubnis nach Art. 13 Abs. 1 Satz 1 BayEBG sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 500 €
	1.17	Erlaubnis nach Art. 13 Abs. 2 Satz 1 BayEBG	50 bis 500 €
	1.18	Verpflichtung nach Art. 15 Abs. 1 BayEBG	100 bis 500 €
	1.19	Festsetzung nach Art. 15 Abs. 3 BayEBG	100 bis 500 €
	1.20	Anordnung nach Art. 16 Abs. 2 BayEBG	50 bis 5.000 €
	1.21	Zulassung oder Anerkennung nach Art. 17 Nr. 3 BayEBG	50 bis 1.250 €
	1.22	Zulassung nach Art. 17 Nr. 4 BayEBG	50 bis 1.250 €
	2	Sonstige Bahnen besonderer Bauart:	
	2.1	Erlaubnis nach Art. 42 Abs. 1 BayEBG	50 bis 2.500 €
	2.2	Anordnung nach Art. 42 Abs. 4 BayEBG	50 bis 1.250 €
	5.II.2/		Eisenbahnkreuzungsgesetz:
1		Ausnahme nach § 2 Abs. 2 Satz 1 und Anordnung nach § 2 Abs. 2 Satz 2	50 bis 2.500 €
2		Genehmigung nach § 5 Abs. 1 Satz 2, Anordnung nach § 6 oder § 7, Entscheidung nach § 10 Abs. 5	25 bis 500 €
5.II.3/		Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Anschlußbahnen:	
1		Ausnahme nach § 3 Abs. 1	50 bis 250 €
2		Anerkennung von Sachverständigen nach § 3 Abs. 2 Nr. 3, Kesselsachverständigen nach § 21 Abs. 12 Nr. 3 oder Druckbehältersachverständigen nach § 22 Abs. 5 Nr. 3	75 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.II.3/ 5.II.4/	3	Fristverlängerung nach § 41 Abs. 1	50 €
	1	Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung, Eisenbahn-Bau- und Betriebsordnung für Schmalspurbahnen und Eisenbahn-Signalordnung: Zulassung einer Ausnahme oder Erteilung einer Genehmigung nach § 3 EBO oder § 3 ESBO	100 bis 2.500 €
	2	Abnahme nach § 32 Abs. 1 EBO oder § 32 Abs. 1 ESBO	100 bis 1.000 €
	3	Anerkennung von Sachverständigen nach § 33 Abs. 5 Nr. 1 EBO oder § 33 ESBO	75 €
	4	Sonstige Amtshandlungen nach der EBO oder ESBO	100 bis 2.500 €
	5	Abweichungen von der ESO nach Abschnitt A, a Abs. 3 Nr. 2 und Abs. 4 ESO	50 bis 250 €
5.II.5/		Bergbahnen (Bayerisches Eisenbahn- und Bergbahngesetz):	
	1	Genehmigung nach Art. 21 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2	100 bis 2.500 €
	2	Zustimmung (auch, soweit durch Zeitablauf ersetzt) nach Art. 23 Abs. 2	50 bis 1.250 €
	3	Genehmigung der technischen Planung nach Art. 24 Abs. 1 oder Abs. 3	1,5 ‰ der Baukosten für den seilbahntechnischen Teil der Anlage, mindestens 60 €
		Tarif-Nummer 2.I.1/2 gilt entsprechend.	
	4	Verlängerung einer Genehmigung der technischen Planung nach Art. 24 Abs. 1 BayEBG i.V.m. Art. 75 Abs. 4 BayVwVfG	10 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 6, mindestens 30 €
	5	Zustimmung nach Art. 25 Abs. 1 oder Abs. 3	50 bis 1.250 €
	6	Erlass einer Anordnung und einer Ermächtigung nach Art. 27 Abs. 3 oder Abs. 5 und Abs. 6 Satz 2	30 bis 300 €
	7	Auferlegung nach Art. 28	30 bis 175 €
	8	Bestätigung nach Art. 30 Abs. 2 sowie deren Rücknahme oder Widerruf nach Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 250 €
	9	Ausnahme nach Art. 30 Abs. 4	30 €
	10	Besondere Anforderung von Betriebs- oder Prüfungsberichten nach Art. 32 Abs. 2 und 3	30 bis 125 €
	11	Weiterführungsgenehmigung nach Art. 33 Abs. 1	30 bis 600 €
	12	Maßnahmen nach Art. 36 Abs. 2	30 bis 12.000 €
	13	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung nach Art. 37 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	30 bis 300 €
	14	Aufforderung nach Art. 37 Nr. 1	30 bis 120 €
	15	Anordnung nach Art. 38 Abs. 1 oder Abs. 2	30 bis 300 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
5.II.6/		Personenbeförderungsgesetz:	
	1	Genehmigung nach § 2 Abs. 1 Nr. 1 oder Nr. 2, § 15:	1.050 bis 10.500 €
	2	Genehmigung nach § 2 Abs. 2, § 15:	
	2.1	Für die Erweiterung oder wesentliche Änderung eines Unternehmens	25 bis 100 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
	2.2	Zur Übertragung der aus der Genehmigung erwachsenden Rechte und Pflichten	50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
	2.3	Zur Übertragung der Betriebsführung auf einen anderen	25 bis 50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
	3	Ausnahme nach § 3 Abs. 2 Satz 2	50 bis 500 €
	4	Entscheidung nach § 10	30 bis 300 €
	5	Fristsetzung nach § 21 Abs. 2	25 €
	6	Entbindung nach § 21 Abs. 4	50 bis 1.000 €
	7	Widerruf nach § 25	100 bis 1.250 €
	8	Planfeststellungsbeschluss nach §§ 28, 29 oder § 41 Abs. 1: Für Herstellungskosten bis 2,5 Mio € Für weitere Herstellungskosten bis 10 Mio € Für weitere Herstellungskosten bis 50 Mio € Für weitere Herstellungskosten Ersetzt die Planfeststellung andere öffentlich-rechtliche Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigungen, Verleihungen, Erlaubnisse und Zustimmungen nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würden.	6 ‰ der Herstellungskosten 3 ‰ der Herstellungskosten 2 ‰ der Herstellungskosten 1 ‰ der Herstellungskosten
	9	Zustimmung nach § 31 Abs. 2, Entscheidung nach § 31 Abs. 5 sowie Zustimmung nach § 32 Abs. 1 oder § 41 Abs. 1	50 bis 1.000 €
	10	Entscheidung nach § 32 Abs. 3 oder § 41 Abs. 1	25 bis 250 €
	11	Entscheidung nach § 32 Abs. 4 Satz 2 i.V.m. § 31 Abs. 5	50 bis 500 €
	12	Fristsetzung nach § 36 Abs. 2	25 bis 250 €
	13	Genehmigung nach § 37 oder § 41 Abs. 1	50 bis 2.500 €
	14	Zustimmung nach § 39 Abs. 1 oder Abs. 6 oder § 41 Abs. 3	25 bis 1.500 €
	15	Widerruf oder anderweitige Festsetzung nach § 39 Abs. 4 oder § 41 Abs. 3 sowie Verlangen nach § 39 Abs. 6 Satz 3, § 40 Abs. 3 oder § 41 Abs. 3	50 bis 250 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.II.6/	16	Zustimmung nach 40 Abs. 2 oder § 41 Abs. 3	25 bis 250 €
	17	Entscheidung nach 45a Abs. 4	kostenfrei
5.II.7/		Straßenbahn-Bau- und Betriebsordnung:	
	1	Verlangen nach § 5 Abs. 4	25 bis 500 €
	2	Fristsetzung nach § 5 Abs. 5 Nr. 1	25 bis 500 €
	3	Beschränkung oder Untersagung nach § 5 Abs. 5 Nr. 2	25 bis 500 €
	4	Genehmigung nach § 6	50 bis 3.000 €
	5	Bestätigung nach § 9	50 bis 250 €
	6	Entscheidung nach § 15 Abs. 4	50 bis 500 €
	7	Verlangen nach § 16 Abs. 9	25 bis 300 €
	8	Festsetzung nach § 50 Abs. 1	25 bis 300 €
	9	Fristverlängerung oder Festsetzung nach § 57 Abs. 5	25 bis 500 €
	10	Gestattung nach § 58 Abs. 3	50 bis 500 €
	11	Zustimmung nach § 60 Abs. 3	50 bis 1.000 €
	12	Fristverlängerung nach § 60 Abs. 9 Satz 2	25 bis 250 €
	13	Entscheidung nach § 60 Abs. 10 letzter Satz	25 bis 150 €
	14	Aufsicht nach § 61	25 bis 500 €
	15	Abnahme nach § 62:	
	15.1	Bei Betriebsanlagen	25 bis 1.000 €
	15.2	Bei Fahrzeugen	25 bis 300 € je Fahrzeug
5.II.8/		Straßenbahn-Betriebsleiter-Prüfungsverordnung:	
		Zulassung zur Prüfung nach § 9	12,50 €
5.II.9/		Bodensee-Schiffahrtsordnung:	
	1	Einräumung eines Vorrangs nach Art. 1.15 Satz 1 oder Satz 2	60 bis 300 €
	2	Zuteilung eines Kennzeichens für ein zulassungsfreies Fahrzeug nach Art. 2.01 Abs. 1 Satz 1	12,50 €
	3	Ausnahme nach Art. 6.15 Abs. 2 Satz 2	25 bis 300 €
	4	Erlaubnis nach Art. 7.01 Abs. 1 Satz 1	12,50 bis 60 €
	5	Zulassung einer Landestelle nach Art. 9.01 Abs. 1	60 bis 300 €
	6	Genehmigung nach Art. 11.05	25 bis 60 €
	7	Genehmigung nach Art. 11.06 Satz 1	25 bis 300 €
	8	Erteilung eines Schifferpatents nach Art. 12.02	35 bis 75 €
	9	Erteilung einer Zweiten Ausfertigung nach Art. 12.06 Abs. 2	7,50 bis 12,50 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle			
noch 5.II.9/	10	Aktualisierung des Schifferpatents nach Art. 12.07	7,50 bis 12,50 €	
	11	Entzug oder Einschränkung nach Art. 12.08	12,50 bis 60 €	
	12	Bescheinigung nach Art. 12.09	7,50 bis 12,50 €	
	13	Zulassung nach Art. 14.01 einschließlich der Zuteilung eines amtlichen Kennzeichens nach Art. 2.01:		
	13.1	Für Fahrgast- und Güterschiffe einschließlich schwimmender Geräte	60 bis 1.500 €	
	13.2	Für sonstige Fahrzeuge	20 bis 500 €	
	14	Festsetzung nach Art. 14.04 Abs. 1 letzter Satz	7,50 bis 30 €	
	15	Anordnung nach Art. 14.04 Abs. 3	7,50 bis 30 €	
	16	Maßnahmen nach Art. 14.05	12,50 bis 60 €	
	17	Entzug nach Art. 14.06	12,50 bis 60 €	
	18	Änderung oder Neuerteilung nach Art. 14.07	7,50 bis 175 €	
	19	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 16.02	25 bis 600 €	
	5.II.10/	Schiffahrtsordnung und Bayerisches Wassergesetz:		
		1	Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4 Sätze 1 und 2 BayWG, § 3 Abs. 1 SchO:	
		1.1	Für Fahrgast- und Güterschiffe, Wasserskilifte	60 bis 1.500 €
		1.2	Für sonstige Fahrzeuge:	
		1.2.1	Bei Körperschaften und Vereinigungen, die Rettungsdienst durchführen und als gemeinnützig oder mildtätig im Sinn des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabeordnung anerkannt sind	kostenfrei
		1.2.2	Sonst	20 bis 250 €
		2	Widerruf nach Art. 27 Abs. 4 Satz 3 BayWG, § 3 Abs. 2 SchO	12,50 bis 60 €
3		Erteilung eines Schiffsführerscheins nach §§ 5, 6 SchO:		
3.1		Schiffsführerschein der Klasse B	30 €	
3.2		Schiffsführerschein der Klasse C	17,50 €	
4		Aufforderung nach § 12 Abs. 1 SchO	7,50 bis 30 €	
5		Widerruf eines Schiffsführerscheins	12,50 bis 60 €	
6		Festsetzung nach § 12 Abs. 2 SchO	7,50 bis 30 €	
7	Zulassung nach § 19 einschließlich der Zuteilung eines Kennzeichens nach § 29 Abs. 1 SchO:			
7.1	Von Fahrgast- und Güterschiffen einschließlich schwimmender Geräte	30 bis 125 €		
7.2	Von sonstigen Fahrzeugen	7,50 bis 30 €		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.II.10/	8	Ausstellung einer Zweiten Ausfertigung der Zulassungsurkunde (§ 20 Abs. 2 SchO):	
	8.1	Im Fall der Tarif-Stelle 7.1	12,50 bis 60 €
	8.2	Im Fall der Tarif-Stelle 7.2	7,50 bis 17,50 €
	9	Vorladung nach § 22 Abs. 1 Satz 4, Festsetzung nach § 22 Abs. 1 Satz 5, Anordnung nach § 22 Abs. 3 SchO	7,50 bis 30 €
	10	Maßnahme nach § 23 Abs. 1 SchO, Mahnung, Widerruf oder Rücknahme nach § 23 Abs. 2 SchO	12,50 bis 60 €
	11	Änderung einer Genehmigung nach Art. 27 Abs. 4 BayWG und § 3 Abs. 1 SchO oder Zulassung nach § 19 SchO	7,50 bis 175 €
	12	Untersagung nach § 26 Abs. 4 SchO	7,50 bis 30 €
	13	Zulassung von Ausnahmen nach § 45 Abs. 2 Satz 2 SchO	25 bis 300 €
	14	Erteilung oder Widerruf einer Erlaubnis nach § 51 Abs. 1 oder Abs. 2 SchO	12,50 bis 175 €
	15	Gestattung nach § 52 Abs. 2 und Untersagung nach § 52 Abs. 2 oder § 54 Abs. 2 SchO	12,50 bis 60 €
5.III.		Wirtschaftsrecht	
5.III.1/		Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen:	
		Erteilung von Auskünften über die Möglichkeit der Ansiedlung von Wirtschaftsunternehmen oder deren Ablehnung	kostenfrei
5.III.2/		Außenwirtschaftsrecht:	
	1	Erteilung einer Genehmigung auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	25 bis 1.200 €
	2	Verlängerung, Änderung, Umschreibung oder Widerruf einer Genehmigung auf dem Gebiet der Außenwirtschaft	25 bis 60 €
5.III.3/		Energiewirtschaft:	
	1	Energiewirtschaftsgesetz:	
	1.1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1	30 bis 7.500 €
	1.2	Bewilligung nach § 7 Abs. 1	30 bis 3.750 €
	1.3	Genehmigung nach § 7 Abs. 3 Satz 2	30 bis 7.500 €
	1.4	Planfeststellungsverfahren nach § 11a:	
	1.4.1	Planfeststellung:	
		Für Baukosten bis 2,5 Mio €	8 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten bis 7,5 Mio €	4 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten bis 20 Mio €	2 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten	1 ‰ der Baukosten
	1.4.2	Plangenehmigung	50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.4.1

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.III.3/	1.5	Maßnahmen der Aufsicht nach § 18 Abs. 1	125 bis 3.750 €
	2	Verordnung über Gashochdruckleitungen:	
	2.1	Ausnahmen nach § 3 Abs. 3:	
	2.1.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 3.000 €
	2.1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 1.500 €
	2.2	Beanstandung nach § 5 Abs. 2	75 bis 3.000 €
	2.3	Fristsetzung nach § 6 Abs. 2	50 bis 300 €
	2.4	Untersagung nach § 6 Abs. 4	75 bis 1.250 €
	2.5	Verlangen nach § 8 Abs. 2 Satz 1, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	25 bis 50 €
	2.6	Anordnung nach § 8 Abs. 3 und § 10 Abs. 1 oder Abs. 2	50 bis 1.100 €
	2.7	Verlangen nach § 11 Abs. 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 150 €
	2.8	Anerkennung nach § 12 Abs. 1 Satz 1	200 €
	2.9	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme nach Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 500 €
	5.III.4/		Preisrecht:
1	Bundestarifordnung Elektrizität:		
1.1	Tarifgenehmigung nach § 12	30 bis 10.000 €	
1.2	Genehmigung nach § 13	30 bis 10.000 €	
1.3	Maßnahme nach § 14	30 bis 10.000 €	
1.4	Befreiung nach § 16 Abs. 1	150 bis 3.750 €	
1.5	Gestattung nach § 16 Abs. 3	30 bis 15.000 €	
2	Genehmigung oder Ausnahmegenehmigung, Preisfestsetzung und sonstige Amtshandlungen aufgrund preisrechtlicher Vorschriften	30 bis 15.000 €	
5.III.5/		Gewerbeordnung:	
1	Auskunft nach § 14 Abs. 8 Gewerbeordnung		
1.1	über einen Betrieb	12,50 €	
1.2	über mehrere Gewerbebetriebe	12,50 € für den ersten zuzüglich 5 € für jeden weiteren Gewerbebetrieb	
2	Bescheinigung nach § 15 Abs. 1, Abmeldung von Amts wegen nach § 14 Abs. 1 Satz 5, Auskunftseinholung nach § 38 Abs. 1 Satz 3 Gewerbeordnung	12,50 bis 50 €	
3	Maßnahme nach § 15 Abs. 2 Gewerbeordnung	25 bis 500 €	
4	Konzession nach § 30 Gewerbeordnung	500 bis 10.000 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.III.5/	5	Änderung einer Konzession nach § 30 Gewerbeordnung	25 bis 1.750€
	6	Erlaubnis nach § 33a Gewerbeordnung	50 bis 2.000 €
	7	Erlaubnis nach § 33c Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 500 €
	8	Bestätigung nach § 33c Abs. 3 Gewerbeordnung	25 bis 50 €
	9	Erlaubnis nach § 33d Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 500 €
	10	Erlaubnis nach § 33i Gewerbeordnung	150 bis 2.000 €
	11	Pfandleihgewerbe:	
	11.1	Erlaubnis nach § 34 Gewerbeordnung	50 bis 750 €
	11.2	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 oder § 11 Satz 1 Halbsatz 2 PfandlV	15 bis 50 €
	12	Bewachungsgewerbe:	
	12.1	Erlaubnis nach § 34a Gewerbeordnung	100 bis 1.250 €
	12.2	Bestätigung nach § 13 Abs. 1 Satz 2 BewachV	25 €
	13	Versteigerergewerbe:	
	13.1	Erlaubnis nach 34b Gewerbeordnung	50 bis 1.000 €
	13.2	Öffentliche Bestellung nach § 34b Abs. 5 Gewerbeordnung	50 bis 300 €
	13.3	Verkürzung der Frist nach § 5 Abs. 1 VerstV	15 bis 50 €
	13.4	Ausnahme nach § 9 Satz 2 VerstV	25 bis 75 €
	13.5	Ausnahme nach § 12 Abs. 1 oder Abs. 2 VerstV	25 bis 175 €
	13.6	unbesetzt	
	13.7	Untersagung, Aufhebung oder Unterbrechung nach § 23 VerstV	25 bis 250 €
	14	Erlaubnis nach § 34c Abs. 1 Gewerbeordnung	100 bis 1.750 €
15	Untersagung nach § 35 Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 2.000 €	
16	Gestattung nach § 35 Abs. 2 Gewerbeordnung	25 bis 250 €	
17	Gestattung nach § 35 Abs. 6 Gewerbeordnung	25 bis 300 €	
18	Gestattung nach § 46 Abs. 3 Gewerbeordnung	25 bis 250 €	
19	Bestimmung nach § 47 Gewerbeordnung	25 bis 125 €	
20	Fristverlängerung nach § 49 Abs. 3 für Konzessionen und Erlaubnisse nach den §§ 30, 33a, 33c und 33i Gewerbeordnung	25 % der für die Konzession oder Erlaubnis erhobenen Gebühr, mindestens 25 €	
21	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen nach §§ 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b oder 34c Gewerbeordnung	25 bis 500 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.III.5/	22	Rücknahme oder Widerruf der Konzessionen, Erlaubnisse, Genehmigungen oder Bestellungen nach den §§ 30, 33a, 33c, 33d, 33i, 34, 34a, 34b, 34c und 36 Gewerbeordnung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	50 bis 1.500 €
	23	Reisegewerbekarte nach § 55 Gewerbeordnung	25 bis 400 €
	24	Erlaubnis nach § 55a Abs. 1 Nr. 1 Gewerbeordnung	15 bis 75 €
	25	Ausnahme nach § 55a Abs. 2 Gewerbeordnung	15 bis 100 €
	26	Gewerbelegitimationskarte nach § 55b Abs. 2 Gewerbeordnung	25 bis 100 €
	27	Bescheinigung nach § 55c Satz 2 Gewerbeordnung	12,50 bis 50 €
	28	Ausnahme nach § 55e Abs. 2, § 56 Abs. 1 Nr. 3 Buchst. f und Abs. 2 Satz 3 Gewerbeordnung	25 bis 200 €
	29	Untersagung nach § 56a Abs. 3 Gewerbeordnung	25 bis 200 €
	30	Rücknahme oder Widerruf der Reisegewerbekarte (Art. 48, 49 BayVwVfG)	25 bis 300 €
	31	Untersagung nach § 59 Gewerbeordnung	25 bis 400 €
	32	Erlaubnis nach § 60a Abs. 2 Satz 2 Gewerbeordnung	25 bis 250 €
	33	Unbedenklichkeitsbescheinigungen:	
	33.1	Erteilung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 60a Abs. 2 Satz 3 Gewerbeordnung	30 bis 175 €
	33.2	Verlängerung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 4 Abs. 4 GewV	30 bis 120 €
	33.3	Umschreibung einer Unbedenklichkeitsbescheinigung nach § 4 Abs. 5 GewV	15 bis 30 €
	34	unbesetzt	
	35	unbesetzt	
	36	Erlaubnis nach § 60a Abs. 3 Gewerbeordnung	25 bis 750 €
	37	Festsetzung eines Volksfestes nach § 60b Abs. 2 i.V.m. § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 1.500 €
	38	Maßnahmen nach § 60d Gewerbeordnung	25 bis 200 €
	39	Nachträgliche Ergänzung der Reisegewerbekarte:	
39.1	Namens- und Anschriftenänderungen	kostenfrei	
39.2	Nachträgliche Anordnungen nach § 55 Abs. 3 Gewerbeordnung	15 bis 250 €	
39.3	Sonstige Änderungen	10 bis 200 €	
40	Festsetzung einer Messe, einer Ausstellung, eines Groß-, Wochen-, Spezial- und Jahrmarktes nach § 69 Abs. 1 Gewerbeordnung	50 bis 1.500 €	
41	Nachträgliche Erteilung von Auflagen nach § 69a Abs. 2, abweichende Regelung nach § 69b Abs. 1 sowie Aufhebung oder Änderung nach § 69b Abs. 3 Gewerbeordnung	25 bis 500 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.III.5/	42	Zurücknahme oder Widerruf nach § 69b Abs. 2 Gewerbeordnung	25 bis 750 €
	43	Untersagung nach § 70a Gewerbeordnung	25 bis 300 €
	44	Anordnungen nach § 120d Abs. 1, §§ 120f, 139i Gewerbeordnung:	
	44.1	Soweit ihnen ein grober Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	150 bis 5.000 €
	44.2	Soweit ihnen ein nicht nur unerheblicher Verstoß gegen eine Rechtsvorschrift zugrunde liegt	75 bis 2.500 €
	44.3	Sonst	kostenfrei
	45	Anordnung nach § 120d Abs. 4 Gewerbeordnung	75 bis 500 €
5.III.6/		Handwerksordnung:	
	1	Anordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 2 oder Abs. 3 Satz 2	12,50 bis 250 €
	2	Ausübungsberechtigung nach § 7a Abs. 1, Ausnahmegewilligung nach § 8 Abs. 1 oder § 9	25 bis 600 €
	3	Untersagung nach § 16 Abs. 3	25 bis 250 €
	4	Schließung oder Vornahme einer anderen geeigneten Maßnahme nach § 16 Abs. 4	25 bis 250 €
	5	Zuerkennung nach § 22 Abs. 2 Satz 1 und Abs. 3	25 bis 250 €
		Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
	6	Fristverlängerung nach § 22 Abs. 4 letzter Satz	10 bis 50 €
	7	Untersagung nach § 24 Abs. 1 oder Abs 2	25 bis 250 €
	8	Ausnahme nach § 79 Abs. 2 Satz 2	30 bis 150 €
	9	Satzungs- oder Änderungsgenehmigung nach § 80 Satz 2	30 bis 175 €
5.III.7/		Gaststättengesetz, Gaststättenverordnung:	
	1	Erlaubnis nach § 2 Gaststättengesetz	50 bis 5.000 €
	2	Ergänzung einer Erlaubnis nach § 2 bei Änderung der Betriebsart oder der Räume (§ 3 Gaststättengesetz)	25 bis 3.750 €
	3	Ausnahme nach § 6 Satz 3 Gaststättengesetz	25 bis 75 €
	4	Stellvertretererlaubnis nach § 9 Satz 1 Gaststättengesetz	25 bis 500 €
	5	Vorläufige Erlaubnis nach § 11 Abs. 1 Satz 1 Gaststätten-gesetz	25 bis 500 €
	6	Vorläufige Stellvertretererlaubnis nach § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 1 Gaststättengesetz	20 bis 250 €
	7	Gestattung nach § 12 Gaststättengesetz	25 bis 1.750 €
	8	Fristverlängerung	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 5.III.7/	8.1	nach § 8 Satz 2 Gaststättengesetz	25 bis 500 €
	8.2	nach § 9 Satz 2 oder § 11 Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz	25 bis 250 €
	8.3	nach § 11 Abs. 2 i.V.m. Abs. 1 Satz 2 Gaststättengesetz	20 bis 200 €
	8.4	nach § 24 Abs. 1 Satz 3 Gaststättengesetz	20 bis 250 €
	9	Nachträgliche Auflagen oder Anordnungen	
	9.1	nach § 5 Gaststättengesetz	25 bis 500 €
	9.2	nach § 12 Abs. 3 Gaststättengesetz	25 bis 250 €
	10	Verbot nach § 19 Gaststättengesetz	25 bis 250 €
	11	Untersagung nach § 21 Abs. 1 Gaststättengesetz	25 bis 500 €
	12	Ausnahme nach § 4 Abs. 2 Satz 2 GastV	20 bis 125 €
	13	Untersagung nach 4 Abs. 5 GastV	20 bis 250 €
	14	Untersagung nach 7 Abs. 1 GastV	20 bis 250 €
	15	Ausnahme nach § 11 GastV:	
	15.1	Vorverlegung des Beginns oder Hinausschieben des Endes der Sperrzeit	17,50 bis 175 €
	15.2	Verkürzung der Sperrzeit durch späteren Beginn oder früheres Ende sowie Aufhebung der Sperrzeit:	
	15.2.1	Für vorübergehende Anlässe (befristet auf höchstens 3 Nächte)	17,50 bis 250 €
	15.2.2	In sonstigen Fällen	17,50 bis 1.500 € für jeden angefangenen Monat
		16	Verpflichtung nach § 12 Abs. 1 Satz 1 GastV
	17	Erlaubnis nach § 12 Abs. 2 GastV	20 bis 100 €
	18	Rücknahme oder Widerruf nach § 15 Gaststättengesetz oder Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 1.500 €
5.III.8/		Blindenwarenvertriebsgesetz:	
	1	Anerkennung nach § 5 Abs. 1	7,50 bis 20 €
	2	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung nach § 5 Abs. 1 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	12,50 bis 25 €
	3	Blindenwaren-Vertriebsausweis nach § 6 Abs. 2	kostenfrei
	4	Entziehung eines Blindenwaren-Vertriebsausweises nach § 6 Abs. 4	12,50 bis 25 €
5.IV.		Handels- und Gesellschaftsrecht	
5.IV. 1/		Gesetz betreffend die Gesellschaften mit beschränkter Haftung:	
		Auflösung einer Gesellschaft mit beschränkter Haftung nach § 62	50 bis 550 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
5.IV.2/		Gesetz betreffend die Erwerbs- und Wirtschaftsgenossenschaften:	
	1	Verleihung nach § 63	100 bis 1.075 €
	2	Entziehung nach § 64a	30 bis 300 €
	3	Sonstige Amtshandlungen	10 bis 120 €
5.IV.3/		Unternehmensbeteiligungsgesellschaften:	
		Anerkennung nach § 16 UBGG	500 bis 10.000 €
5.IV.4/		Ingenieurgesetz:	
	1	Genehmigung nach Art. 2 Abs. 1	35 bis 60 €
	2	Untersagung nach Art. 4	30 bis 90 €
5.IV.5/		Sachverständigen-gesetz:	
	1	Öffentliche Bestellung als Sachverständiger nach Art. 1	30 bis 300 €
	2	Rücknahme oder Widerruf einer öffentlichen Bestellung als Sachverständiger (Art. 48, 49 BayVwVfG, Art. 12 SachvG)	17,50 bis 300 €
5.IV.6/		Börsengesetz:	
	1	Bestellung nach § 30 Abs. 1	
	1.1	als Kursmakler	120 bis 425 €
	1.2	als Kursmaklervertreter	60 bis 175 €
	2	Wiederbestellung (Verlängerung) nach § 30 Abs. 1	
	2.1	als Kursmakler	60 bis 200 €
	2.2	als Kursmaklervertreter	30 bis 100 €
	3	Genehmigung nach § 34a Abs. 2	125 bis 375 €
	4	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug des Börsengesetzes mit Ausnahme der Erteilung einer Genehmigung zur Errichtung oder Erweiterung und der Anordnung der Aufhebung einer Börse nach § 1 Abs. 1	30 bis 425 €
6.I.		Jagd- und Fischereiwesen	
6.I.1/		Jagdrecht:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Feststellung nach Art. 3 BayJG	12,50 bis 100 €
	1.2	Abrundung von Amts wegen nach Art. 4 Abs. 2 Satz 1 BayJG	kostenfrei
	1.3	Zustimmung nach Art. 4 Abs. 2 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.4	Festsetzung nach Art. 5 Abs. 2 Satz 3 BayJG	5 % der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 20 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 6.I.1/	1.5	Erklärung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 1 BayJG	kostenfrei
	1.6	Erklärung nach Art. 6 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 BayJG	7,50 je angefangene 10 ha der Fläche, mindestens 15€
	1.7	Gestattung nach § 6 Satz 2 Bundesjagdgesetz und Art. 6 Abs. 3 BayJG	15 €
	1.8	Zustimmung nach Art. 6 Abs. 4 Satz 1 BayJG oder § 10 Abs. 2 Satz 2 Bundesjagdgesetz	15 bis 125 €
	1.9	Aufforderung, eine nach Art. 7 Abs. 2, 3 oder Art. 20 Satz 1 BayJG verantwortliche Person zu benennen	20 €
	1.10	Aufforderung nach Art. 7 Abs. 4 BayJG	20 €
	1.11	Zustimmung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 BayJG	10 € je angefangene 25 ha der weggeteilten Fläche
	1.12	Erklärung nach § 7 Abs. 3 Bundesjagdgesetz	30 bis 125 €
	1.13	Zusammenlegung nach § 8 Abs. 2 Bundesjagdgesetz	5 € je angefangene 20 ha der zusammen- gelegten Fläche, mindestens 15 €
	1.14	Zulassung nach § 8 Abs. 3 Bundesjagdgesetz	10 € je angefangene 25 ha der weggeteilten Fläche
	1.15	Genehmigung nach § 11 Abs. 5 Satz 2 Bundesjagdgesetz	50 bis 125 €
	1.16	Anmahnung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 AVBayJG	15 €
	1.17	Bestätigung nach § 6 Abs. 3 Satz 1 oder § 9 Abs. 2 AVBayJG	5 €
	1.18	Beanstandung nach § 12 Abs. 1 Bundesjagdgesetz, Art. 14 Abs. 4 Satz 2 oder Art. 17 Abs. 2 Satz 1 BayJG	25 bis 75 €
	1.19	Zustimmung nach Art. 14 Abs. 1 Satz 1 BayJG	3 % der für 1 Jahr zu entrichtenden Jagd- pacht, mindestens 15 €
	1.20	Zulassung nach Art. 14 Abs. 2 Satz 2 BayJG	20 bis 60 €
	1.21	Genehmigung nach § 12 Abs. 4 Satz 1 Bundesjagdgesetz	10 bis 30 €
	1.22	Fristsetzung nach Art. 19 BayJG	15 €
	1.23	Anordnung nach Art. 21 Abs. 4 BayJG:	
	1.23.1	Bei Gesellschaftsjagden	25 bis 75 €
	1.23.2	Sonst	kostenfrei
	1.24	Genehmigung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 1 BayJG	kostenfrei
	1.25	Befreiung nach Art. 22 Abs. 2 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.26	Genehmigung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayJG	30 bis 600 €
	1.27	Anordnung nach Art. 23 Abs. 4 Satz 3 BayJG	12,50 bis 120 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 6.I.1/	1.28	Rücknahme oder Widerruf einer Genehmigung zur Errichtung, Erweiterung und zum Betrieb eines Wildgeheges (Art. 48, 49 BayVwVfG)	50 bis 100 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.26
	1.29	Anerkennung nach Art. 24 BayJG	30 bis 600 €
	1.30	Rücknahme oder Widerruf der Anerkennung nach Art. 24 BayJG	15 bis 600 €
	1.31	Amtshandlungen im Vollzug des Art. 25 BayJG	kostenfrei
	1.32	Jagd- oder Falknerjagdscheine (§§ 15, 16 Bundesjagdgesetz):	
	1.32.1	Erteilung eines	
	1.32.1.1	Dreijahresjagdscheins	90 €
	1.32.1.2	Einjahresjagdscheins	40 €
	1.32.1.3	Tagesjagdscheins	10 €
	1.32.1.4	Jugendjagdscheins	25 €
	1.32.1.5	Falknerdreijahresjagdscheins	25 €
	1.32.1.6	Falknereinjahresjagdscheins	10 €
	1.32.1.7	Falknertagesjagdscheins	5 €
	1.32.2	Ermäßigungen: Die Gebühr ermäßigt sich	
	1.32.2.1	für Angehörige der Bayerischen Staatsforstverwaltung, die aus dienstlichen Gründen zur Jagdausübung verpflichtet sind und deren Jagdschein aufgrund eines Antrags der zuständigen Staatsforstbehörde erteilt wird,	
	1.32.2.2	für die Personen, die	
	1.32.2.2.1	sich in der vorgeschriebenen Ausbildung zum Revierjäger befinden oder	
1.32.2.2.2	in öffentlichen oder privaten Diensten stehen und die Jagd oder den Jagdschutz entweder ausschließlich oder nach einer anerkannten forstlichen Ausbildung neben ihrer sonstigen forstlichen Tätigkeit hauptberuflich ausüben,		
1.32.2.3	für Studierende der Forstwissenschaft oder Forstwirtschaft nach Bestehen der Jägerprüfung oder einer nach § 15 JFPO gleichgestellten Prüfung für die Zeitdauer ihrer forstlichen Ausbildung an der Universität oder Fachhochschule		
1.32.2.4	für Jagdberater (Art. 49 Abs. 3 BayJG) und ehrenamtliche Mitglieder der Jagdbeiräte (Art. 50 BayJG) jeweils einschließlich ihrer Stellvertreter sowie für Mitglieder der Jägerprüfungsausschüsse (§ 2 Abs. 2 Satz 1 Nr. 2 JFPO) auf 10 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.32.1.1 und 2.		
1.33	Ungültigkeitserklärung und Einziehung eines Jagd- oder Falknerjagdscheins nach § 18 Bundesjagdgesetz	100 bis 200 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.32.1	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 6.I.1/	1.34	Genehmigung nach § 19 Abs. 1 Nr. 7 Bundesjagdgesetz	10 bis 50 € je Grube oder Saufang
	1.35	Erlaubnis nach § 19 Abs. 1 Nr. 11 Bundesjagdgesetz	7,50 bis 30 €
	1.36	Anerkennung nach § 19 Abs. 3 Bundesjagdgesetz	30 bis 120 €
	1.37	Ausnahme nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 1 oder 3 BayJG	17,50 bis 35 €
	1.38	Ausnahme nach Art. 29 Abs. 3 Nr. 2 BayJG	17,50 bis 35 €
	1.39	Einschränkung nach Art. 29 Abs. 5 Satz 2 BayJG	15 bis 75 €
	1.40	Ausnahme nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.41	Bestätigung oder Festsetzung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 Halbsatz 1 AVBayJG:	
	1.41.1	Für 1 Jagdjahr	7,50 bis 30 €
	1.41.2	Für 2 oder 3 Jagdjahre	12,50 bis 60 €
		Innerhalb dieser Gebührenrahmen sind insbesondere Zahl und Art der zum Abschuss zugelassenen Tiere zu berücksichtigen.	
	1.42	Festsetzung nach § 15 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 AVBayJG:	
	1.42.1	Für 1 Jagdjahr	100 bis 500 €
	1.42.2	Für 2 oder 3 Jagdjahre	200 bis 1.000 €
	1.43	Verbot nach § 21 Abs. 3 Bundesjagdgesetz:	
	1.43.1	Wegen Bestandsbedrohung auf Grund übermäßiger Jagdnutzung	50 bis 200 €
	1.43.2	Sonst	kostenfrei
	1.44	Anordnung nach Art. 32 Abs. 2 Satz 2 BayJG	12,50 bis 120 €
	1.45	Verlangen nach Art. 32 Abs. 4 Satz 2 BayJG	12,50 bis 120 €
	1.46	Anordnung nach Art. 32 Abs. 5 Satz 2 BayJG	kostenfrei
	1.47	Ausnahme nach Art. 32 Abs. 6 BayJG	kostenfrei
	1.48	Ausnahme nach § 22 Abs. 1 Satz 4 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG	15 bis 75 €
	1.49	Ausnahme nach § 22 Abs. 4 Satz 5 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 1 BayJG:	
1.49.1	Für Zwecke der Aufzucht	15 bis 75 €	
1.49.2	Sonst	kostenfrei	
1.50	Genehmigung nach § 22 Abs. 4 Satz 3 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 3 BayJG	12,50 bis 60 €	
1.51	Anordnung nach § 22 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2 Satz 2 Bundesjagdgesetz, Art. 33 Abs. 5 Nr. 2 BayJG	kostenfrei	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 6.I.1/	1.52	Bestätigung als Jagdaufseher (§ 25 Abs. 1 Satz 1 Bundesjagdgesetz)	7,50 bis 20 € zuzüglich der Kosten des Dienstabzeichens
	1.53	Rücknahme oder Widerruf der Bestätigung als Jagdaufseher nach Art. 48, 49 BayVwVfG	10 bis 40 €
	1.54	Anordnung nach Art. 41 Abs. 5 Satz 1 oder Satz 2 BayJG	25 bis 60 €
	1.55	Anordnungen nach § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz, Art. 44 BayJG:	
	1.55.1	Erstmalige Anordnung nach § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz	kostenfrei
	1.55.2	Anordnung nach § 27 Abs. 1 Bundesjagdgesetz i.V.m. Art. 44 BayJG, eingewechseltes Schalenwild zu erlegen	12,50 bis 30 €
	1.56	Anordnung nach § 27 Abs. 2 Satz 1 Bundesjagdgesetz	12,50 bis 60 €
	1.57	Genehmigung nach Art. 34 Abs. 2 Satz 1 BayJG oder § 20 AVBayJG	30 bis 120 €
	1.58	Bestimmung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 1 BayJG	12,50 bis 30 €
	1.59	Festsetzung nach Art. 35 Abs. 1 Satz 2 BayJG	10 % der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 15 €
	1.60	Ersatzbewilligung nach Art. 36 Satz 1 Halbsatz 2 BayJG	12,50 bis 30 €
	1.61	Festsetzung nach Art. 36 Satz 2 BayJG	10 % der für 1 Jahr festgesetzten Entschädigung, mindestens 15 €
	1.62	Anordnung nach Art. 39 Abs. 2 BayJG	12,50 bis 30 €
	1.63	Regelung nach § 23a Abs. 1 AVBayJG	12,50 bis 120 €
	1.64	Aufforderung nach Art. 43 Abs. 4 BayJG Mit der Gebühr sind etwaige Kontrollen abgegolten.	12,50 bis 60 €
	1.65	Anordnung der Ersatzvornahme nach Art. 43 Abs. 4 BayJG	12,50 bis 60 €
	1.66	Vorläufige Anordnung nach Art. 55 BayJG	12,50 bis 120 €
	1.67	Zulassung zur Jägerprüfung (§ 6 Abs. 2, § 14 JFPO) oder zur Falknerprüfung (§ 20 Abs. 3 JFPO)	7,50 €
	1.68	Erteilung einer Zweitschrift des Zeugnisses über die Jäger- oder die Falknerprüfung	5 €
	1.69	Bestätigung nach § 4 Abs. 3 Satz 1 JFPO	25 bis 100 €
	1.70	Bestätigung nach § 5 Abs. 3 Satz 1 JFPO	5 €
	1.71	Ausnahmen nach § 2 Abs. 5 BWildSchV	5 bis 250 €
	1.72	unbesetzt	
1.73	unbesetzt		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 6.I.1/	1.74	Ausnahmen nach § 3 Abs. 4 BWildSchV	15 bis 250 €
	1.75	Genehmigung oder Anerkennung nach § 3 Abs. 6 BWildSchV und Prüfung der Bücher und Belege, soweit weitere Maßnahmen (z.B. Anordnungen) erforderlich werden	10 bis 250 €
	2	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 bis 1.75 werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1, 4 und 5 KG erhoben.	
6.I.2/		Fischereigesetz für Bayern:	
	1	Erteilung eines Fischereischeins (Art. 64, 65, § 1 AVFiG):	
	1.1	Fischereischein auf Lebenszeit	35 €
	1.2	Jahresfischereischein (Erteilung oder Verlängerung)	7,50 €
	1.3	Jugendfischereischein	5 €
	2	Rücknahme oder Widerruf der Erteilung eines Fischereischeins (Art. 48, 49 BayVwVfG)	12,50 bis 35 €
	3	Gesonderte Erhebung der Fischereiabgabe nach § 8a Abs. 1 Satz 2 AVFiG	5 €
6.II 6.II.1/		Pflanzliche Erzeugung	
		Weingesetz:	
	1	Genehmigung nach § 4 Abs. 3	25 bis 250 €
	2	Genehmigung nach § 6 Abs. 2 Satz 2	wie zu Tarif-Stelle 4.1
	3	Anordnungen und Zulassungen nach § 6 Abs. 3 Satz 2	wie zu Tarif-Stelle 4.1
	4	Genehmigung nach § 7:	
	4.1	Allgemein	40 € zuzüglich 4 € je Ar der beantragten Pflanzfläche
	4.2	Zur Durchführung von Anbauversuchen (§ 7 Abs. 1 Nr. 3) und von Anbaueignungsversuchen (§ 7 Abs. 3)	70 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 4.1
	5	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 2, 3, 4.1 und 4.2 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben. Bei Gebührenfreiheit werden alle Auslagen nach Art. 10 KG erhoben.	
	6	Zulassung nach § 8 Abs. 1 oder Anordnung nach § 8 Abs. 2	35 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 4.1 und 4.2, mindestens 25 €
	7	Genehmigung nach § 11 Abs. 3	25 bis 250 €
	8	Ausstellung eines Zeugnisses über die Einhaltung der Versuchsbedingungen bei Rebsortenversuchen (§ 3 Abs. 2 Weinüberwachungsverordnung)	7,50 bis 30 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
6.II.2/		unbesetzt	
6.II.3/		Pflanzenschutz:	
	1	Pflanzenschutzgesetz:	
	1.1	Anordnung nach § 6 Abs. 1 Satz 3	50 bis 250 €
	1.2	Ausnahme nach § 6 Abs. 3	50 bis 250 €
	1.3	Untersagung nach § 10 Abs. 2	50 bis 250 €
	1.4	Genehmigung nach § 10a Abs. 1 Satz 4	50 bis 250 €
	1.5	Untersagung nach 10a Abs. 2	50 bis 250 €
	1.6	Anordnung nach § 16b Abs. 2 Satz 1	50 bis 250 €
	1.7	unbesetzt	
	1.8	Anordnung nach § 34a Satz 1	50 bis 250 €
	2	Pflanzenschutzmittelverordnung:	
		Anerkennung nach § 1c Abs. 1 Satz 2	50 bis 250 €
	3	Pflanzenschutz-Sachkundeverordnung:	
		Anerkennung nach § 1 Abs. 1 Satz 2 oder § 3 Abs. 1 Nr. 2	50 bis 250 €
	4	Pflanzenschutz-Anwendungsverordnung:	
	4.1	Anordnung nach § 3 Abs. 3	50 bis 250 €
	4.2	Gestattung nach § 4	50 bis 250 €
	4.3	Genehmigung nach § 7 Abs. 2	50 bis 250 €
	5	Pflanzenbeschauverordnung:	
		Innergemeinschaftliches Verbringen:	
	5.1.1	Verbringungsverbot nach § 13a Abs. 3 Satz 2	10 bis 100 €
	5.1.2	Anordnung § 13c Abs. 1 Satz 2	10 bis 100 €
	5.1.3	Ausstellen eines Pflanzenpasses nach § 13c Abs. 2	10 bis 25 €
	5.1.4	Genehmigung nach § 13d Abs. 1 Satz 1	10 bis 25 €
	5.1.5	Anderung der Genehmigung nach § 13d Abs. 1 Satz 1	10 €
	5.1.6	Nachträgliche Auflagen nach § 13d Abs. 1 Satz 2	10 bis 25 €
	5.1.7	Widerruf einer Genehmigung nach § 13d Abs. 1 Satz 3	10 bis 100 €
	5.1.8	Phytopsanitäre Kontrolle und Buchkontrolle nach § 13f	16 bis 320 €
	5.1.9	Anordnung von Maßnahmen nach § 13g Abs. 1 Satz 1	10 bis 100 €
	5.1.10	Untersagung des Verbringens nach § 13g Abs. 2	10 bis 100 €
	5.1.11	Ausstellen eines Pflanzenpasses für Schutzgebiete nach 13j Abs. 2	10 bis 25 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 6.II.3/	5.1.12	Genehmigung nach § 13k Abs. 1 Satz 1	10 bis 25 €
	5.1.13	Anordnung von Maßnahmen nach § 13l	10 bis 100 €
	5.1.14	Anordnungen nach § 13m Abs. 2 Satz 1	10 bis 100 €
	5.1.15	Registrierung nach § 13n Abs. 2	45 €
	5.1.16	Änderung der Registrierung nach § 13n Abs. 2	10 €
	5.1.17	Anordnung des Ruhens der Registrierung nach § 13o Satz 1	10 bis 100 €
	5.2	Einfuhr und Durchfuhr aus einem Drittland:	
	5.2.1	Verbot nach § 3 Abs. 2 Satz 2	8 bis 96 €
	5.2.2	Zulassung nach § 7 Abs. 2	10 bis 100 €
	5.2.3	Dokumenten- und Identitätskontrolle je kommerzielle Sendung ohne phytosanitäre Untersuchung nach § 6	8 €
	5.2.4	Phytosanitäre Untersuchung mit Dokumenten- und Identitätskontrolle nach § 8 Abs. 1 für	
	5.2.4.1	Topfpflanzen und andere Pflanzen	8 bis 56 €
	5.2.4.2	Gehölze, einschließlich Edelreiser	8 bis 56 €
	5.2.4.3	Schnittblumen und -zweige	8 bis 56 €
	5.2.4.4	Stecklinge und Sämlinge	8 bis 56 €
	5.2.4.5	Saatgut, Zwiebeln, Knollen, Rhizome u.a.	8 bis 96 €
	5.2.4.6	Kartoffelknollen	8 bis 96 €
	5.2.4.7	Früchte	8 bis 96 €
	5.2.4.8	Holz, Erde, Rinde	9 bis 96 €
	5.2.4.9	Sonstige (z.B. Meristeme)	8 bis 96 €
	5.2.4.10	Werden Untersuchungen auf Wunsch des Importeurs außerhalb der Einlassstelle vorgenommen, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.2.4.1 bis 5.2.4.9 um	15 bis 50 €
	5.2.5	Anordnung von Maßnahmen nach § 9 Abs. 1 Satz 1	10 bis 100 €
	5.2.6	Ausnahme nach § 14 Abs. 1	40 bis 120 €
	5.2.7	Genehmigung nach § 14 Abs, 2 Satz 1	10 bis 100 €
	5.2.8	Ausnahme für die Durchfuhr nach § 14 Abs. 3	10 bis 100 €
	5.3	Ausnahme nach § 14a Abs. 1	40 bis 120 €
	5.4	Ausfuhr in ein Drittland:	
	5.4.1	Ausstellen eines Pflanzengesundheitszeugnisses und Zwischenzeugnisses mit Ausnahme von Holzverpackungen nach Australien je Sendung	
	5.4.1.1	bis 1.000 kg	7 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 6.II.3/	5.4.1.2	über 1.000 bis zu 25.000 kg	8 €	
	5.4.1.3	über 25.000 bis zu 50.000 kg	9 €	
	5.4.1.4	über 50.000 bis zu 100.000 kg	10 €	
	5.4.1.5	über 100.000 kg	2,5 0 € je weitere angefangene 100.000 kg	
			Als Sendung ist die Warenmenge (Ladung) anzusehen, die gleichzeitig mit demselben Frachtbrief von demselben Absender mit demselben Beförderungsmittel an denselben Empfänger abgesandt wird. Im allgemeinen wird also ein Pflanzengesundheitszeugnis als Sendung eine Stückgutmenge, eine Postsendung, eine Waggon- oder LKW-Ladung bzw. eine Wagengruppe ausweisen. Für die Gebührenermittlung ist das Reingewicht (netto) maßgebend.	
	5.4.1.6	Werden mehrere LKW- oder Waggonladungen zu einer Sendung zusammengefasst, so ist zusätzlich zu der Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.4.1.1 bis 5.4.1.5 eine Gebühr von 2,50 € für jede Transporteinheit zu erheben.		
	5.4.2	Die Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.4.1.1 bis 5.4.1.6 erhöht sich je Sendung für die Untersuchung auf Quarantänekrankheiten für		
	5.4.2.1	Speisekartoffeln um	12,50 €	
	5.4.2.2	Industriekartoffeln um	6.50 €	
	5.4.3	Ausstellen eines Wiederausfuhrzeugnisses und einer Teilungsbescheinigung	8 €	
	5.4.4	Ausstellen eines Pflanzengesundheitszeugnisses für hölzernes Verpackungsmaterial (SIREX) nach Australien:		
	5.4.4.1	bis 0,5 m ³	6 €	
	5.4.4.2	über 0,5 m ³ bis 5 m ³	7 €	
	5.4.4.3	über 5 m ³ bis 50 m ³	9 €	
	5.4.4.4	über 50 m ³ bis 300 m ³	25 €	
	5.4.5	Die Gebühr nach den Tarif-Stellen 5.4.4.1 bis 5.4.4.4 erhöht sich um eine Überwachungsgebühr in Höhe von 19 € je angefangene halbe Stunde.		
	5.4.6	Phytosanitäre Kontrollen	16 bis 320 €	
	5.4.7	Überprüfung von Holzdesinfektionsanlagen:		
	5.4.7.1	Für die 1. Kammer	150 €	
	5.4.7.2	Für jede weitere gleichzeitig überprüfte Kammer	50 €	
	5.4.8	WA-Vermerk im Pflanzengesundheitszeugnis	5 €	
	5.5	Auslagen:		
	Neben der Gebühr werden Auslagen für Plomben, Pflanzenbeschauetiketten und Zeugnisanträge nicht erhoben.			

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 6.II.3/	5.6	Zuschläge:	
	5.6.1	Zuschläge zu den Gebühren nach den Tarif-Stellen 5.2.3 bis 5.2.4.10 für Tätigkeiten außerhalb der Öffnungszeiten der Einlassstellen:	
	5.6.1.1	An Werktagen	7,50 bis 12,50 €
	5.6.1.2	An Sonn- und Feiertagen	35 bis 67,50 €
	5.6.2	Spezielle Laboruntersuchungen, die im Rahmen von Tätigkeiten nach den Tarif-Stellen 5.1.8, 5.2.6, 5.4.1.1 bis 5.4.1.5 und 5.4.3 notwendig werden	5 bis 250 €
	6	Reblausverordnung:	
	6.1	Anordnung nach § 2	12,50 bis 120 €
	6.2	Bescheinigung nach § 3 Abs. 1	7,50 € je angefangene 1.000 Wurzelreben
	7	Anerkennung als Kontrollstelle nach § 2 der Verordnung über die Durchführung von Kontrollen an Pflanzenschutzgeräten	100 bis 500 €
	8	Anbaumaterialverordnung:	
	8.1	Eintragung in ein amtliches Verzeichnis nach § 3	45 €
	8.2	Änderung der Eintragung nach § 3	10 €
	8.3	Kontrolle der Bestände nach § 6	16 bis 320 €
	8.4	Kontrolle nach § 8	16 bis 320 €
	8.5	Ausstellen einer Ausnahme nach § 6	15 bis 120 €
	8.6	Anordnung zum Ruhen der Eintragung nach § 8	10 bis 100 €
	8.7	Anordnung der erforderlichen Maßnahmen nach § 8	10 bis 100 €
	6.II.4/	Saatgut:	
	1	Saatgutverordnung: ²⁾	
1.1	Saatgut landwirtschaftlicher Arten:		
1.1.1	Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Saatgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz):		
	Je angefangenes Hektar der zur Saatenanerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche von		
1.1.1.1	Getreide außer Hybridroggen	17,50 €	
1.1.1.2	Hybridroggen	30 €	
1.1.1.3	Mais	42,50 €	
1.1.1.4	Ölfrüchten im Überwinterungsanbau	22,50 €	
1.1.1.5	Sonstigen Ölfrüchten und Faserpflanzen	17,50 €	
1.1.1.6	Samenträgern und Stecklingen der Hackfrüchte	35 €	

²⁾Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Fundstellen in der Tarif-Stelle 1 auf die Saatgutverordnung.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 6.II.3/	1.1.1.7	Futterpflanzen und landwirtschaftlichen Leguminosen	22,50 €
	1.1.1.8	Mit der Gebühr abgegolten sind Prüfung nach § 7, Mitteilung nach § 9, erstmalige Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 1, Mitteilung nach § 13 Satz 1 und Erteilung nach § 14, nicht jedoch Probenahme nach § 11, Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1, Verschließung nach § 34 und Wiederverschließung nach § 37.	
	1.1.1.9	Eine Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 wird auch im Fall der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	1.1.2	Nachbesichtigung nach § 8 einschließlich Mitteilung nach § 9	35 € je Feldbestand
	1.1.3	Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung nach § 10:	
	1.1.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird	40 € je Feldbestand
	1.1.3.2	Sonst	kostenfrei
	1.1.4	Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, §§ 3 ff Saatgutverordnung), jedoch ohne Probenahme nach § 11, Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1, Verschließung nach § 34, Wiederverschließung nach § 37 und Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 1	10 € je Partie
	1.1.5	Zulassung von Handelsaatgut (§§ 24 ff.), jedoch ohne Probenahme nach § 24 Abs. 3 Nr. 1, Kennzeichnung nach § 34, Wiederverschließung nach § 37, Prüfung nach § 24 Abs. 3 Nr. 2 und Mitteilung nach § 24 Abs. 3 Nr. 3	10 € je Partie
	1.1.6	Erteilung eines OECD-Zertifikates nach § 45	10 € je Partie
	1.1.7	Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 1, § 15, § 24 Abs. 3 Nr. 2 einschließlich Mitteilung nach § 13, § 15 Abs. 4, § 24 Abs. 3 Nr. 3 für die zweite und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.1, für die erste und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.4 und im Zulassungsverfahren nach Tarif-Stelle 1.1.5 aus dem Saatgut von	
	1.1.7.1	Getreide einschließlich Mais und Hülsenfrüchten	10 € je Probe
	1.1.7.2	Futterpflanzen, Öl- und Faserpflanzen sowie aus gewöhnlichem Saatgut der Runkelrübe oder Zuckerrübe	13,50 € je Probe
	1.1.7.3	Monogerm Saatgut und Präzisionsaatgut der Runkel- oder Zuckerrübe	20 € je Probe
1.1.8	Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 2 einschließlich der Ausstellung einer Bescheinigung nach § 13 Satz 2	8,50 € je Probe	
1.1.9	Feststellung nach § 12 Abs. 1 Satz 3	3,50 € je Probe	
1.1.10	Feststellung des Gehalts an Erukasäure nach § 12 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 6 Satz 2	11,50 € je Probe	
1.1.11	Festsetzung nach § 40 Abs. 5 Satz 1	17,50 €	
1.1.12	Zuteilung nach § 40 Abs. 6 Satz 1	7,50 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 6.II.4/	1.1.13	Erteilung nach § 27 Satz 1	7,50 € je Partie
	1.1.14	Rücknahme einer Anerkennung (§ 18), einer Mischungsnummer oder Kenn-Nummer (§ 28)	12,50 bis 60 €
	1.1.15	Rücknahme der Anmeldung vor Beginn der Feldbesichtigung	6 €
	1.1.16	Neuerstellung eines Anerkennungsbescheides wegen nachträglicher Berichtigung der Saatgutmenge oder Änderung der Kategorie	7,50 €
	1.2	Saatgut von Gemüsearten :	
	1.2.1	Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Saatgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz): Je angefangenes Ar der zur Saatgutenerkennung angemeldeten Vermehrungsfläche von	
	1.2.1.1	Einjährigen Gemüsearten	0,30 €, mindestens 10 € je Vermehrungsfläche
	1.2.1.2	Mehrjährigen Gemüsearten	0,60 €, mindestens 12,50 € je Vermehrungsfläche
	1.2.2	Mit der Gebühr abgegolten sind Prüfung nach § 7, Mitteilung nach § 9 und Erteilung nach § 14 Abs. 1, nicht jedoch Probenahme nach § 11 Abs. 1, Prüfung nach § 12 Abs. 1 Satz 1, Mitteilung nach § 13 Satz 1, Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1, Verschließung nach § 34 und Wiederverschließung nach § 37.	
	1.2.3	Eine Gebühr nach Tarif-Stellen 1.2.1 wird auch im Fall der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	1.2.4	Nachbesichtigung (§ 8) einschließlich Mitteilung nach § 9	22,50 € je Feldbestand
	1.2.5	Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung nach § 10:	
	1.2.5.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird	40 € je Feldbestand
	1.2.5.2	Sonst	kostenfrei
	1.2.6	Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, §§ 3 ff. Saatgutverordnung), jedoch ohne Probenahme nach § 11, Kennzeichnung nach § 29 Abs. 1, Verschließung nach § 34 und Prüfung nach § 12	10 € je Partie
	1.2.7	Erteilung eines OECD-Zertifikates nach § 45	10 €
	1.2.8	Prüfung nach den §§ 12 und 15 einschließlich der Mitteilung nach den §§ 13 und 15 im Verfahren nach den Tarif-Stellen 1.2.1 und 1.2.5	13,50 € je Probe
	1.2.9	Festsetzung nach § 40 Abs. 5	17,50 €
	1.2.10	Zuteilung nach § 40 Abs. 6	10 €
	1.2.11	Rücknahme der Anerkennung (§ 18) oder Kenn-Nummer (§ 28)	12,50 bis 60 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.II.4/	1.3	Auslagen: Neben den Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1 und 1.2 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
	2	Pflanzkartoffelverordnung: ³⁾	
	2.1	Anerkennung als Vorstufen-, Basis- oder Zertifiziertes Pflanzgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz) Mit der Gebühr abgegolten sind Prüfung nach § 9, Mitteilung nach § 11, Probenahme nach den §§ 13 und 14 für die Prüfung auf Viruskrankheiten, Mitteilung nach § 16 und Erteilung nach § 19, nicht jedoch Kennzeichnung nach § 24, Verschließung nach § 28 und Wiederverschließung nach § 29, Prüfung nach den §§ 13 und 15 auf Viruskrankheiten sowie Probenahme und Prüfung auf Knollenkrankheiten und äußere Mängel nach den §§ 13, 17 und 18. Die Gebühr wird auch im Fall der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Feldbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	30 € je angefangenes Hektar der zur Pflanzgutankennung gemeldeten Fläche
	2.2	Nachbesichtigung (§ 10 Abs. 1) einschließlich Mitteilung nach § 11	35 € je Feldbestand
	2.3	Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung nach § 12:	
	2.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Feldbesichtigung bestätigt wird	40 € je Feldbestand
	2.3.2	Sonst	kostenfrei
	2.4	Anerkennung nach Prüfung des Feldbestandes durch eine außer-bayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, § 4 Pflanzkartoffelverordnung), jedoch ohne Kennzeichnung nach § 24, Verschließung nach § 29, Probenahme nach den §§ 14, 15 sowie den §§ 13, 17 und 18 und Mitteilung nach § 16	10 € je Partie
	2.5	Erstmalige Probenahme für die Prüfung auf Viruskrankheiten im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 2,4 und zweite sowie jede weitere Probenahme im Anerkennungsverfahren nach den Tarif-Stellen 2.1 und 2.4 (§ 14) einschließlich Mitteilung nach § 16	12,50 € je Probe
	2.6	Festsetzung nach § 30 Abs. 4	17,50 €
	2.7	Rücknahme der Anerkennung (§ 22)	12,50 bis 60 €
	2.8	Rücknahme der Anmeldung vor Beginn der Feldbesichtigung	6 €
2.9	Neuerstellung eines Anerkennungsbescheides wegen nachträglicher Änderung der Kategorie oder Klasse	7,50 €	

³⁾Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Fundstellen in der Tarif-Stelle 2 auf die Pflanzkartoffelverordnung.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 6.II.4/	2.10	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 2.1 und 2.7 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
	3	Rebenpflanzgutverordnung : 4)	
	3.1	Anerkennung als Vorstufen-, Basis-, Zertifiziertes Pflanzgut oder Standardpflanzgut (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz) einschließlich Besichtigung und Prüfung nach § 7, Mitteilung nach § 9, erstmaliger Prüfung nach § 11 Abs. 1 und Erteilung nach § 12:	
	3.1.1	Je angefangenes Ar des zur Anerkennung von Reben im Sinn des § 2 Nrn. 2, 3, 4, 5 und 10 angemeldeten Mutterrebenbestandes	0,60 € je Sorte, mindestens 6 €
	3.1.2	Je angefangene 1.000 Stück der in Rebschulen besichtigten Reben im Sinn des § 2 Nrn. 6, 7 und 11	3 € je Sorte, mindestens 17,50 € je Betrieb
	3.1.3	Je angefangene 1.000 Stück der besichtigten Reben im Sinn des § 2 Nrn. 8 und 9	3 € je Sorte, mindestens 17,50 € je Betrieb
	3.1.4	Eine Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1 wird auch im Fall der Abgabe des Verfahrens nach der Prüfung des Rebenbestandes an eine andere Anerkennungsstelle erhoben.	
	3.2	Nachbesichtigung nach § 8	22,50 € je Rebenbestand
	3.3	Wiederholungsbesichtigung einschließlich Mitteilung nach § 10:	
	3.3.1	Wenn das Ergebnis der vorausgegangenen Besichtigung des Rebenbestandes bestätigt wird	40 € je Rebenbestand
	3.3.2	Sonst	kostenfrei
	3.4	Anerkennung nach Prüfung des Rebenbestandes durch eine außerbayerische Anerkennungsstelle (§ 4 Saatgutverkehrsgesetz, § 3 Rebenpflanzgutverordnung), jedoch ohne Prüfung nach § 11 Abs. 1	6 € je Partie
	3.5	Prüfung nach § 11 Abs. 1 und 4 für die zweite und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 3.1 oder für die erste und jede weitere Prüfung im Anerkennungsverfahren nach Tarif-Stelle 3.4	22,50 € je Partie
	3.6	Festsetzung nach § 19 Abs. 4	17,50 €
	3.7	Rücknahme der Anerkennung nach § 15	12,50 bis 60 €
	3.8	Nachkontrolle nach § 12 Saatgutverkehrsgesetz:	
	3.8.1	Wenn keine oder nur geringfügige Mängel festgestellt werden	kostenfrei
	3.8.2	Sonst	12,50 bis 115 €

4)Soweit nichts anderes angegeben ist, beziehen sich die Fundstellen in der Tarif-Stelle 3 auf die Rebenpflanzgutverordnung.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 6.II.4/	3.9	Auslagen: Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.8 werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	
6.III.		Wald- und Forstwirtschaft	
6.III.1/		Bundeswaldgesetz:	
	1	Anerkennung nach § 18 Abs. 1 Neben der Gebühr werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KG erhoben.	45 €
	2	Verleihung nach § 19	45 bis 120 €
	3	Widerruf nach § 20 oder § 38 Abs. 3 Neben der Gebühr werden nur die Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 KG erhoben.	35 bis 90 €
	4	Erteilung einer Genehmigung nach § 33 Abs. 2 BGB für eine Forstbetriebsgemeinschaft oder eine Forstwirtschaftliche Vereinigung im Sinn des Bundeswaldgesetzes Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 KG nicht erhoben.	15 bis 35 €
6.III.2/		Waldgesetz für Bayern:	
	1	Erlaubnis nach Art. 9 Abs. 2	25 bis 1.000 € je ha Rodungsfläche
	2	Erlaubnis nach Art. 14 Abs. 3	35 €
	3	Fristverlängerung nach Art. 15 Abs. 1 Satz 3 oder Abs. 2	17,50 €
	4	Erlaubnis nach Art. 16 Abs. 1 Satz 2	35 € je ha Kulturfläche, mindestens 20 €
	5	Anordnung nach Art. 16 Abs. 7	17,50 bis 60 €
	6	Erlaubnis nach § 17 Abs. 1	20 €
	7	Entscheidung nach Art. 24 Abs. 3	12,50 bis 60 €
	8	Bestätigung als Forstschutzbeauftragter nach Art. 36	7,50 bis 15 € zuzüglich der Kosten des Dienstabzeichens
	9	Widerruf der Bestätigung als Forstschulbeauftragter	15 bis 30 €
	10	Anordnung nach Art. 41 Abs. 1 Satz 1	15 bis 60 €
6.III.3/		Forstschäden-Ausgleichsgesetz:	
		Befreiung nach § 1 Abs. 5 Satz 2	0,25 € je beantragten Festmeter, mindestens 15, höchstens 75 €
6.III.4/		Betriebsgutachten:	
		Anerkennung eines Betriebsgutachtens (§ 34b Abs. 4 Nr. 1 EStG, § 68 EStDV, Art. 1 des Gesetzes über die Zuständigkeit für die amtliche Anerkennung von forstwirtschaftlichen Betriebsgutachten)	0,60 € je fm des Nutzungssatzes, mindestens 75 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
6.III.5/		Gesetz über forstliches Saat- und Pflanzgut:	
	1	Zulassung nach § 8 Abs. 1, soweit die Zulassung auf Antrag erteilt wird	35 bis 90 €
	2	Ausstellung eines Begleitscheins nach § 5 Abs. 1 DVFSAatgG	2 bis 10 €
	3	Untersagung nach § 18 Abs. 4	35 bis 75 €
	4	Aufhebung einer Untersagung nach § 18 Abs. 4 Satz 2	25 bis 60 €
	5	Gestattung nach § 19 Abs. 1 Satz 3	17,50 bis 30 €
	6	Zulassung einer Ausnahme nach § 6 Abs. 2 DVFSAatgG	35 bis 75 €
6.IV.0/		Tierische Erzeugung (Tierzuchtrecht):	
	1	Gebühren:	
	1.1	Anerkennung nach § 7 Abs. 1 Tierzuchtgesetz:	
	1.1.1	Bei Züchtervereinigungen	100 bis 4.000 €
	1.1.2	Bei Zuchtunternehmen	1.000 bis 8.000 €
	1.2	Zustimmung nach § 7 Abs. 6 Tierzuchtgesetz:	
	1.2.1	Bei Züchtervereinigungen	50 bis 400 €
	1.2.2	Bei Zuchtunternehmen	100 bis 800 €
	1.3	Erlaubnis nach § 9 Abs. 1 Tierzuchtgesetz	1.000 bis 4.000 €
	1.4	Zustimmung nach § 9 Abs. 7 Tierzuchtgesetz	150 bis 500 €
	1.5	Erlaubnis nach § 10 Abs. 1 Tierzuchtgesetz:	
	1.5.1	Bei Hengsten:	
	1.5.1.1	Vollblut, Traber, Warmblut, Spezialrassen	100 bis 500 €
	1.5.1.2	Kaltblut, Kleinpferde, Pony	50 bis 250 €
	1.5.2	Bei Bullen	20 bis 100 €
	1.5.3	Bei Ebern	10 bis 50 €
	1.5.4	Bei Schaf- oder Ziegenböcken	7,50 bis 15 €
	1.6	unbesetzt	
	1.7	unbesetzt	
	1.8	Erlaubnis nach § 14 Abs. 1 Tierzuchtgesetz	250 bis 1.500 €
	1.9	Ausnahme nach § 17 Abs. 2 Tierzuchtgesetz	80 bis 1.600 €
	1.10	Anerkennung nach Art. 13 Abs. 3 BayTierZG	25 €
	1.11	Anerkennung nach § 8 Abs. 6 BayTierZV	250 bis 500 €
	1.12	Fristverlängerung nach § 8 Abs. 7 BayTierZV	125 bis 250 €
	1.13	Zulassung nach § 10 BayTierZV	250 bis 500 €
	1.14	unbesetzt	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 6.IV.0/	1.15	Anerkennung nach § 1 Abs. 1 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	75 bis 350 €
	1.16	Bescheinigung nach § 6 Abs. 3 der Verordnung über Lehrgänge nach dem Tierzuchtgesetz	10 €
6.V.	2	Auslagen: Neben der Gebühr werden nur Auslagen im Sinn des Art. 10 Abs. 1 Nrn. 1 und 4 KG erhoben.	
		Sonstige Gebiete	
6.V.1/		Marktstrukturgesetz:	
	1	Anerkennung nach §§ 2 und 3 Abs. 1	90 €
	2	Anerkennung nach §§ 2 und 4 Abs. 1	120 €
	3	Widerruf nach § 3 Abs. 4 oder § 4 Abs. 2	60 bis 90 €
	4	Erweiterung auf andere Erzeugnisse oder Einschränkung einer Anerkennung nach §§ 2 und 3 Abs. 1 oder §§ 2 und 4 Abs. 1	30 bis 60 €
	5	Verleihung der Rechtsfähigkeit nach § 22 BGB für eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften im Sinn des Marktstrukturgesetzes	60 bis 175 €
	6	Erteilung einer Genehmigung nach § 33 Abs. 2 BGB für eine Erzeugergemeinschaft oder eine Vereinigung von Erzeugergemeinschaften im Sinn des Marktstrukturgesetzes	12,50 bis 60 €
6.V.2/		Zusatzabgabenverordnung: Entscheidung oder Widerspruchsentscheidung über die Erteilung von Nachweisen nach § 9 Abs. 1 Satz 5 Nr. 2 oder die Erteilung von Bescheinigungen nach § 17 Abs. 1 und 2 oder § 22 Abs. 2	kostenfrei
7.I.		Überwachungsbedürftige Anlagen	
	1	Die Gebühren in diesem Abschnitt beziehen sich jeweils auf eine einzelne Anlage. Sind mehrere Anlagen betroffen, erhöht sich die für eine Anlage ermittelte Gebühr für die Anlagen je Anlage um 2 bis 10 75 % der Gebühr für die erste Anlage 11 bis 50 50 % der Gebühr für die erste Anlage 51 bis 100 25 % der Gebühr für die erste Anlage 100 und weitere 10 % der Gebühr für die erste Anlage	
	2	Bei der Ermittlung der Gebühr für die Zulassung von Ausnahmen ist die Bedeutung der Angelegenheit dadurch zu berücksichtigen, daß die Höhe des wirtschaftlichen Vorteils nach Erfahrungswerten geschätzt wird. Die Gebühr ist um 5 % des so ermittelten Vorteils zu erhöhen.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
7.I.1/		Gerätesicherheitsgesetz:	
	1	Maßnahmen nach § 5 Abs. 1 und der auf Grund von § 4 erlassenen Rechtsverordnungen	100 bis 2.000 €
	2	Untersagung nach § 5 Abs. 3 oder Abs. 4	100 bis 750 €
	3	Anordnung nach § 7 Abs. 1 Satz 3	100 bis 250 €
	4	Verlangen nach § 7 Abs. 1 Satz 1 oder Satz 4, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	64 bis 125 €
	5	Zulassung nach § 9 Abs. 2:	
	5.1	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen bzw. Prüflaboratorien - befristet bis zu 5 Jahren - Wird die Geltungsdauer einer Akkreditierung auf einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren befristet, vermindert sich die Gebühr für jedes Jahr, um das die Fünfjahresfrist unterschritten wird, um 10 %.	1.000 bis 30.000 € je Standort
	5.2	Reakkreditierung	1.000 bis 15.000 €
	5.3	Änderung einer Akkreditierung:	
	5.3.1	Mit Begutachtung	1.000 bis 10.000 €
	5.3.2	Ohne Begutachtung	250 bis 10.000 €
	5.4	Amtshandlungen im Rahmen des Akkreditierungssystems (§ 9 Abs. 4) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Akkreditierung ab dem zweiten Jahr der Akkreditierung oder Reakkreditierung	pro Jahr 25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 5.1 und 5.3, mindestens 500 €
	6	Widerruf oder Rücknahme einer Akkreditierung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühren nach Tarif-Stelle 5, mindestens 500 €
	7	Sonstige Amtshandlungen im Zusammenhang mit einer Maßnahme nach der Tarif-Stelle 5	100 bis 10.000 €
	8	Fristverlängerung nach § 11 Abs. 5	75 bis 750 €
	9	Anordnung nach § 12 Abs. 1	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/44
	10	Anordnung nach § 12 Abs. 2	125 bis 1.875 €
	11	Untersagung nach § 12 Abs. 3	125 bis 1.875 €
7.I.2/		Verordnung über elektrische Anlagen in explosionsgefährdeten Räumen:	
	1	Ausnahmen nach § 5:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 3.750 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.2/	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	64 bis 1.875 €
	2	Entscheidung nach § 9 Abs. 3	75 bis 500 €
	3	Anordnung nach § 12 Abs. 4	64 bis 375 €
	4	Anordnung nach § 13 Abs. 2	64 bis 375 €
	5	Anerkennung nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Nr. 3, § 15 Abs. 1 Satz 2	125 bis 1.250 €
	6	Erweiterung oder Änderung einer Anerkennung oder Verlängerung einer befristet erteilten Anerkennung nach § 15	75 bis 625 €
	7	Verlangen nach § 17 Abs. 1, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	64 bis 125 €
	8	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme oder Anerkennung nach Art. 48,49 BayVwVfG	75 bis 500 €
7.I.3/	Dampfkesselverordnung:		
	1	Ausnahmen nach § 8 Abs. 1:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	bis zu 25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3, mindestens 150 €
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	bis zu 12,5 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3, mindestens 75 €
	2	Ausnahmen nach § 8 Abs. 2:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 3.000 €
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 1.500 €
	3	Erlaubnis zur Errichtung und zum Betrieb einer Dampfkesselanlage nach § 10 Abs. 1 einschließlich einer Entscheidung nach § 15 Abs. 5 mit einem Dampfkessel:	
	3.1	Der Gruppe I	
	3.1.1	mit zulässigem Betriebsüberdruck bis 32 bar	150 €
	3.1.2	mit zulässigem Betriebsüberdruck über 32 bar	250 €
	3.2	Der Gruppen II und III mit einer Beheizungsleistung	
	3.2.1	bis 0,1 MW	300 €
	3.2.2	über 0,1 bis 0,5 MW	400 €
3.2.3	über 0,5 bis 1 MW	500 €	
3.2.4	über 1 bis 2 MW	700 €	
3.2.5	über 2 MW	700 € zuzüglich 50 € je angefangenes 1 MW	
3.2.6	Wird für Anlagen ohne Bauartzulassung gleichzeitig Antrag auf Erlaubnis für mehrere Aufstellungsorte gestellt, beträgt die Gebühr für jeden weiteren Ort 50 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.2.1 bis 3.2.5.		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.I.3/	3.3	Der Gruppe IV mit einer Beheizungsleistung	
	3.3.1	bis 0,5 MW	400 €
	3.3.2	über 0,5 bis 1 MW	600 €
	3.3.3	über 1 bis 2 MW	800 €
	3.3.4	über 2 bis 5 MW	1.100 €
	3.3.5	über 5 bis 10 MW	1.600 €
	3.3.6	über 10 bis 100 MW	1.600 € zuzüglich 50 € je angefangenes 1 MW, höchstens 5.000 €
	3.3.7	über 100 MW	5.000 € zuzüglich 100 € je angefangene 10 MW
	3.4	Besteht eine Dampfkesselanlage aus mehreren Dampfkesseln, die sicherheits- und betriebstechnisch so zusammengeschaltet sind, dass die Dampfkesselanlage nur als eine Betriebseinheit betrieben werden kann, sind die Beheizungsleistungen der einzelnen Dampfkessel zur Berechnung der Gebühr zusammenzuzählen.	
	3.5	Bei einer Dampfkesselanlage mit einem Abhitzedampfkessel Als Beheizungsleistung gilt der in den Abhitzedampfkessel eingebrachte Wärmestrom.	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1, 3.2 oder 3.3, mindestens 240 €
	3.6	Soweit in einer Erlaubnis über bauliche Anforderungen des Bauaufsichtsrechts zu entscheiden ist, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5 um den Betrag, der nach der Lfd. Nr. 2.I.1/ für die sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung als Gebühr zu erheben wäre, wenn die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung gesondert ausgesprochen würde.	
3.7	Die Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.6 wird auch dann in voller Höhe erhoben, wenn bereits eine Gebühr nach Tarif-Stelle 4 erhoben wurde.		
4	Teilerlaubnis nach § 11 Soweit in einer Erlaubnis über bauliche Anlagen der Dampfkesselanlage nach den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts zu entscheiden ist, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der nach der Lfd. Nr. 2.1.1/ für die sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung als Gebühr zu erheben wäre, wenn die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung gesondert ausgesprochen würde.	bis zu 50 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5, mindestens 100 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.1.3/	5	Erlaubnis nach § 13 Abs. 1 einschließlich der Entscheidung nach § 15 Abs. 5 Satz 1 Soweit in einer Erlaubnis über bauliche Anlagen der Dampfkesselanlage nach den Anforderungen des Bauaufsichtsrechts zu entscheiden ist, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der nach der Lfd. Nr. 2.1. 1/ für die sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung als Gebühr zu erheben wäre, wenn die baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung gesondert ausgesprochen würde.	bis zur Höhe der Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.5, mindestens 150 €
	6	Bauartzulassung nach § 14:	
	6.1	Für eine Dampfkesselanlage oder einen Dampfkessel mit Ausrüstung	150 bis 4.500 €
	6.2	Für Teile einer Dampfkesselanlage oder eines Dampfkessels	100 bis 3.000 €
	6.3	Für die Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung	100 bis 1.500 €
	7	Feststellung nach § 14 Abs. 5	50 bis 150 €
	8	Bestimmung nach § 16 Abs. 3, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	90 bis 250 €
	9	Friständerung nach § 17 Abs. 7, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt:	
	9.1	Fristverlängerung nach § 17 Abs. 7 Nr. 1	90 bis 250 €
	9.2	Fristverkürzung nach § 17 Abs. 7 Nr. 2	50 bis 250 €
	10	Bestimmung nach § 18 Abs. 4	90 bis 250 €
	11	Anordnung nach § 20	75 bis 625 €
	12	Anordnung nach § 25 Abs. 2 oder § 26 Abs. 3	75 bis 150 €
	13	Zulassung nach § 27 Abs. 2, 4 und 5	100 bis 750 €
	14	Änderung oder Ergänzung einer Zulassung nach § 27 Abs. 3 Satz 2	75 bis 375 €
	15	Verlangen nach § 28 Abs. 1 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	64 bis 250 €
16	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Erlaubnis oder Zulassung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 €	
7.1.4/	Acetylenverordnung:		
	1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	75 bis 300 €
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 250 €
	2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	100 bis 750 €
2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 375 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.I.4/	3	Erlaubnis nach § 7 Abs. 1	125 bis 1.500 €
	4	Änderung oder Ergänzung einer Erlaubnis nach § 7 Abs. 4	75 bis 750 €
	5	Erlaubnis nach § 9	75 bis 750 €
	6	Bauartzulassungen nach § 10 Abs. 2:	
	6.1	Zulassung einer Acetylenanlage	150 bis 2.500 €
	6.2	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung	75 bis 1.250 €
	6.3	Zulassung für Teile von Acetylenanlagen	100 bis 1.000 €
	6.4	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung für Teile von Acetylenanlagen	75 bis 500 €
	7	Feststellung nach § 10 Abs. 5 oder Abs. 6 letzter Satz	75 bis 250 €
	8	Bestimmung nach § 12 Abs. 3, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	75 bis 250 €
	9	Friständerung nach § 12 Abs. 4, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt:	
	9.1	Fristverlängerung nach § 12 Abs. 4 Nr. 1	75 bis 250 €
	9.2	Fristverkürzung nach § 12 Abs. 4 Nr. 2	64 bis 250 €
	10	Bestimmung nach § 13 Abs. 2	75 bis 150 €
	11	Anordnung nach § 14, Anerkennung nach § 18 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2	75 bis 250 €
	12	Verlangen nach § 19 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 150 €
	13	Anordnung nach § 20 Abs. 2	50 bis 150 €
	14	Zulassung nach § 21	75 bis 750 €
	15	Änderung oder Ergänzung einer Zulassung nach § 21 Abs. 3	75 bis 375 €
	16	Feststellung nach § 21 Abs. 6	50 bis 150 €
17	Ausnahme nach § 22 Abs. 2	50 bis 150 €	
18	Anordnung nach § 25 Abs. 2	50 bis 100 €	
19	Verlangen nach § 26 Abs. 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 150 €	
20	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Erlaubnis, Bauartzulassung, Zulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 €	
7.1.5/		Verordnung über brennbare Flüssigkeiten:	
	1	Ausnahmen nach § 6:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	150 bis 1.250 €
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 940 €
	2	Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 für eine Anlage nach	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.I.5/	2.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 1 mit einem Fassungsvermögen bis zu 50 m ³ bis zu 2.000 m ³ über 2.000 m ³ Bei gemeinsamer Lagerung von brennbaren Flüssigkeiten der Gefahrenklasse A III mit solchen einer höheren Gefahrenklasse ist der Berechnung der Gebühren das Gesamtfassungsvermögen ohne Rücksicht auf die Gefahrenklasse zugrundelegen (vgl. TRbF 110 Nr. 22 Abs. 5 und TRbF 210 Nr. 2.13 Abs. 2)	438 € 1,50 € je weiterer angefangener m ³ 0,50 € je weiterer angefangener m ³
	2.2	§ 9 Abs. 1 Nr. 2	150 bis 1.875 €
	2.3	§ 9 Abs. 1 Nr. 3 mit einem Fassungsvermögen bis zu 20 m ³ über 20m ³	25 € je angefangener m ³ , mindestens 250 € 12,50 € je weiterer angefangener m ³
	3	Ersterlaubnis nach § 9 Abs. 3 für eine Anlage nach	
	3.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5: Für Baukosten bis 2,5 Mio € Für weitere Baukosten bis 7,5 Mio € Für weitere Baukosten bis 20 Mio € Für weitere Baukosten	8 ‰ der Baukosten 4 ‰ der Baukosten 2 ‰ der Baukosten 1 ‰ der Baukosten
	3.2	§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6: Für Baukosten bis 2,5 Mio € Für weitere Baukosten bis 5 Mio € Für weitere Baukosten bis 12,5 Mio € Für weitere Baukosten	4 ‰ der Baukosten 3 ‰ der Baukosten 2 ‰ der Baukosten 1 ‰ der Baukosten
	3.3	Für die Berechnung der Baukosten gilt Tarif-Nr. 2.1.1/2 entsprechend.	
	4	Verlängerung oder Neuerteilung einer befristeten Erlaubnis nach § 9 Abs. 3 für eine bestehende Anlage nach	
	4.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5,	
	4.1.1	wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist	1.000 bis 50.000 €
	4.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	375 bis 37.500 €
	4.2	§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6	375 bis 37.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.5/	5	Erlaubnis nach § 10 für eine Anlage nach § 9 Abs. 1 Nrn. 1 bis 3:	
	5.1	Bei Erhöhung des Fassungsvermögens Kommt die Änderung einer Neuerrichtung gleich, ist die Gebühr nicht nach dem Fassungsvermögen der hinzukommenden Menge, sondern nach dem Gesamtfassungsvermögen des/der neuen oder verlegten Tanks zu bemessen.	wie zu Tarif-Stelle 2
	5.2	Sonst	200 bis 1.250 €
	6	Erlaubnis nach § 10 für eine Anlage nach	
	6.1	§ 9 Abs. 1 Nr. 5,	
	6.1.1	wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist:	
	6.1.1.1	Bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 3.1
	6.1.1.2	Bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 4.1.1
	6.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen:	
	6.1.2.1.1	Bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 3.2
	6.1.2.2	Bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 4.1.2
	6.2	§ 9 Abs. 1 Nrn. 4 und 6:	
	6.2.1	Bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 3.2
	6.2.2	Bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 4.2
	7 ⁵⁾	Bauartzulassung nach § 12 Abs. 2	250 bis 2.500 €
	8 ⁵⁾	Änderung oder Ergänzung einer Bauartzulassung nach § 12 Abs. 2	150 bis 1.875 €
	9 ⁵⁾	Feststellung nach § 12 Abs. 7	75 bis 1.250 €
	10 ⁵⁾	Bescheinigung für eine Sonderanfertigung nach § 12 Abs. 10	75 bis 1.250 €
	11	Ausnahme nach § 13 Abs. 3	75 bis 500 €
	12	Anordnung nach § 14	75 bis 500 €
13	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Bauartzulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 750 €	
14	Fristverlängerung nach § 15 Abs. 4 Nr. 1 oder Fristverkürzung nach § 15 Abs. 4 Nr. 2, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt	75 bis 500 €	
15	Anerkennung nach § 16 Abs. 1 Nr. 2	125 bis 1.250 €	
16	Entscheidung nach § 19 Abs. 2	75 bis 500 €	
17	Verlangen nach § 23 Abs. 1 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	64 bis 250 €	

⁵⁾ § 12 VbF wurde durch Art. 8 der Zweiten Verordnung zum Gerätesicherheitsgesetz und zur Änderung von Verordnungen zum Gerätesicherheitsgesetz vom 12. Dezember 1996 (BGBl I S. 1914, 1923) gestrichen. Wegen der Übergangsbestimmung in § 7 des Art. 1 der o.g. Verordnung sind die Tarif-Stellen 7 bis 10 noch bis zum 30. Juni 2003 zu beachten.

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
7.I.6/		Aufzugsverordnung:	
	1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	75 bis 1.250 €
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 750 €
	2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	100 bis 1.500 €
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 750 €
	3	Bestimmung nach § 5 Abs. 3	75 bis 1.000 €
	4	Entscheidung nach § 9 Abs. 5	75 bis 300 €
	5	Friständerung nach § 10 Abs. 6, soweit sie nicht in einer Erlaubnis erfolgt:	
	5.1	Fristverlängerung nach § 10 Abs. 6 Nr. 1	75 bis 250 €
	5.2	Fristverkürzung nach § 10 Abs. 6 Nr. 2	50 bis 150 €
	6	Anordnung nach § 13	50 bis 250 €
	7	Verlangen nach § 18 Abs. 1 Satz 5, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 150 €
	8	Anordnung nach § 20 Abs. 3 Satz 1 oder § 21 Abs. 2 Satz 1	75 bis 375 €
	9	Verlangen nach § 22 Abs. 1 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 150 €
	10	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 €
7.I.7/		unbesetzt	
7.I.8/		Druckbehälterverordnung:	
	1	Ausnahmen nach § 6 Abs. 1:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	125 bis 1.000 €
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 375 €
	2	Ausnahmen nach § 6 Abs. 2:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	100 bis 750 €
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	75 bis 375 €
	3	Entscheidung nach § 9 Abs. 7	75 bis 500 €
	4	Friständerung nach § 10 Abs. 4:	
	4.1	Fristverlängerung nach § 10 Abs. 4 Nr. 1	75 bis 500 €
	4.2	Fristverkürzung nach § 10 Abs. 4 Nr. 2	64 bis 250 €
	5	Entscheidung nach § 10 Abs. 11	75 bis 500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.I.8/	6	Anordnung nach § 11 Abs. 5 oder § 13 Abs. 2	75 bis 190 €
	7	Entscheidung nach § 16 Abs. 4	75 bis 500 €
	8	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 5	75 bis 625 €
	9	Zulassung einer Ausnahme nach § 21 Abs. 2	75 bis 250 €
	10	Bauartzulassung nach § 22	180 bis 1.750 €
	11	Nachträgliche Aufnahme, Änderung oder Ergänzung von Auflagen einer Bauartzulassung nach § 22 Abs. 4 letzter Satz	100 bis 1.250 €
	12	Feststellung nach § 22 Abs. 7	64 bis 250 €
	13	Bauartzulassung für Ausrüstungsteile nach § 22 Abs. 6	75 bis 1.000 €
	14	Nachträgliche Auflagen nach § 22 Abs. 6 i.V.m. Abs. 4 letzter Satz	75 bis 750 €
	15	Zulassung nach § 22 Abs. 9	150 bis 1.750 €
	16	Nachträgliche Auflagen nach § 22 Abs. 9 i.V.m. Abs. 4 letzter Satz	75 bis 1.250 €
	17	Friständerung nach § 23 Abs. 2, soweit sie nicht in einer Zulassung erfolgt:	
	17.1	Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Nr. 1	75 bis 500 €
	17.2	Fristverkürzung nach § 23 Abs. 2 Nr. 2	64 bis 300 €
	18	Anordnung nach § 25 Abs. 1 oder Abs. 2	75 bis 500 €
	19	Erlaubnis nach § 26 Abs. 1	125 bis 3.000 €
	20	Nachträgliche Auflagen nach § 26 Abs. 4 letzter Satz	75 bis 1.500 €
	21	Erlaubnis nach § 27	100 bis 1.000 €
	22	Bestimmung nach § 28 Abs. 2 oder Abs. 3, Anordnung nach § 28 Abs. 4, Untersagung nach § 30 Abs. 3	75 bis 500 €
	23	Entscheidung nach § 30a Abs. 4 oder § 30 b Abs. 7	75 bis 500 €
	24	Friständerung nach § 30b Abs. 2:	
	24.1	Fristverlängerung nach § 30b Abs. 2 Nr. 1	75 bis 400 €
	24.2	Fristverkürzung nach § 30b Abs. 2 Nr. 2	50 bis 250 €
	25	Anordnung nach § 30c Abs. 3	75 bis 500 €
	26	Anerkennung nach § 31 Abs. 1 Nr. 3	75 bis 300 €
	27	Anerkennung nach § 31 Abs. 7	600 bis 6.000 €
	28	Anerkennung nach § 32 Satz 1 Nr. 5	150 bis 500 €
	29	Verlangen nach § 32 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 150 €
	30	Verlangen nach § 34 Abs. 1 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 200 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.I.8/	31	Rücknahme oder Widerruf nach § 37 Abs. 2	75 bis 150 €
	32	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme, Bauartzulassung oder Erlaubnis nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 €
7.I.9/		Medizinproduktegesetz, Verordnungen zum MPG:	
	1	Entscheidung nach § 13 Abs. 2 oder Überprüfung im Rahmen einer klinischen Prüfung nach § 17 Abs. 6 Satz 3 MPG	50 bis 750 €
	2	Anmahnung nach § 14 Abs. 2 MPG i.V.m. § 7 Abs. 1 1. MPG und § 6 Abs. 1 2. MPG	25 bis 150 €
	3	Zulassung nach § 20 Abs. 1 MPG:	
	3.1	Akkreditierung von Zertifizierungsstellen oder Prüflaboratorien - befristet bis zu 5 Jahren - Wird die Geltungsdauer einer Akkreditierung auf einen Zeitraum von weniger als 5 Jahren befristet, vermindert sich die Gebühr für jedes Jahr, um das die Fünfjahresfrist unterschritten wird, um 10 %.	1.000 bis 30.000 € je Standort
	3.2	Reakkreditierung	1.000 bis 15.000 €
	3.3	Änderung einer Akkreditierung:	
	3.3.1	Mit Begutachtung	1.000 bis 10.000 €
	3.3.2	Ohne Begutachtung	250 bis 10.000 €
	3.4	Amtshandlungen im Rahmen des Akkreditierungssystems (§ 20 Abs. 4 MPG) einschließlich Beratung, Überwachung und Begutachtung vor Ort während der Dauer der Akkreditierung ab dem zweiten Jahr der Akkreditierung oder Reakkreditierung	pro Jahr 25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1 und 3.3, mindestens 500 €
	3.5	Widerruf oder Rücknahme einer Akkreditierung (Art. 48, 49 BayVwVfG)	bis zur Höhe der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1, mindestens 500 €
	3.6	Sonstige Amtshandlungen in Zusammenhang mit Maßnahmen nach den Tarif-Stellen 3.1 bis 3.4	100 bis 10.000 €
	4	Anordnungen	
	4.1	nach § 26 Abs. 1 und 3 MPG	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44
	4.2	nach § 26 Abs. 4 MPG	100 bis 1.500 €
	5	Entscheidung nach § 26 Abs. 5 MPG	75 bis 300 €
	6	Verlangen einer Prüfung nach § 27 Abs. 1 MPG, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	75 bis 300 €
	7	Einschränkung oder Untersagung nach § 27 Abs. 2 MPG	75 bis 600 €
	8	Maßnahmen nach § 28 Abs. 1 Satz 1 i.V.m. § 26 Abs. 4 MPG	100 bis 1.200 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.I.9/	9	Verlangen einer Prüfung nach § 28 Abs. 1 Satz 2 MPG, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	75 bis 375 €
	10	Veranlassung nach § 28 Abs. 2, Verlangen nach § 31 Abs. 3 oder § 32 Abs. 3 MPG	75 bis 375 €
	11	Maßnahme nach § 47 Abs. 5 MPG	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44
7.I.10/		Medizingeräteverordnung:	
	1	Ausnahme nach § 3 Abs. 1 MedGV	100 bis 1.250 €
	2	Widerruf einer Zulassung nach § 5 Abs. 7 MedGV	75 bis 1.250 €
	3	Ausnahme nach § 5 Abs. 10 MedGV	125 bis 1.250 €
	4	Maßnahme nach § 28 Abs. 5 MedGV	75 bis 750 €
	5	Rücknahme oder Widerruf einer Ausnahme oder Bauartzulassung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 €
7.I.11/		Getränkeschankanlagenverordnung:	
	1	Ausnahmen nach § 5 Abs. 1:	
	1.1	Zulassung einer Ausnahme	30 bis 300 €
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	15 bis 250 €
	2	Ausnahmen nach § 5 Abs. 2:	
	2.1	Zulassung einer Ausnahme	50 bis 750 €
	2.2	Änderung oder Ergänzung einer Ausnahme	25 bis 500 €
	3	Entscheidung nach § 6 Abs. 3	50 bis 150 €
	4	Entscheidung nach § 7 Abs. 7 oder 8	50 bis 300 €
	5	Friständerungen nach § 12 Abs. 2:	
	5.1	Fristverlängerung nach § 12 Abs. 2 Nr. 1	25 bis 300 €
	5.2	Fristverkürzung nach § 12 Abs. 2 Nr. 2	20 bis 150 €
	6	Entscheidungen nach § 12 Abs. 7	50 bis 300 €
	7	Anordnung nach § 13 Abs. 5	20 bis 50 €
	8	Anerkennung nach § 15 Abs. 1 Nr. 3	500 bis 5.000 €
	9	Verlangen nach § 15 Abs. 2 Satz 4, § 16 Satz 1 Nr. 5 und Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	25 bis 100 €
	10	Anerkennung von Lehrgängen nach § 16 Satz 1 Nr. 5	100 bis 250 €
	11	Verlangen nach § 17 Abs. 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	25 bis 50 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
7.I.12/		Verordnung über die Organisation der technischen Überwachung:	
	1	Amtlich anerkannte Sachverständige:	
	1.1	Anerkennung nach §§ 1, 2 Abs. 1 und 2 Satz 1	200 €
	1.2	Erweiterung oder Änderung einer Anerkennung	75 bis 150 €
	1.3	Ungültigkeitserklärung oder Ersatzausfertigung eines in Verlust geratenen amtlichen Ausweises nach § 2 Abs. 2 Satz 1	100 €
	1.4	Widerruf der Anerkennung nach § 3	75 bis 150 €
	2	Technische Überwachungsorganisationen:	
	2.1	Anerkennung nach § 6 Abs. 1	1.000 bis 10.000 €
	2.2	Widerruf der Anerkennung nach § 8	500 bis 2.000 €
7.I.13/		Produktsicherheitsgesetz:	
	1	Maßnahme nach § 7 Abs. 1	100 bis 2.000 €
	2	Untersagung nach § 7 Abs. 2 Nr. 1 oder 2	50 bis 500 €
	3	Anordnung nach § 7 Abs. 2 Nr. 3	50 bis 200 €
	4	Anordnung nach § 8	50 bis 150 €
	5	Maßnahme nach § 9	100 bis 2.000 €
	6	Verlangen nach § 11 Abs. 1 oder 2	25 bis 50 €
7.II.		Arbeitsschutz und Betriebssicherheit	
7.II.0/		Arbeitsschutzgesetz:	
	1	Verlangen nach § 22 Abs. 1 Satz 1, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 125 €
	2	Anordnung nach § 22 Abs. 3 Satz 1	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44
	3	Maßnahme nach § 22 Abs. 3 Satz 3	100 bis 1.500 €
7.II.1/		Arbeitsstättenverordnung:	
		Zulassung einer Ausnahme nach § 4 Abs. 1	100 bis 2.500 €
7.II.2/		Druckluftverordnung:	
	1	Ausnahme nach § 6, § 17 Abs. 2 oder Anhang 2 Abs. 1 Satz 1	75 bis 300 €
	2	Anerkennung nach § 7 Abs. 1 oder § 17 Abs. 3	75 bis 300 €
	3	Anordnung nach § 7 Abs. 4 oder § 8 Abs. 2	50 bis 125 €
	4	Entscheidung nach § 8 Abs. 1	75 bis 300 €
	5	Ausnahme nach § 12 Abs. 1	50 bis 250 €
	6	Rücknahme oder Widerruf einer Zulassung oder Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.II.2/	7	Ermächtigung nach § 13	50 bis 150 € je Einzelermächtigung
	8	Entscheidung nach § 15 Abs. 1	75 bis 300 €
	9	Zulassung nach § 17 Abs. 1	50 bis 250 €
	10	Befähigungsschein nach § 18 Abs. 2	50 bis 100 €
7.II.3/		Klima-Bergverordnung:	
		Ermächtigung nach § 12 Abs. 5	50 bis 150 € je Einzelermächtigung
7.II.4/		Gesundheitsschutz-Bergverordnung:	
		Ermächtigung nach § 3 Abs. 1	50 bis 150 € je Einzelermächtigung
7.II.5/		Gentechnik-Sicherheitsverordnung:	
		Ermächtigung nach Anhang VI Buchst. C Abs. 1	150 bis 250 €
7.II.6/		Verordnung über besondere Arbeitsschutzanforderungen bei Arbeiten im Freien in der Zeit vom 1. November bis 31. März:	
	1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 2 Abs. 4	75 bis 300 €
	2	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	50 bis 500 €
7.II.7/		unbesetzt	
7.II.8/		Gesetz über Betriebsärzte, Sicherheitsingenieure und andere Fachkräfte für Arbeitssicherheit:	
		Zulassung nach § 7 Abs. 2, Anordnung nach § 12 Abs. 1, Ge- stattung nach § 18	100 bis 400 €
7.II.9/		Chemikaliengesetz:	
	1	GLP-Bescheinigungen nach § 19b Abs. 1:	
	1.1	Erteilung einer GLP-Bescheinigung	1.500 bis 15.000 €
	1.2	Änderung oder Ergänzung einer GLP-Bescheinigung	125 bis 10.000 €
	2	Inspektion zur Überwachung der Einhaltung der Grundsätze der GLP nach § 21	750 bis 15.000 €
	3	Verlangen nach § 21 Abs. 6, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 150 €
	4	Anordnung nach § 23 Abs. 1	150 bis 2.500 €
	5	Untersagung nach § 23 Abs. 1a	50 bis 250 €
	6	Rücknahme oder Widerruf einer GLP-Bescheinigung nach Art. 48, 49 BayVwVfG	75 bis 1.250 €
7.II.10/		Gefahrstoffverordnung:	
	1	Verlangen nach § 12 Abs. 5 Satz 2 oder § 14 Abs. 7, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.II.10/	2	Anerkennung von Lehrgängen nach § 15a Abs. 3 Satz 3	125 bis 1.000 € je Lehrgangsort
	3	Erlaubnis nach § 15d Abs. 2	64 bis 500 €
	4	Verlangen nach § 15d Abs. 3, § 16 Abs. 1, Abs. 2, Abs. 3a oder § 18 Abs. 3, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 150 €
	5	Anerkennung nach § 18 Abs. 5	150 bis 2.500 €
	6	Entscheidung nach § 31 Abs. 2 und 5	50 bis 300 €
	7	Anerkennung nach § 36 Abs. 7	100 bis 1.250 €
	8	Ausnahme von der Anzeigepflicht nach § 37 Abs. 1 i.V.m. Nr. 3 Abs. 1, 2 Satz 3 TRGS 519	64 bis 250 €
	9	Verlangen nach § 37 Abs. 8 Satz 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 150 €
	10	Zulassung von Unternehmen nach § 39 Abs. 1	100 bis 1.250 €
	11	Anordnung nach § 41 Abs. 1	wie zu Tarif-Nr 5.III.5/44
	12	Fristverkürzung nach § 41 Abs. 2 Nr. 1	50 bis 100 €
	13	Fristverlängerung nach § 41 Abs. 2 Nr. 2	38 bis 125 €
	14	Ermächtigung nach § 41 Abs. 5	75 bis 250 € je Einzelermächtigung
	15	Anordnung nach § 41 Abs. 6	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44
	16	Verlangen nach § 41 Abs. 7 oder Abs. 10, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 €
	17	Untersagung nach § 41 Abs. 8, Abs. 9	50 bis 200 €
	18	Ausnahme von der Kennzeichnungspflicht nach § 42	50 bis 300 €
	19	Ausnahme nach § 43 Abs. 1 von den Verboten	
	19.1	des § 15a Abs. 4 und 5, §§ 15 c und d	50 bis 300 €
	19.2	des Anhangs IV Nrn. 3 bis 8, 10, 11 Abs. 1 i.V.m. § 15	75 bis 600 €
	20	Ausnahme nach § 43 Abs. 2 bis 7, Abs. 8 Satz 1 Halbsatz 1	75 bis 600 €
	21	Verlangen nach § 43 Abs. 8, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 €
	22	Ausnahme nach § 44 Abs. 1	50 bis 1.200 €
	23	Verlangen nach § 44 Abs. 2, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	25 €
	24	Zulassung nach § 44 Abs. 3	50 €
	25	Verlangen nach Anhang II Nr. 2.2.3, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 €
26	Anerkennung nach Anhang IV Nr. 14 Abs. 3 Satz 3	150 bis 2.500 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.II.10/	27	Entscheidung nach Anhang V Nr. 2.3 Abs. 10	50 bis 250 €
	28	Entscheidung nach Anhang V Nr. 4.2.2 Abs. 1	50 bis 125 €
	29	Befähigungsschein nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 1	25 bis 50 €
	30	Anerkennung von Lehrgängen nach Anhang V Nr. 5.2 Abs. 2 Satz 2	75 bis 1.000 € je Lehrgangsort
	31	Ausnahme nach Anhang V Nr. 5.2.2 Abs. 1 Satz 2	25 €
	32	Verlangen nach Anhang V Nr. 5.2.3, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	25 bis 50 €
	33	Zulassung nach Anhang V Nr. 5.6 Abs. 1	75 bis 500 €
	34	Anerkennung nach Anhang V Nr. 6.3.2 Abs. 5	50 bis 150 €
	35	Verlangen nach Anhang V Nr. 6.4.3, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	25 bis 50 €
	7.II.11/		Chemikalien-Verbotsverordnung:
	1	Ausnahme nach § 1 Abs. 3 oder Widerruf nach § 1 Abs. 3 letzter Satz	50 bis 500 €
	2	Erlaubnis nach § 2 Abs. 1	50 bis 250 €
	3	Auflage nach § 2 Abs. 4 letzter Satz	50 bis 100 €
7.II.12/		FCKW-Halon-Verbots-Verordnung:	
		Ausnahme nach § 2 Abs. 3, § 5 Abs. 3	75 bis 250 €
7.II.13/		Röntgenverordnung:	
	1	Genehmigung nach § 3 Abs. 1:	
	1.1	Dentalgeräte:	
	1.1.1	Für ein Dentalgerät	60 bis 250 €
	1.1.2	Für jedes weitere Dentalgerät	30 bis 150 €
	1.2	Röntgengeräte im medizinischen, tiermedizinischen und technischen Bereich:	
	1.2.1	Für ein Gerät	60 bis 250 €
	1.2.2	Für jedes weitere Gerät	30 bis 175 €
	2	Bescheinigung nach § 3 Abs. 3 Nr. 2 Buchst. a	30 bis 75 €
	3	Bestimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1	125 bis 1.250 €
	4	Entscheidung nach § 4 Abs. 1 Satz 2	75 bis 300 €
	5	Untersagung nach § 4 Abs. 4	60 bis 250 €
	6	Genehmigung nach § 5 Abs. 1:	
	6.1	Für Beschleunigungsanlagen mit Beschleunigungsspannungen über 1 MV	75 bis 1.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.II.13/	6.2	Sonst	50 bis 250 €
	7	Anordnung nach § 5 Abs. 7	50 bis 125 €
	8	Untersagung nach § 7	40 bis 250 €
	9	Zulassung nach § 8 Abs. 2:	
	9.1	Von Röntgenstrahlern, Hochschutz- und Vollschutzgeräten	150 bis 1.500 €
	9.2	Von Störstrahlern	100 bis 1.000 €
	10	Fristverlängerung nach § 8 Abs. 3 Satz 2:	
	10.1	Für Röntgenstrahler, Hochschutz- und Vollschutzgeräte	75 bis 750 €
	10.2	Für Störstrahler	50 bis 500 €
	11	Widerruf oder Rücknahme einer Zulassung nach § 8 Abs. 2 RöV sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz)	75 bis 1.200 €
	12	Feststellung nach § 8 Abs. 3	50 bis 500 €
	13	Bestimmung nach § 9 Satz 1 Nr. 2	50 bis 500 €
	14	Ausnahme nach § 9 Satz 2	25 bis 100 €
	15	Feststellung nach § 14 Abs. 5	25 bis 50 €
	16	Festlegung nach § 16 Abs. 2	25 bis 50 €
	17	Bestimmung nach § 16 Abs. 4 Satz 2 oder § 17 Abs. 4 Satz 2	25 bis 50 €
	18	Anordnung nach § 19 Abs. 4	25 bis 75 €
	19	Gestattung nach § 20 Abs. 3 Nr. 4	50 bis 250 €
	20	Gestaltung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 oder § 22 Abs. 2	25 bis 60 €
	21	Genehmigung nach § 24 Abs. 2	75 bis 750 €
	22	Genehmigung nach § 29 Abs. 1 Nr. 4	50 bis 150 €
	23	Widerruf oder Rücknahme von Genehmigungen nach §§ 3 und 5, § 24 Abs. 2 und § 29 Abs. 1 Nr. 4, von Gestattungen nach § 20 Abs. 3 Nr. 4 RöV sowie die Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz)	75 bis 500 €
	24	Erhöhung nach § 32 Abs. 2	50 bis 100 €
	25	Anordnung nach § 33 Abs. 1	50 bis 150 €
	26	Anordnung nach § 33 Abs. 2	50 bis 250 €
	27	Zulassung nach § 35 Abs. 1	50 bis 150 €
	28	Gestattung oder Anordnung nach § 35 Abs. 5 Satz 3	50 bis 150 €
	29	Anordnung oder Festlegung nach § 35 Abs. 6	50 bis 150 €
	30	Anordnung nach § 36 Abs. 1 Satz 2	25 bis 50 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.II.13/	31	Abkürzung nach § 37 Abs. 3	25 bis 50 €
	32	Anordnung nach § 37 Abs. 4 oder 5	25 bis 100 €
	33	Entscheidung nach § 39	100 bis 300 €
	34	Anordnung nach § 40 Abs. 2	50 bis 150 €
	35	Ermächtigung von Ärzten nach § 41 Abs. 1	175 €
	36	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der Röntgenverordnung	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44
7.II.14/		Strahlenschutzverordnung:	
	1	Genehmigung nach § 7 Abs. 1 für den Umgang	
	1.1	mit umschlossenen radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität bezogen auf die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 zur StrlSchV	
	1.1.1	bis zum 10 ³ -fachen	250 bis 600 €
	1.1.2	bis zum 10 ⁵ -fachen	450 bis 995 €
	1.1.3	bis zum 10 ⁷ -fachen	750 bis 1.875 €
	1.1.4	über dem 10 ⁷ -fachen	1.350 bis 2.750 €
	1.2	mit offenen radioaktiven Stoffen mit einer Aktivität bezogen auf die Freigrenzen der Anlage III Tabelle 1 Spalte 2 zur StrlSchV	
	1.2.1	bis zum 10 ³ -fachen	600 bis 1.050 €
	1.2.2	bis zum Einfachen	900 bis 1.800 €
	1.2.3	bis zum 10 ⁷ -fachen	1.500 bis 2.750 €
	1.2.4	über dem 10 ⁷ -fachen	2.300 bis 6.500 €
	1.3	Soweit von einer Genehmigung umschlossene und offene radioaktive Stoffe betroffen sind, wird die höhere Gebühr voll, die niedrigere nur zur Hälfte erhoben.	
	1.4	Bei befristeten Genehmigungen sowie bei Genehmigungen, die bereits erteilte Genehmigungen erweitern oder einschränken, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.	
	2	Genehmigung für die Beförderung radioaktiver Stoffe nach § 16 Abs. 1	wie zu Tarif-Stelle 1.1
		Bei Genehmigungen, die bereits erteilte Genehmigungen erweitern oder einschränken, kann die Gebühr bis zur Hälfte ermäßigt werden.	
	3	Soweit in einer Genehmigung Umgang und Beförderung genehmigt werden, wird die höhere Gebühr voll, die niedrigere zur Hälfte erhoben.	
	4	Genehmigung nach § 11 Abs. 1	0,4 bis 2 ‰ der Kosten der Errichtung, mindestens 1.230 €
		Tarif-Nr. 2.I.1/2 gilt entsprechend.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 7.II.13/	5	Genehmigung nach § 11 Abs. 2	165 bis 6.500 €	
	6	Genehmigung nach § 15 Abs. 1	25 bis 1.000 €	
	7	Rücknahme oder Widerruf von Genehmigungen nach §§ 7, 11, 15 und 16 StrlSchV sowie Festsetzung nachträglicher Auflagen, soweit nach § 18 Abs. 2 Atomgesetz eine Entschädigungspflicht nicht gegeben ist (§ 17 Atomgesetz)	50 bis 300 €	
	8	Zulassung der Bauart nach § 23 Abs. 1 StrlSchV vom 30. Juni 1989	125 bis 2.500 €	
	9	Fristverlängerung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 StrlSchV vom 30. Juni 1989	125 bis 1.000 €	
	10	Freigabe nach § 29	150 €	
	11	Bescheinigung nach § 30 Abs. 1 außerhalb eines Genehmigungsverfahrens	25 bis 100 €	
	12	Registrierung eines Strahlenpasses nach § 40 Abs. 2 oder § 95 Abs. 3	10 €	
	13	Ermächtigung von Ärzten nach § 64 Abs. 1	150 €	
	14	Zusatz von radioaktiven Stoffen und Aktivierung nach § 106	500 bis 2.000 €	
	15	Anordnungen und sonstige Aufsichtsmaßnahmen nach § 19 Atomgesetz bei Tätigkeiten nach der Strahlenschutzverordnung	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44	
	16	Sonstige Amtshandlungen im Vollzug der Strahlenschutzverordnung	75 bis 1.000 €	
	7.III.		Arbeitszeit- und Ladenschlußrecht	
	7.III.1/		Arbeitszeitgesetz:	
		1	Ausnahme nach § 7 Abs. 5	25 bis 250 €
		2	Ausnahme nach § 12 Satz 2 i.V.m. § 7 Abs. 5 oder Feststellung nach § 13 Abs. 3 Nr. 1	75 bis 500 €
	3	Bewilligung nach § 13 Abs. 3 Nr. 2a, b oder c und Zulassung von Sonn- und Feiertagsarbeit nach § 15 Abs. 2		
	3.1	für 1 Sonn- oder Feiertag: Für bis zu 100 Arbeitnehmer Für alle weiteren Arbeitnehmer	2,50 € je Arbeitnehmer, mindestens 25 € 1,25 € je Arbeitnehmer	
	3.2	für jeden weiteren Sonn- oder Feiertag	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 3.1, höchstens jedoch 2.500 € je weiterer Sonn- oder Feiertag	
	4	Bewilligung nach § 13 Abs. 4 oder Abs. 5	200 bis 2.500 €	
	5	Bewilligung nach § 15 Abs. 1 Nrn. 1 bis 4, Zulassung nach § 15 Abs. 2 oder Maßnahmen nach § 17 Abs. 2	50 bis 1.000 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
7.III.2/		unbesetzt	
7.III.3/		Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Papierindustrie: Anordnung nach § 8 Abs. 2 Satz 1	25 bis 100 €
7.III.4/		Verordnung über Ausnahmen vom Verbot der Beschäftigung von Arbeitnehmern an Sonn- und Feiertagen in der Eisen- und Stahlindustrie: Anordnung nach § 7 Abs. 2 Satz 1	25 bis 100 €
7.III.5/		Gesetz über den Ladenschluß:	
	1	Bewilligung einer Ausnahme nach § 17 Abs. 8	wie zu Tarif-Nr. 7.III.1/3
	2	Zulassung einer Ausnahme nach § 20 Abs. 2a	25 bis 250 €
	3	Bewilligung von Ausnahmen nach 23 Abs. 1	100 bis 2.000 €
7.III.6/		Fahrpersonal:	
	1	Verlangen nach § 4 Abs. 3 Nr. 2 FPersG, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 250 €
	2	Verlangen nach § 4 FPersV, soweit eine schriftliche Anordnung erforderlich ist	50 bis 250 €
7.IV.		Jugendarbeits- und Mutterschutzrecht	
7.IV.1/		Jugendarbeitsschutzgesetz:	
	1	Bewilligung nach § 6 Abs. 1: Für 1 Tag Für jeden weiteren Tag	1,25 € je Jugendlicher, mindestens 25 € 75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1
	2	Bewilligung nach § 14 Abs. 6	25 bis 250 €
	3	Bewilligung nach § 14 Abs. 7 oder § 27 Abs. 3	25 bis 250 €
	4	Anordnung nach § 27 Abs. 1 oder Abs. 2	25 bis 250 €
	5	Anordnung nach § 28 Abs. 3	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/44
	6	Anordnung nach § 30 Abs. 2, Zulassung nach § 40 Abs. 2	25 bis 250 €
	7	Maßnahmen nach § 51 Abs. 1	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/44
7.IV.2/		Mutterschutzgesetz:	
	1	Anordnung nach § 2 Abs. 5	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/44
	2	Bewilligung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder Satz 3	25 bis 200 €
	3	Bestimmung oder Anordnung nach § 4 Abs. 5 Satz 1, § 6 Abs. 3 oder § 7 Abs. 3	25 bis 150 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.IV.2/	4	Zulassung einer Ausnahme nach § 8 Abs. 6	38 bis 150 €
	5	Zulässigkeitserklärung nach § 9 Abs. 3	50 bis 250 € je betroffene Arbeitnehmerin
	6	Anordnung nach § 20	wie zu Tarif-Nummer 5.III.5/44
7.IV.3/		unbesetzt	
7.V.		Arbeit und berufliche Bildung	
7.V.1/		Heimarbeitsgesetz:	
	1	Anmahnung bzw. Aufforderung zur Erfüllung von Pflichten nach §§ 6, 7, 7a, 8, 9 Abs. 1 oder § 23 Abs. 2	25 bis 50 €
	2	Genehmigung nach § 9 Abs. 2	25 bis 50 €
	3	Anordnung nach § 10	25 bis 50 €
	4	Anordnung nach § 16a	wie zu Tarif-Nr. 5.III.5/44
	5	Billigung nach § 19 Abs. 3 Satz 3	kostenfrei
	6	Berechnungshilfe nach § 23 Abs. 2	15 bis 125 € je Berechnungsstück
	7	Allgemeine Nachzahlungsaufforderung nach § 24	25 bis 50 €
	8	Förmliche Aufforderung nach § 24	5 bis 30 € je Beschäftigten, mindestens 25 €
	9	Aufforderung zur Auskunft und Vorlage nach § 28 Satz 1 nach erfolglosem Hinweis	25 bis 50 €
	10	Verbot nach § 30	30 bis 300 €
7.V.2/		Berufsbildungsgesetz:	
	1	Gebühren:	
	1.1	Befreiung aufgrund einer Verordnung zu § 21 Abs. 1 einschließlich der Erteilung einer Bescheinigung darüber	10 bis 50 €
	1.2	Aufforderung nach § 23 Abs. 2	10 bis 75 €
	1.3	Untersagung nach § 24 Abs. 1 oder 2	20 bis 250 €
	1.4	Abkürzung der Ausbildungszeit nach § 29 Abs. 2	5 bis 25 €
	1.5	Verlängerung der Ausbildungszeit nach § 29 Abs. 3	2,50 bis 10 €
	1.6	Eintragung nach § 32 Abs. 1	10 bis 40 €
	1.7	Löschung einer Eintragung nach § 32 Abs. 2 Berufsbildungsgesetz	7,50 bis 25 €
	1.8	Zuerkennung nach § 76 Abs. 3, § 80 Abs. 3 oder § 94 Abs. 2	10 bis 250 €
	1.9	Anerkennung nach § 82 Abs. 1 und § 96 Abs. 1	10 bis 250 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.V.2/	2	Auslagen: Neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 1 werden Auslagen nicht erhoben.	
7.V.3/		Betriebsverfassungsgesetz: Entscheidung über die Zustimmung nach § 3 Abs. 2 oder die Anerkennung nach § 37 Abs. 7 Satz 1	kostenfrei
7.VI.		Sozialordnung	
7.VI.1/		Gesetz über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs: Amtshandlungen im Vollzug des Gesetzes über die Erstattung der Kosten des Schwerbeschädigtenurlaubs	kostenfrei
7.VI.2/		Häftlingshilfegesetz: Amtshandlungen im Vollzug des § 10 Abs. 4	kostenfrei
7.VI.3/		unbesetzt	
7.VI.4/		Heimgesetz, Heimmindstbauverordnung und Heimpersonalverordnung:	
	1	Heimgesetz:	
	1.1	Bestellung nach § 5 Abs. 2	kostenfrei
	1.2	Feststellungsbescheid zur Anzeigeverpflichtung nach § 7	125 bis 1.000 €
	1.3	Heimbegehung nach § 9 Abs. 2:	
	1.3.1	Wenn keine Mängel festgestellt werden	kostenfrei
	1.3.2	Sonst	25 bis 40 € je angefangene 1/2 Stunde für jede an der Begehung beteiligte Person, mindestens 50 €
	1.4	Beratung nach § 11	kostenfrei
	1.5	Anordnung nach § 12	50 bis 1.000 €
	1.6	Untersagung nach § 13 oder § 16	50 bis 1.000 €
	2	Heimmindstbauverordnung:	
	2.1	Zustimmung nach § 14 Abs. 1	50 bis 250 €
	2.2	Einräumung einer Frist nach § 30	50 bis 500 €
	2.3	Befreiung nach § 31	50 bis 500 €
	3	Heimpersonalverordnung:	
	3.1	Zustimmung nach § 5 Abs. 2	50 bis 500 €
	3.2	Einräumung einer Angleichungsfrist nach § 10 Abs. 1	50 bis 500 €
	3.3	Befreiung nach § 11 Abs. 1	50 bis 500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
7.VI.5/		Bundenserziehungsgeldgesetz: Zulässigkeitserklärung nach § 18 Abs. 1	50 bis 250 € je betroffene Arbeitnehmerin
7.VI.6/		Schwangerenberatung: Amtshandlungen im Vollzug des Schwangerenberatungsgesetzes	kostenfrei
7.VI.7/		Gesetz über Regelungen im Sozialwesen: Anerkennung von Beratungsstellen nach Art. 1 und 2 Abs. 2	10 bis 100 €
7.VI.8/		Strafrechtliches Rehabilitierungsgesetz: Amtshandlungen im Vollzug der §§ 16 bis 19	kostenfrei
7.VI.9/		Insolvenzberatung: Anerkennung nach Art. 5 AGInsO	
	1	von Stellen gemeinnütziger Träger, die einem Spitzenverband der freien Wohlfahrtspflege angeschlossen sind	kostenfrei
	2	sonstiger Stellen	25 bis 500 €
7.VII.		Vertriebene, Flüchtlinge, Asylbewerber	
7.VII.1/		Bundesvertriebenengesetz: Für Vertriebene und Heimatvertriebene (§§ 1, 2), Sowjetzonenflüchtlinge, die diese Voraussetzungen vor dem 1. Juli 1990 erfüllt haben (§ 3), und für Spätaussiedler sowie deren nicht-deutsche Ehegatten und Abkömmlinge (§ 4) gilt:	
	1	Amtshandlungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) im Vollzug des Ersten und Zweiten Abschnitts sowie des § 100, ausgenommen Widerspruchsentscheidungen über Amtshandlungen nach § 13 BVFG a.F.	kostenfrei
	2	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Ausstellung von Bescheinigungen nach § 93 BVFG a.F. oder ähnlicher Bescheinigungen	kostenfrei
	3	Erteilung von Zuzugsgenehmigungen aufgrund des § 94 BVFG a.F.	kostenfrei
	4	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen und sonstigen akademischen Graden	kostenfrei
	5	Übersetzungen durch Behörden oder durch von Behörden beauftragte Dolmetscher oder Übersetzer, wenn Anträge in einer fremden Sprache gestellt oder fremdsprachige Schriftstücke vorgelegt werden, soweit sie von einer Behörde auf besonderen Antrag erteilt und für ein Anerkennungsverfahren im Sinn der Tarif-Stelle 4 benötigt werden	kostenfrei
	6	Erteilung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Personenstands- und sonstigen Urkunden und dergleichen, soweit sie von einer Behörde auf besonderen Antrag erteilt und für ein Anerkennungsverfahren im Sinn der Tarif-Stelle 4 benötigt werden	kostenfrei

aufgrund

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 7.VII.1/	7	Amtliche Beglaubigung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen im Sinn der Tarif-Stelle 6, soweit sie einer amtlichen Beglaubigung bedürfen	kostenfrei
7.VII.2/		Gesetz zur Änderung des Gesetzes über Regelungen im Sozialwesen und Verordnung zur Durchführung des Bundesvertriebenengesetzes: Niederschriften und Beglaubigungen eidesstattlicher Versicherungen nach § 3	kostenfrei
7.VII.3/		Gesetz über Maßnahmen für im Rahmen humanitärer Hilfsaktionen aufgenommene Flüchtlinge: Für Flüchtlinge im Sinn des § 1 gilt	
	1	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Ausstellung von den Bescheinigungen nach § 93 Bundesvertriebenengesetz ähnlichen Bescheinigungen	kostenfrei
	2	Entscheidungen (einschließlich Widerspruchsentscheidungen) über die Anerkennung von Ausbildungsgängen, Prüfungen, Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Berufsbezeichnungen, Diplomen und sonstigen akademischen Graden	kostenfrei
	3	Übersetzungen durch Behörden oder durch von Behörden beauftragte Dolmetscher oder Übersetzer, wenn Anträge in einer fremden Sprache gestellt oder fremdsprachige Schriftstücke vorgelegt werden, soweit sie von einer Behörde auf besonderen Antrag erteilt und für ein Anerkennungsverfahren im Sinn der Tarif-Stelle 2 benötigt werden	kostenfrei
	4	Erteilung von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen von Zeugnissen, Befähigungsnachweisen, Personenstands- und sonstigen Urkunden und dergleichen, soweit sie von einer Behörde auf besonderen Antrag erteilt und für ein Anerkennungsverfahren im Sinn der Tarif-Stelle 2 benötigt werden	kostenfrei
	5	Amtliche Beglaubigungen von Abschriften, Fotokopien (Ablichtungen) und dergleichen im Sinn der Tarif-Stelle 4, soweit sie einer amtlichen Beglaubigung bedürfen	kostenfrei
7.VII.4/		unbesetzt	
7.VII.5/		Gesetz über die Rechtsstellung heimatloser Ausländer im Bundesgebiet: Anerkennung nach § 15	12,50 bis 50 €
7.VII.6/		Richtlinien des Bundesministers für Frauen und Jugend für die Vergabe von Zuwendungen (Beihilfen) zur gesellschaftlichen, d. h. zur sprachlichen, schulischen, beruflichen und damit in Verbindung stehenden sozialen Eingliederung junger Ausiedler und junger ausländischer Flüchtlinge „Garantiefonds - Schul- und Bildungsbereich (RL-GF-SB)“: Widerspruchsentscheidungen im Vollzug der RL-GF-SB	kostenfrei
7.VIII.		unbesetzt	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
7.IX.		Gesundheitswesen und Verbraucherschutz	
7.IX.1/		Ärzte:	
		Bundesärzteordnung:	
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 3 Abs. 1 oder § 14b	120 €
	1.2	§ 3 Abs. 2	180 €
	1.3	§ 3 Abs. 3	240 €
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach § 5	125 bis 300 €
	3	Anordnung nach § 6 Abs. 1	125 bis 300 €
	4	Aufhebung nach § 6 Abs. 2	100 bis 200 €
	5	Zulassung nach § 6 Abs. 4	60 bis 175 €
	6	Erlaubnis nach §§ 8, 10 Abs. 1, 2 und 3 oder ihre Verlängerung:	
	6.1	Befristet	25 € je angefangenes Halbjahr
	6.2	Unbefristet	100 €
	7	Erlaubnis nach § 10 Abs. 4	10 €
	8	Erlaubnis nach § 10 Abs. 5	20 €
	9	Widerruf einer nach §§ 8 oder 10 erteilten Erlaubnis	30 bis 60 €
	10	Bescheinigung für ausländische Staatsangehörige über die Be- endigung der Medizinalassistentenzeit oder der Tätigkeit als Arzt im Praktikum	90 €
		Bayerisches Schwangerenhilfenergänzungsgesetz:	
	11	Erlaubnis nach Art. 3 Abs. 1 Satz 1	50 bis 250 €
	12	Widerruf einer Erlaubnis nach Art. 8 Abs. 1	100 bis 500 €
	13	Anordnung nach Art. 7 Abs. 1 Satz 2	15 bis 600 €
	14	Anordnung nach Art. 8 Abs. 2 Satz 1 oder Satz 2	100 bis 500 €
7.IX.2/		Gesetz über die Ausübung der Zahnheilkunde:	
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 2 Abs. 1, §§ 8 bis 10 oder § 20a	120 €
	1.2	§ 2 Abs. 2	180 €
	1.3	§ 2 Abs. 3	240 €
	2	Zurücknahme nach § 4 Abs. 1 oder Widerruf nach § 4 Abs. 2	125 bis 300 €
	3	Anordnung nach § 5 Abs. 1	125 bis 300 €
	4	Aufhebung nach § 5 Abs. 2	100 bis 200 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.IX.2/	5	Erlaubnis nach §§ 7a, 13 oder ihre Verlängerung:	
	5.1	Befristet	25 € je angefangenes Halbjahr
	5.2	Unbefristet	100 €
	6	Widerruf einer nach §§ 7a oder 13 erteilten Erlaubnis	30 bis 60 €
7.IX.3/		Heilpraktikergesetz:	
	1	Erlaubnis nach § 1 Führt die Genehmigungsbehörde im Rahmen der Erteilung einer Erlaubnis Überprüfungen durch das eigene Gesundheitsamt als Sachverständigen durch, erhöht sich die Gebühr um 87,50 bis 300 €.	100 €
7.IX.4/	2	Zurücknahme einer Erlaubnis (§ 7 Abs. 1 der Ersten Durchführungsverordnung zum Gesetz über die berufsmäßige Ausübung der Heilkunde ohne Bestallung)	30 bis 120 €
		Hebammen und Heilhilfsberufe:	
	1	Erlaubnis zur Führung einer Berufsbezeichnung nach dem Hebammengesetz, dem Krankenpflegegesetz oder nach anderen gem. Art. 74 Nr. 19 GG vom Bund erlassenen Heilhilfsberufsgesetzen, soweit nicht Tarif-Stelle 2 einschlägig ist	20 €
	2	Erlaubnis zur Führung der Berufsbezeichnung Krankenpflegehelferin oder Krankenpflegehelfer	15 €
	3	Gleichachtung einer ausländischen Ausbildung in Anerkennungs- und Erlaubnisverfahren nach den Tarif-Stellen 1 und 2	15 bis 40 €
4	Rücknahme oder Widerruf einer Anerkennung oder einer Erlaubnis nach den Tarif-Stellen 1 und 2 (Art. 48, 49 BayVwVfG)	15 bis 50 €	
7.IX.5/		Bundes-Tierärzteordnung:	
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 1	120 €
	1.2	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 2	180 €
	1.3	§ 2 Abs. 1, § 4 Abs. 3	240 €
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach §§ 6 und 7	125 bis 300 €
	3	Anordnung nach § 8 Abs. 1	125 bis 300 €
	4	Aufhebung nach § 8 Abs. 2	100 bis 200 €
	5	Zulassung nach § 8 Abs. 4	60 bis 175 €
	6	Erlaubnis nach § 2 Abs. 2, § 9a, § 11 oder ihre Verlängerung:	
	6.1	Befristet	25 € je angefangenes Halbjahr
	6.2	Unbefristet	100 €
7	Widerruf einer Erlaubnis nach § 9a und § 11	30 bis 60 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
7.IX.6/		Psychotherapeutengesetz:	
	1	Approbation nach	
	1.1	§ 2 Abs. 1	120 €
	1.2	§ 2 Abs. 2, § 12	180 €
	1.3	§ 2 Abs. 3	240 €
	2	Rücknahme, Widerruf oder Ruhen der Approbation nach § 3	125 bis 300 €
	3	Erlaubnis nach § 4 oder ihre Verlängerung:	
	3.1	Befristet	25 € je angefangenes Halbjahr
	3.2	Unbefristet	100 €
	4	Widerruf einer nach § 4 erteilten Erlaubnis	30 bis 60 €
	5	Anerkennung als Ausbildungsstätte nach § 6 Abs. 2	250 bis 1.000 €
7.IX.7/		Apothekenwesen:	
		Bundes-Apothekerordnung:	
	1	Approbation	
	1.1	nach § 4 Abs. 1	120 €
	1.2	nach § 4 Abs. 2	180 €
	1.3	nach § 4 Abs. 3	240 €
	2	Zurücknahme oder Widerruf nach § 6 oder § 7	125 bis 300 €
	3	Erlaubnis nach § 2 Abs. 2, § 11 oder ihre Verlängerung:	
	3.1	Befristet	25 € je angefangenes Halbjahr
	3.2	Unbefristet	100 €
	4	Widerruf einer nach § 2 Abs. 2, § 11 erteilten Erlaubnis	30 bis 60 €
	5	Anordnung nach § 8 Abs. 1	125 bis 300 €
	6	Aufhebung nach § 8 Abs. 2	100 bis 200 €
		Gesetz über das Apothekenwesen:	
	7	Erlaubnis nach § 1 Abs. 2, § 8:	
	7.1	Für eine öffentliche Apotheke	175 bis 600 €
	7.2	Für die Fortführung einer bestehenden öffentlichen Apotheke	100 bis 500 €
	7.3	Für die Erlaubnis, die Pächter benötigen, wenn sie die von ihnen gepachtete öffentliche Apotheke im unmittelbaren Anschluss an das Pachtverhältnis als Inhaber weiterführen	kostenfrei
	8	Zurücknahme oder Widerruf nach §§ 4, 9 Abs. 4 oder § 14 Abs. 3	60 bis 250 €
	9	Fristverlängerung nach § 3 Nr. 4	30 bis 100 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle			
noch 7.IX.7/	10	Schließung nach § 5 des Gesetzes über das Apothekenwesen und § 64 Abs. 4 Nr. 4 Arzneimittelgesetz	30 bis 175 €	
	11	Abnahme nach § 6	30 bis 60 €	
	12	Zulassung nach § 13 Abs. 1 Buchst. a	30 bis 125 €	
	13	Genehmigung nach § 13 Abs. 1 Buchst. b	30 bis 125 €	
	14	Erlaubnis nach § 14 Abs. 1	175 bis 1.250 €	
	15	Genehmigung nach § 14 Abs. 2 oder Abs. 5	60 bis 300 €	
	16	Erlaubnis nach § 16	60 bis 300 €	
	17	Vorläufige Anordnung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4 Arzneimittelgesetz	20 bis 100 €	
			Apothekenbetriebsordnung:	
	18	Zulassung nach § 2 Abs. 5	12,50 bis 60 €	
	19	Befreiung nach § 23 Abs. 2, 3 oder 4 Satz 2	6 bis 20 €	
	20	Erlaubnis nach § 24 Abs. 1	30 bis 60 €	
	7.IX.8/		Arzneimittelgesetz:	
		1	Erlaubnis nach § 13	125 bis 3.000 €
		2	Rücknahme nach § 18 Abs. 1 Satz 1, Widerruf nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 1, Anordnung nach § 18 Abs. 1 Satz 2 Halbsatz 2 oder vorläufige Anordnung nach § 18 Abs. 2	60 bis 1.500 €
		3	Vorläufige Anordnung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	60 bis 300 €
		4	Schließung nach § 64 Abs. 4 Nr. 4	125 bis 300 €
5		Anordnung nach § 69 Abs. 1	60 bis 1.000 €	
6		Untersagung nach § 69 Abs. 2	60 bis 600 €	
7		Sicherstellung nach § 69 Abs. 2 a oder 3	60 bis 600 €	
8		Einfuhrererlaubnis nach § 72 Abs. 1	125 bis 600 €	
9		Zertifikat nach § 72 a Abs. 1 Satz 1 Nr. 2	500 bis 4.000 €	
10		Bescheinigung nach § 73 Abs. 6	30 bis 125 €	
		Export von Arzneimitteln:		
11.1	Ausstellung von Ursprungszeugnissen	10 € je Mittel, mindestens 20 €		
11.2	Wird ein Ursprungszeugnis zur Vorlage an verschiedene Gesundheitsbehörden gleichzeitig mehrfach ausgestellt, beträgt die Gebühr für das zweite und jedes weitere Zeugnis	50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 11.1		
11.3	Neben der Gebühr nach den Tarif-Stellen 11. 1 und 11.2 werden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 2 KG nicht erhoben.			
7.IX.9/		Tierimpfstoff-Verordnung:		
1	Ausnahme nach § 34 Abs. 1 Satz 2:			

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle			
noch 7.IX.9/	1.1	Aufgrund eines Sammelantrags durch den Tierarzt	10 bis 50 €	
	1.2	Sonst	5 € je Tierhalter	
	2	Verlängerung der Zulassung nach § 34 Abs. 1 Satz 2	50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1, mindestens 5 €	
7.IX.10/	1	Tierschutzrecht:		
		Tierschutzgesetz:		
		Genehmigung nach § 8	10 bis 500 €	
		2	Tierschutztransportverordnung:	
		2.1	Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 3	10 bis 500 €
		2.2	Entzug der Sachkundebescheinigung nach § 13 Abs. 8	10 bis 500 €
		3	Tierschutz-Schlachtverordnung:	
		3.1	Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 3	10 bis 500 €
3.2	Entzug der Sachkundebescheinigung nach § 4 Abs. 8	10 bis 500 €		
7.IX.11/	1	Lebensmittelüberwachung:		
		Lebensmittelüberwachungsgesetz:		
		1.1	Anordnung nach Art. 2	25 bis 1.000 €
		1.2	Zulassung von Sachverständigen nach Art. 4 Abs. 1 Satz 1	75 €
		1.3	Bescheinigung nach Art. 5 Abs. 1 Satz 1	20 bis 100 €
		1.4	Anerkennung nach Art. 6 Abs. 3	50 bis 75 €
		2	Lebensmittel- und Bedarfsgegenständegesetz:	
			Ausnahmebewilligung nach § 37	25 bis 2.500 €
		3	Weingesetz:	
		3.1	Gebühren:	
			Zuteilung einer Prüfungsnummer nach § 19 Abs. 1 und 2 oder Zuerkennung eines Prädikats unter Zuteilung einer Prü- fungsnummer nach § 20 Abs. 1:	
		3.1.1	Bis zu 30.000 l abgefüllte Menge	15 € zuzüglich 3 € je angefangene 1.000 l
		3.1.2	Bei mehr als 30.000 l abgefüllte Menge	wie zu Tarif-Stelle 3.1.1 zuzüglich 1,50 € je angefangene 1.000 l der 30.000 l über- steigenden Menge
		3.2	Auslagen:	
			Mit der Gebühr nach den Tarif-Stellen 3.1.1 und 3.1.2 sind die Auslagen für die Entschädigungen der Mitglieder der Prüfungskommission abgegolten.	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.IX.11/	4	Wein-Überwachungsverordnung:	
	4.1	Ausnahmegenehmigung nach § 2 Abs. 1 Satz 1	25 bis 500 €
	4.2	Versuchsgenehmigung nach § 3 Abs. 1	25 bis 250 €
	4.3	Genehmigung nach § 12 Abs. 1 oder § 13 Abs. 2 Satz 1	15 bis 50 €
	4.4	Einverständniserklärung nach § 32 Abs. 1 Satz 2	25 bis 250 €
	5	Weinverordnung:	
	5.1	Zulassung nach § 23	25 bis 500 €
	5.2	Eintragung nach § 29	10 bis 100 €
	6	Mineral- und Tafelwasserverordnung:	
	6.1	Anerkennung nach § 3 Abs. 1	250 bis 2.500 €
	6.2	Nutzungsgenehmigung nach § 5	100 bis 1.000 €
	7	Milch- und Margarinegesetz:	
	7.1	Erlaubnis nach § 4 Abs. 1 Satz 1	25 bis 1.000 €
	7.2	Vorläufige Erlaubnis nach § 4 Abs. 5	10 bis 100 €
	7.3	Stellvertretererlaubnis nach § 5 Abs. 1	25 bis 1.000 €
	7.4	Gestattung nach § 6 Abs. 1 Satz 1	10 bis 100 €
	7.5	Ausnahme nach § 8 Abs. 1	25 bis 1.000 €
	7.6	Verlängerung nach § 8 Abs. 3 Satz 2	25 bis 100 €
	7.7	Widerruf nach § 8 Abs. 4	25 bis 250 €
	8	Milchverordnung:	
	8.1	Zulassung nach § 20	25 bis 1.000 €
	8.2	Zulassung nach § 4 Abs. 5 oder § 6 Abs. 1 Satz 2	25 bis 250 €
	8.3	Ausnahme nach § 19 Abs. 1	25 bis 50 €
	9	Eiprodukte-Verordnung:	
	9.1	Zulassung nach § 7 Abs. 1	250 bis 500 €
	9.2	Anordnung nach § 7 Abs. 3	50 bis 250 €
	9.3	Genehmigung nach § 3 Abs. 4 Satz 1 oder Abs. 5	25 bis 50 €
	9.4	Registrierung und Zuteilung einer Kontrollnummer nach § 8	25 bis 250 €
	9.5	Gestattung nach § 12 Abs. 3 Satz 1	25 bis 250 €
	10	Fleischhygienegesetz:	
	10.1	Anordnung nach § 7 Abs. 1	75 bis 1.000 €
	10.2	Untersagung nach § 7 Abs. 2 Satz 1	75 bis 1.000 €
	10.3	Zustimmung nach § 7 Abs. 2 Satz 2	50 bis 250 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch7.IX.11/	10.4	Zulassung nach § 13 Abs. 2	50 bis 500 €
	10.5	Ausnahme nach § 13 Abs. 3 Satz 1	50 bis 250 €
	10.6	Überwachung nach § 13 Abs. 3 Satz 2 Halbsatz 2:	
	10.6.1	Wenn keine Beanstandungen festgestellt werden	kostenfrei
	10.6.2	Sonst	10 € je angefangene Viertelstunde
	10.7	Aufsicht nach § 20	25 bis 250 €
	10.8	Zulassung nach § 21	150 bis 2.500 €
	10.9	Überprüfung nach § 21	150 bis 2.500 €
	10.10	Zulassung einer bakteriologischen Fleischuntersuchungsstelle oder einer Rückstandsuntersuchungsstelle	30 €
	10.11	Hygieneüberwachung, Überwachung der Beförderung von Fleisch sowie Anordnungen im Rahmen dieser Tätigkeiten in einem Zerlegungsbetrieb, der nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export zugelassen ist (§ 22a Abs. 1 FIHG, § 11b FIHV)	10 € je angefangene Viertelstunde
	10.12	Hygieneüberwachung, Überwachung der Beförderung von Fleisch sowie Anordnungen im Rahmen dieser Tätigkeiten in einem Verarbeitungsbetrieb oder einem Kühl- und Gefrierhaus, der bzw. das nicht für den innergemeinschaftlichen Handel oder den Export zugelassen ist, oder in einer Abgabestelle für Fleisch aus Isolierschlachtbetrieben (§ 22a Abs. 1 FIHG, § 11b FIHV)	12,50 € je angefangene Viertelstunde
	11	Fleischhygiene-Verordnung:	
	11.1	Zulassung nach § 11 Abs. 1	150 bis 2.500 €
	11.2	Überprüfung nach § 11 Abs. 2 Satz 1	150 bis 2.500 €
	11.3	Zulassung nach § 11d Abs. 2 Satz 1	150 bis 2.500 €
	11.4	Ausnahme nach § 17a Abs. 2	50 bis 500 €
	11.5	Für Amtshandlungen, die auf besonderen Antrag außerhalb der von der zuständigen Behörde festgesetzten Dienstzeit vorgenommen werden, erhöht sich die Gebühr um 50 %.	
	12	Geflügelfleischhygienegesetz:	
	12.1	Untersagung nach § 4 Abs. 1 Satz 1	25 bis 250 €
	12.2	Zustimmung nach § 4 Abs. 1 Satz 2	25 bis 75 €
	12.3	Untersagung nach § 4 Abs. 2 Satz 1 Halbsatz 1	25 bis 250 €
	12.4	Anordnung nach § 4 Abs. 2 Satz 3	25 bis 75 €
13	Hackfleischverordnung:		
	Ausnahme nach § 13 Abs. 3	25 bis 50 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 7.IX.11/	14	Diätverordnung: Genehmigung nach § 11 Abs. 1	50 bis 750 €
	15	Zusatzstoff-Verkehrsverordnung: Genehmigung nach § 5 Abs. 5	50 bis 750 €
7.IX.12/		Viehverkehrsverordnung:	
	1	Kennzeichnung von Rindern einschließlich Ausgabe von Rinderpässen nach §§ 24 d bis g sowie einschließlich der im Zusammenhang mit der Kennzeichnung ausgeführten Tätigkeiten	1 bis 5 € je zu kennzeichnendes Tier, mindestens 10 €
	2	Kennzeichnung von Schafen und Ziegen nach § 19d einschließlich der im Zusammenhang mit der Kennzeichnung ausgeführten Tätigkeiten	1 bis 5 € je Ohrmarke, mindestens 10 €
8.I.0/		Abfallrecht:	
	1	Übertragung von Pflichten auf Dritte nach § 16 Abs. 2 KrW-/AbfG	500 bis 5.000 €
	2	Übertragung von Erzeuger- und Besitzerpflichten nach § 17 Abs. 3 KrW-/AbfG	500 bis 5.000 €
	3	Verpflichtung nach § 17 Abs. 4 KrW-/AbfG	150 bis 1.000 €
	4	Genehmigung der Gebührensatzung nach § 17 Abs. 5 KrW-/AbfG	150 bis 2.500 €
	5	Übertragung von Pflichten nach § 18 Abs. 2 KrW-/AbfG	500 bis 5.000 €
	6	Anordnung nach § 21 Abs. 1 KrW-/AbfG oder Art. 30 BayAbfG	50 bis 25.000 €
	7	Anordnung nach § 21 Abs. 2 oder Abs. 3 KrW-/AbfG	50 bis 1.000 €
	8	Befreiung nach § 25 Abs. 2 Satz 2 KrW-/AbfG	150 bis 2.500 €
	9	Ausnahme nach § 27 Abs. 2 KrW-/AbfG	50 bis 5.000 €
	10	Verpflichtung zur Mitbenutzung einer Abfallentsorgungsanlage nach § 28 Abs. 1 KrW-/AbfG einschließlich Festsetzung eines Entgeltes für die Mitbenutzung	1.250 bis 5.000 €
	11	Übertragung der Beseitigung von Abfällen nach § 28 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	250 bis 4.500 €
	12	Entscheidung nach § 28 Abs. 3 KrW-/AbfG einschließlich der Bestimmung über die Kostenerstattung	250 bis 4.000 €
	13	Planfeststellung nach § 31 Abs. 2 KrW-/AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung des Abnahmescheins	
	13.1	zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien der Deponieklasse II TASi oder von Deponien der TA Abfall - Teil 1	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/		<p>sowie</p> <p>zur wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs:</p> <p>Für Investitionskosten</p> <p>bis 125.000 €</p> <p>über 125.000 € bis 250.000 €</p> <p>über 250.000 € bis 500.000 €</p> <p>über 500.000 € bis 2,5 Mio €</p> <p>über 2,5 Mio €</p>	<p>3.000 €</p> <p>6.000 €</p> <p>6.500 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten</p> <p>9.000 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten</p> <p>21.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten</p>
	13.2	<p>zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien der Deponieklasse I TASI oder mit geringeren Anforderungen</p> <p>Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m³, kann der Gebührensatz</p> <p>für das 500.000 m³ übersteigende Volumen auf 20 %,</p> <p>für das 5 Mio m³ übersteigende Volumen auf 10 %</p> <p>ermäßigt werden.</p>	<p>0,025 bis 0,10 € je m³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.500 €</p>
	13.3	<p>Sind mit der Änderung einer Deponie keine Investitionskosten verbunden (z. B. bei einer Kapazitätserhöhung durch weitere Aufschüttung ohne bauliche oder anlagentechnische Veränderungen, bei einer Änderung einer bestimmten Einbauart [Mischbetrieb statt Sondereinbau, Mischdeponie statt Mono-deponie] etc.), ist die Gebühr nach Tarif-Stelle 13.2 zu berechnen.</p>	
	13.4	Investitionskosten:	
	13.4.1	<p>Als Investitionskosten sind die Kosten zugrunde zu legen, die im Zeitpunkt der Planfeststellung für die Verwirklichung des geplanten Vorhabens ortsüblich erforderlich sind, sowie die voraussichtlichen Kosten für eine abschließende Rekultivierung der Deponie. Die Investitionskosten umfassen alle zu erbringenden Lieferungen, Arbeiten und sonstigen Leistungen einschließlich der Inanspruchnahme von Maschinen und sonstigen Geräten. Einzubeziehen sind auch die Gründungskosten und Kosten für die Erdaushubarbeiten sowie die Aufwendungen für die Entwicklung und Vorplanung, für den Erwerb des unbebauten Grundstücks und des zum Betrieb der Anlage notwendigen Zubehörs.</p>	
	13.4.2	<p>Über die Investitionskosten ist vom Träger des Vorhabens eine nachprüfbare Berechnung vorzulegen.</p>	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	13.5	Ersetzt die Planfeststellung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	13.6	Die Gebühr nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.3 erhöht sich um den Betrag, der nach Tarif-Nr. 2.I.1/1.24.4, 1.50, 1.51, 1.52 oder 1.53 zu erheben wäre, wenn eine in Zusammenhang mit einem Deponievorhaben durchgeführte Abgrabung oder Aufschüttung gesondert durchgeführt würde.	
	13.7	Erfolgt im Rahmen der Planfeststellung eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm- und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 und höchstens 2.500 € für jedes der genannten Prüffelder, zu erhöhen.	
	13.8	Ist mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden, erhöht sich die Gebühr, die sich nach den Tarif-Stellen 13.1 bis 13.7 ergibt, um 30 %.	
	14	Zulassung einer Ausnahme nach Art. 14 Abs. 5 BayAbfG	150 bis 1.500 €
	15	Planfeststellung bei Planänderung vor Fertigstellung des Vorhabens § 76 VwVfG bzw. Art. 76 BayVwVfG)	25 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13
	16	Aufhebung eines Planfeststellungsbeschlusses nach § 77 VwVfG oder Art. 77 BayVwVfG	150 bis 5.000 €
	17	Einheitliche Planfeststellung nach 78 VwVfG bzw. Art. 78 BayVwVfG	150 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 13
	18	Genehmigung nach § 31 Abs. 3 KrW-/AbfG einschließlich Überwachung der Errichtung, einmaliger Abnahme und Erteilung eines Abnahmescheins	
	18.1	zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien der Deponieklasse II TASi oder von Deponien der TA Abfall - Teil 1 oder zur wesentlichen Änderung einer solchen Anlage oder ihres Betriebs: Für Investitionskosten bis 125.000 € über 125.000 € bis 250.000 €	1.500 € 3.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.I.0/		über 250.000 € bis 500.000 €	3.000 € zuzüglich 5 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten
		über 500.000 € bis 2,5 Mio €	4.250 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten
		über 2,5 Mio €	12.250 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten
	18.2	zur Errichtung und zum Betrieb von Deponien der Deponie- klasse I TASI oder mit geringeren Anforderungen Bezieht sich die Errichtung auf ein nutzbares Volumen von mehr als 500.000 m ³ , kann der Gebührensatz für das 500.000 m ³ übersteigende Volumen auf 20 %, für das 5 Mio m ³ übersteigende Volumen auf 10 % ermäßigt werden.	0,025 bis 0,08 € je m ³ nutzbaren Volumens, mindestens 1.000 €
	18.3	Die Tarif-Stellen 13.3 bis 13.8 gelten entsprechend.	
	19	Verlangen nach § 32 Abs. 3 KrW-/AbfG	150 bis 1.500 €
	20	Aufnahme, Änderung oder Ergänzung nachträglicher Aufla- gen nach § 32 Abs. 4 Satz 2 KrW-/AbfG	100 bis 5.000 €
	21	Zulassung des vorzeitigen Beginns nach § 33 Abs. 1 Satz 1 sowie Verlängerung der Frist nach § 33 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG	250 bis 2.500 €
	22	Anordnung nach § 35 oder § 36 KrW-/AbfG	250 bis 5.000 €
	23	Anordnung nach Art. 20 Satz 1 BayAbfG	150 bis 20.000 €
	24	Verlangen nach Art. 20 Satz 4 BayAbfG	50 bis 1.000 €
	25	Anordnung nach Art. 21 Abs. 2 BayAbfG	150 bis 1.500 €
	26	Anordnung nach Art. 22 Abs. 1 Satz 2 BayAbfG	100 bis 1.500 €
	27	Erteilung von Auskünften, soweit nicht einfacher Art nach Art. 3 Abs. 1 Nr. 3 KG, über Anlagen nach § 38 Abs. 2 KrW-/AbfG	50 bis 500 €
	28	Überwachung nach § 40 Abs. 1 KrW-/AbfG	50 bis 5.000 €
	29	Anordnung nach Art. 31 Abs. 2 Satz 1 BayAbfG	50 bis 15.000 €
	30	Maßnahmen nach Art. 31 Abs. 2 Satz 2 BayAbfG	50 bis 2.500 €
	31	Anordnung von kostenpflichtigen Überprüfungen für Anlagen zur Beseitigung oder Mitbenutzung von Abfällen nach § 40 Abs. 3 KrW-/AbfG	50 bis 2.500 €
	32	Abweichende Einstufung eines Abfalls nach § 41 Abs. 4 KrW-/AbfG	150 bis 2.500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.I.0/	33	Anordnung nach § 42 Abs. 1 und § 45 Abs. 1 KrW-/AbfG	50 bis 1.500 €
	34	Befreiung nach § 43 Abs. 3 oder § 46 Abs. 3 KrW-/AbfG	50 bis 5.000 €
	35	Genehmigung nach § 50 Abs. 1 Satz 1 KrW-/AbfG	150 bis 2.500 €
	36	Auflage nach § 51 Abs. 2 Satz 1 KrW-/AbfG	50 bis 500 €
	37	Anordnung nach § 54 Abs. 2 KrW-/AbfG	50 bis 1.000 €
	38	Verordnung über Betriebsbeauftragte für Abfall:	
	38.1	Anordnung nach § 2	50 bis 500 €
	38.2	Gestattung nach § 4	50 bis 500 €
	38.3	Gestattung nach § 5	50 bis 500 €
	38.4	Befreiung nach § 6	50 bis 500 €
	39	Klärschlammverordnung:	
	39.1	Bestimmung der Untersuchungsstelle nach § 3 Abs. 2	250 €
	39.2	Anordnung nach § 3 Abs. 3 Satz 2	50 bis 350 €
	39.3	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 2	50 bis 350 €
	39.4	Anordnung nach § 3 Abs. 5 Satz 3 oder Abs. 6 Satz 2	50 bis 350 €
	39.5	Zustimmung nach § 3 Abs. 9 Satz 1	75 bis 300 €
	39.6	Verkürzung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 1	50 bis 350 €
	39.7	Verlängerung des Abstands zwischen Untersuchungen nach § 3 Abs. 9 Satz 2 Halbsatz 2 Alternative 2	50 bis 500 €
	39.8	Genehmigung nach § 5	100 bis 500 €
	39.9	Entgegennahme einer Anzeige nach § 7 Abs. 1	
	39.9.1	ohne Beanstandungen	kostenfrei
	39.9.2	bei Beanstandungen oder Nachforderung weiterer Unterlagen	50 bis 150 €
	40	Verpackungsverordnung:	
	40.1	Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 11	5.000 bis 25.000 €
	40.2	Widerruf nach § 6 Abs. 4 der Feststellung nach § 6 Abs. 3 Satz 11	4.000 bis 20.000 €
	41	Altölverordnung:	
		Ausnahme nach § 4 Abs. 1 Satz 2	150 bis 500 €
	42	Entsorgungsfachbetriebeverordnung:	
	42.1	Anerkennung eines Lehrgangs nach § 9 Abs. 2 Nr. 3	150 bis 750 €
	42.2	Verpflichtung nach § 14 Abs. 4 Nr. 2	500 €
	42.3	Zustimmung nach § 15 Abs. 1 EfbV i.V.m. § 52 Abs. 1 Satz 2 KrW-/AbfG:	
	42.3.1	Im Einzelfall nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 1	150 bis 5.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.I.0/	42.3.2	Allgemein nach § 15 Abs. 1 Satz 1 Halbsatz 2	2.500 bis 40.000 €
	42.4	Widerruf nach § 15 Abs. 4	500 €
	42.5	Gestattung nach § 16	100 €
	43	Entsorgungsgemeinschaftenrichtlinie (§ 52 Abs. 3 Satz 3 KrW-/AbfG):	
	43.1	Verpflichtung nach § 8 Abs. 1 Nr. 2 zum Entzug eines Überwachungszertifikates und Überwachungszeichens	500 € je Mitgliedsbetrieb
	43.2	Anerkennung nach § 11 Abs. 1 Satz 1	2.500 bis 40.000 €
	43.3	Widerruf einer Anerkennung nach § 11 Abs. 3	1.000 bis 10.000 €
	43.4	Gestattung nach § 12	100 €
	44	Nachweisverordnung:	
	44.1	Bestätigung der Zulässigkeit der Entsorgung nach § 5 Abs. 2 (auch stillschweigend nach § 5 Abs. 5 Satz 2) Neben der Gebühr nach Tarif-Stelle 44.1 werden Kosten für die Eingangsbestätigung nach § 5 Abs. 1 Satz 1 und für eine Aufforderung nach § 5 Abs. 1 Satz 3, die Nachweiserklärungen zu ergänzen, nicht erhoben. Mit der Gebühr ist die Übersendung der Unterlagen des Entsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1 abgegolten.	25 bis 5.000 €
	44.2	Bestätigung nach § 9 Abs. 2 (auch stillschweigend nach § 9 Abs. 2 i.V.m. § 5 Abs. 5 Satz 2) einschließlich der Übersendung der Unterlagen des Sammelentsorgungsnachweises nach § 6 Abs. 1	25 bis 5.000 €
	44.3	Freistellung nach § 13 Abs. 1	150 bis 10.000 €
	44.4	Nachträgliche Auflagen nach § 13 Abs. 3	50 bis 250 €
	44.5	Anordnung nach § 14 Abs. 1 oder 2	50 bis 250 €
	44.6	Zulassung der Nachweisführung nach § 22	50 bis 1.250 €
	44.7	Nachweisverlängerung nach § 34 Abs. 1 Satz 2	25 bis 2.500 €
	45	Verordnung über die Beseitigung pflanzlicher Abfälle außerhalb zugelassener Beseitigungsanlagen:	
	45.1	Einzelanordnung nach § 1 Abs. 2 Satz 2	25 bis 75 €
	45.2	Zulassung nach § 1 Abs. 2 Satz 3	25 bis 350 €
	45.3	Untersagung nach § 2 Abs. 2 Satz 4	10 bis 75 €
	46	Abfallwirtschaftskonzept- und -bilanzverordnung:	
		Zulassung eines gemeinsamen Abfallwirtschaftskonzeptes nach § 9 Abs. 1	50 bis 500 €
	47	Bioabfall-Verordnung:	
47.1	Ausnahme nach § 3 Abs. 3 Satz 2	50 bis 500 €	
47.2	Anordnung nach § 3 Abs. 7 Satz 3	50 bis 350 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle			
noch 8.I.0/	47.3	Bestimmung einer Stelle nach § 3 Abs. 8 Satz 1	250 €	
	47.4	Zulassen einer Überschreitung nach § 4 Abs. 3 Satz 4 oder 5 oder nach Abs. 5 Satz 2	50 bis 350 €	
	47.5	Entscheidung nach § 4 Abs. 7 Satz 3 oder Abs. 8 Satz 3	100 bis 400 €	
	47.6	Ausnahme nach § 6 Abs. 1 Satz 4	50 bis 500 €	
	47.7	Zustimmung nach § 6 Abs. 2 Satz 1	125 bis 400 €	
	47.8	Genehmigung nach § 6 Abs. 3	100 bis 500 €	
	47.9	Untersagung nach § 9 Abs. 2 Satz 5	50 bis 350 €	
	47.10	Ausnahme nach § 9 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 4 Satz 1	50 bis 500 €	
	47.11	Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 1 und 2	200 bis 500 €	
	47.12	Widerruf einer Befreiung nach § 10 Abs. 2 Satz 5	150 bis 500 €	
	47.13	Befreiung nach § 11 Abs. 3 Satz 1	100 bis 500 €	
	47.14	Anordnung nach Anhang 2 Nr. 2.2.3 Abs. 7 Satz 2	50 bis 350 €	
	48	Transportgenehmigungsverordnung (TgV) und § 49 KrW-/AbfG:		
	48.1	Transportgenehmigungen:		
48.1.1	Freistellung von der Transportgenehmigungspflicht nach § 49 Abs. 1 Satz 2 Nr. 3 KrW-/AbfG	50 bis 250 €		
48.1.2	Entscheidung über die Erteilung oder Änderung einer Transportgenehmigung	50 bis 5.000 €		
48.2	Anerkennung eines Lehrgangs (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 TgV):			
48.2.1	Anerkennung auf Antrag des Veranstalters	50 bis 500 €		
48.2.2	Nachträgliche Anerkennung eines oder mehrerer Lehrgänge für einen einzelnen Teilnehmer	10 bis 100 €		
49	EG-Abfallverbringungsverordnung (EG-AbfVerbrV); Abfallverbringungsgesetz (AbfVerbrG):			
49.1	Genehmigung oder Zustimmung für die Verbringung von Abfällen der gelben oder roten Liste (Anhang III, IV der EG-AbfVerbrV) oder sonstiger besonders überwachungsbedürftiger Abfälle im Sinn der Bestimmungsverordnung besonders überwachungsbedürftiger Abfälle (BestbüAbfV)	50 bis 2.500 €		
49.2	Genehmigung oder Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung nach Art. 28 EG-AbfVerbrV für die Verbringung von Abfällen der gelben oder roten Liste (Anhang III, IV EG-AbfVerbrV) oder sonstiger besonders überwachungsbedürftiger Abfälle im Sinn der BestbüAbfV	50 bis 5.000 €		
49.3	Genehmigung oder Zustimmung für die Verbringung von Abfällen der grünen Liste (Anhang II EG-AbfVerbrV) oder sonstiger nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle im Sinn der BestbüAbfV	50 bis 1.500 €		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.I.0/	49.4	Genehmigung oder Zustimmung zu einer Sammelnotifizierung nach Art. 28 EG-AbfVerbrV für die Verbringung von Abfällen der grünen Liste (Anhang II EG-AbfVerbrV) oder sonstiger nicht besonders überwachungsbedürftiger Abfälle im Sinn der BestbÜAbfV	50 bis 4.000 €
	49.5	Entnahme einer Probe der zu verbringenden Abfälle	50 bis 500 €
	49.6	Untersuchung der zu verbringenden Abfälle:	
	49.6.1	Wenn die zuständige Behörde die Untersuchung selbst vornimmt	50 bis 2.500 € je Probe
	49.6.2	Wenn die zuständige Behörde die Untersuchung durch Dritte vornehmen lässt	50 bis 250 € je Probe
	49.7	Sonstige Anordnungen und Maßnahmen im Vollzug der EG-AbfVerbrV und des AbfVerbrG	50 bis 5.000 €
	8.II.0/		Immissionsschutzrecht:
1		Bundes-Immissionsschutzgesetz:	
1.1		Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage nach § 4 Abs. 1 i.V.m. der 4. BImSchV:	
1.1.1		Im Verfahren nach § 10,	
1.1.1.1		wenn eine UVP durchzuführen ist:	
		Für Investitionskosten bis 125.000 €	1.000 bis 3.000 €
		Für Investitionskosten von mehr als 125.000 bis 250.000 €	3.500 € zuzüglich 20 ‰ der 125.000 € übersteigenden Kosten
		Für Investitionskosten von mehr als 250.000 bis 500.000 €	6.500 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten
		Für Investitionskosten von mehr als 500.000 bis 2,5 Mio €	9.000 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten
		Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio bis 25 Mio €	21.000 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten
	Für Investitionskosten von mehr als 25 Mio bis 50 Mio €	113.000 € zuzüglich 3 ‰ der 25 Mio € übersteigenden Kosten	
	Für Investitionskosten von mehr als 50 Mio €	190.000 € zuzüglich 2 ‰ der 50 Mio € übersteigenden Kosten	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle			
noch 8.II.0/	1.1.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist:		
		Für Investitionskosten bis 125.000 €	500 bis 2.000 €	
		Für Investitionskosten von mehr als 125.000 bis 250.000 €	2.000 € zuzüglich 16 ‰ der 125.000 € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 250.000 bis 500.000 €	4.000 € zuzüglich 6 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 500.000 bis 2,5 Mio €	5.750 € zuzüglich 5 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio bis 25 Mio €	15.750 € zuzüglich 4 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 25 Mio bis 50 Mio €	105.750 € zuzüglich 3 ‰ der 25 Mio € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 50 Mio €	180.750 € zuzüglich 2 ‰ der 50 Mio € übersteigenden Kosten	
		1.1.1.3	Wird eine bisher als Versuchsanlage nach § 2 Abs. 3 der 4. BImSchV genehmigte Anlage als Produktionseinrichtung fortgeführt und genehmigt, kann die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1.1 oder 1.1.1.2 um bis zu 50 % der Gebühr ermäßigt werden, die für die Genehmigung der Versuchsanlage erhoben wurde.	
		1.1.2	Im Verfahren nach § 19 :	
	Für Investitionskosten bis 125.000 €		250 bis 1.000 €	
	Für Investitionskosten von mehr als 125.000 bis 250.000 €		1.000 € zuzüglich 8 ‰ der 125.000 € übersteigenden Kosten	
	Für Investitionskosten von mehr als 250.000 bis 500.000 €		2.000 € zuzüglich 5 ‰ der 250.000 € übersteigenden Kosten	
	Für Investitionskosten von mehr als 500.000 bis 2,5 Mio €		3.250 € zuzüglich 4 ‰ der 500.000 € übersteigenden Kosten	
		Für Investitionskosten von mehr als 2,5 Mio bis 25 Mio €	11.250 € zuzüglich 3 ‰ der 2,5 Mio € übersteigenden Kosten	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/		Für Investitionskosten von mehr als 25 Mio €	78.750 € zuzüglich 2 % der 25 Mio € übersteigenden Kosten
	1.1.3	Für die Bestimmung der Investitionskosten gilt Tarif-Nr. 8.I.0/13.4 entsprechend.	
	1.2	Schlussabnahme: Der Verwaltungsaufwand für die Schlussabnahme ist mit der Gebühr nach der Tarif-Stelle 1. 1 abgegolten.	
	1.3	Erhöhungen:	
	1.3.1	Beinhaltet in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 die Genehmigung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche oder sonstige Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung oder macht die Genehmigung eine solche Entscheidung entbehrlich, erhöht sich die Gebühr um den auf 75 % verminderten Betrag, der für die sonst erforderliche Genehmigung, Zulassung, Erlaubnis, Zustimmung, Verleihung oder Bewilligung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
	1.3.2	Erfolgt in den Fällen der Tarif-Stelle 1.1 eine wasserwirtschaftliche Prüfung durch die fachkundige Stelle als Sachverständige oder eine fachliche Stellungnahme durch das umwelttechnische Personal bei der Genehmigungsbehörde oder bei anderen öffentlichen Stellen, die dafür keine eigenen Gebühren erheben können, in den Bereichen des Lärm und Erschütterungsschutzes, des Schutzes vor nichtionisierender Strahlung, der Luftreinhaltung, der Anlagensicherheit, der Abfallvermeidung oder der sparsamen Energienutzung, ist die Gebühr für jedes der genannten Prüffelder um den durch die Prüfung oder Stellungnahme verursachten Verwaltungsaufwand, mindestens jedoch 250 und höchstens 2.500 € je Prüffeld, zu erhöhen.	
	1.4	Ermäßigung: Ist die Anlage Teil eines nach der Verordnung (EG) Nr. 761/2001 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 19. März 2001 über die freiwillige Beteiligung von Organisationen an einem Gemeinschaftssystem für das Umweltmanagement und die Umweltbetriebsprüfung (EMAS) (ABl. EG Nr. L 114 S. 1) registrierten Unternehmens, ermäßigt sich die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 um 30%.	
	1.5	Teilgenehmigung nach § 8:	
	1.5.1	Für die erste Teilgenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 oder 1.1.2 bezogen auf die Investitionskosten der Gesamtanlage
	1.5.2	Für jede weitere Teilgenehmigung	40 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.1.1 oder 1.1.2 bezogen auf die Investitionskosten der Anlagenteile, die nach der Teilgenehmigung errichtet werden dürfen, mindestens 750 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/		Die Gebühren aller Teilgenehmigungen zusammen müssen mindestens 15 % über der Gebühr liegen, die sich nach der Tarif-Stelle 1.1 fiktiv für die Investitionskosten der Gesamtanlage ergeben würde.	
	1.5.3	Die Tarif-Stellen 1.3 und 1.4 gelten entsprechend.	
	1.6	Vorzeitiger Beginn nach § 8a:	
	1.6.1	Zulassung nach § 8a Abs. 1 oder Abs. 3	250 bis 5.000 €
	1.6.2	Die Tarif-Stelle 1.4 gilt im Fall der Tarif-Stelle 1.6.1 entsprechend.	
	1.6.3	Widerruf nach § 8a Abs. 2 Satz 1	150 bis 2.500 €
	1.6.4	Nachträgliche Auflage nach § 8a Abs. 2 Satz 2	150 bis 2.500 €
	1.6.5	Die Tarif-Stelle 1.3 gilt in den Fällen der Tarif-Stellen 1.6.1, 1.6.3 und 1.6.4 entsprechend.	
	1.7	Vorbescheid nach § 9:	
	1.7.1	Erteilung eines Vorbescheids nach § 9 Abs. 1	150 bis 5.000 €
	1.7.2	Fristverlängerung nach § 9 Abs. 2	10 bis 50 % der für den Vorbescheid erhobenen Gebühr; mindestens 25 €
	1.7.3	Die Tarif-Stellen 1.3.2 und 1.4 gelten entsprechend.	
	1.8	Änderung genehmigungsbedürftiger Anlagen:	
	1.8.1	Prüfung einer Anzeige nach § 15	50 bis 2.500 €
	1.8.2	Genehmigung einer Änderung nach § 16:	
	1.8.2.1	Allgemein	wie zu Tarif-Stelle 1.1 bezogen auf die Kosten der Änderung
	1.8.2.2	Können der Gebührenberechnung Investitionskosten nicht zugrundegelegt werden, beträgt die Gebühr	250 bis 10.000 €
	1.8.3	Die Tarif-Stellen 1.3 und 1.4 gelten im Fall der Tarif-Stelle 1.8.2 entsprechend.	
	1.9	Nachträgliche Anordnung nach § 17 Abs. 1	150 bis 15.000 €
		Die Tarif-Stelle 1.3.2 gilt entsprechend.	
	1.10	Fristverlängerung nach § 18 Abs. 3	10 bis 50 % der für die Genehmigung erhobenen Gebühr; mindestens 150 €
	1.11	Untersagung nach § 20 Abs. 1 oder Abs. 1a	150 bis 5.000 €
	1.12	Anordnung nach § 20 Abs. 2	150 bis 7.500 €
	1.13	Untersagung nach § 20 Abs. 3 Satz 1	150 bis 2.500 €
	1.14	Erlaubnis nach 20 Abs. 3 Satz 2	100 bis 1.000 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.II.0/	1.15	Widerruf nach § 21 Abs. 1 Nr 2	150 bis 5.000 €
	1.16	Anordnung nach § 24	150 bis 7.500 €
	1.17	Untersagung nach § 25	150 bis 7.500 €
	1.18	Bekanntgabe als Stelle nach § 26 oder als Sachverständiger nach § 29a Abs. 1 Satz 1	150 bis 5.000 €
	1.19	Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen nach den §§ 26, 28, 29	50 bis 1.000 €
	1.20	Anordnung von Ermittlungen und Prüfungen nach § 29a	150 bis 2.000 €
	1.21	Festsetzung der Entschädigung nach § 42 Abs. 3	1 % der Entschädigung, mindestens 125 €
	1.22	Sonstige Überwachungsmaßnahmen nach § 52 Abs. 2 und 3, soweit diese nicht nach § 52 Abs. 4 Satz 3 kostenfrei sind Bei der Berechnung der Gebühr ist der durch die Überwachung entstandene Verwaltungsaufwand zugrunde zu legen. Die Tarif-Stelle 1.4 gilt entsprechend, wenn die Ermittlungen ergeben, dass Auflagen oder Anordnungen nach den Vorschriften dieses Gesetzes oder der auf dieses Gesetz gestützten Rechtsverordnungen erfüllt wurden oder nicht geboten sind.	50 bis 5.000 €
	1.23	Anordnung nach § 53 Abs. 2	50 bis 500 €
	1.24	Verlangen nach § 55 Abs. 2 Satz 2	50 bis 500 €
	1.25	Anordnung nach § 58a Abs. 2	50 bis 500 €
	2	Rechtsverordnungen zum Bundes-Immissionsschutzgesetz: Zulassung einer Ausnahme oder Befreiung, sofern nicht in den Tarif-Stellen 3 bis 18 etwas anderes bestimmt ist	50 bis 6.000 €
	3	Verordnung über Kleinf Feuerungsanlagen - 1. BImSchV :	
	3.1	Anordnung nach § 12	kostenfrei
	3.2	Ausnahme nach § 20	wie zu Tarif-Stelle 2
	4	Verordnung zur Emissionsbegrenzung von leichtflüchtigen Halogenkohlenwasserstoffen - 2. BImSchV :	
	4.1	Bekanntgabe als Messstelle nach § 12 Abs. 7	wie zu Tarif-Stelle 1.18
	4.2	Ausnahme nach § 17	wie zu Tarif-Stelle 2
	5	Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV : Verlängerung nach § 2 Abs. 3 Satz 1	250 €
	6	Verordnung über Immissionsschutz- und Störfallbeauftragte - 5. BImSchV :	
	6.1	Anordnung nach 2	50 bis 500 €
	6.2	Gestattung nach §§ 4, 5	50 bis 500 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/	6.3	Anerkennung nach § 7 Nr. 2	50 bis 2.000 €
	6.4	Anerkennung nach § 8 Abs. 1	50 bis 150 €
	6.5	Anerkennung nach § 8 Abs. 2	50 bis 250 €
	7	Verordnung zur Auswurfbegrenzung von Holzstaub - 7. BImSchV:	
		Ausnahme nach § 6	wie zu Tarif-Stelle 2
	8	Rasenmäherlärm-Verordnung - 8. BImSchV:	
	8.1	Bekanntgabe als Messstelle nach § 4 Abs. 2:	
	8.1.1	Erstmalige Bekanntgabe	50 bis 2.000 €
	8.1.2	Bekanntgabe als Messstelle, die bereits erstmalig bekannt- gegeben wurde	50 €
	8.2	Ausnahme nach § 6 Abs. 3	wie zu Tarif-Stelle 2
	9	Emissionserklärungsverordnung - 11. BImSchV:	
	9.1	Fristverlängerung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 oder 4	50 bis 500 €
	9.2	Zulassung nach § 4 Abs. 3 Satz 2 oder Abs. 5 Satz 2	2,50 bis 250 €
	10	Störfallverordnung - 12. BImSchV:	
	10.1	Auferlegung erweiterter Pflichten nach § 1 Abs. 2	500 bis 5.000 €
	10.2	Auferlegung erweiterter Pflichten nach § 1 Abs. 4	250 bis 2.500 €
	10.3	Zulassung der Beschränkung der Informationen im Sicher- heitsbericht nach § 9 Abs. 6	wie zu Tarif-Stelle 2
	10.4	Befreiung von erweiterten Pflichten nach § 18 Abs. 2 Satz 1	wie zu Tarif-Stelle 2
	11	Verordnung über Großfeuerungsanlagen - 13. BImSchV:	
	11.1	Ausnahme nach § 6 Abs. 5, § 11 Abs. 5 oder § 20 Abs. 4	wie zu Tarif-Stelle 2
	11.2	Bestimmung nach § 21	kostenfrei
	11.3	Bekanntgabe als Messstelle nach § 26 Abs. 5 oder § 28 Abs. 1 13. BImSchV, sofern die Bekanntgabe nicht in Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt	wie zu Tarif-Stelle 1. 18
	11.4	Ausnahme nach § 33	wie zu Tarif-Stelle 2
	12	Baumaschinenlärm-Verordnung - 15. BImSchV:	
	12.1	Prüfung nach § 4 Abs. 4, vorübergehende Außerkraftsetzung nach § 4 Abs. 5 oder Entzug einer EWG-Baumusterprüf- scheinigung nach § 4 Abs. 5 oder 6	50 bis 1.500 €
	12.2	Benennung als zugelassene Stelle nach § 7 Abs. 1:	
	12.2.1	Erstmalige Benennung	50 bis 2.000 €
	12.2.2	Benennung einer Stelle, die bereits erstmals benannt wurde	50 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.II.0/	13	Verordnung über Verbrennungsanlagen für Abfälle und ähnliche brennbare Stoffe - 17. BImSchV :	
	13.1	Ausnahme nach § 4 Abs. 3 Satz 1	wie zu Tarif-Stelle 2
	13.2	Bekanntgabe als Messstelle nach § 10 Abs. 3 Satz 1 17.BImSchV, sofern die Bekanntgabe nicht in Zusammenhang mit einer Bekanntgabe nach § 26 BImSchG erfolgt	wie zu Tarif-Stelle 1. 18
	13.3	Ausnahme nach § 19	wie zu Tarif-Stelle 2
	14	Verordnung über Chlor- und Bromverbindungen als Kraftstoffzusatz - 19. BImSchV :	
		Ausnahme nach § 3 Abs. 2	wie zu Tarif-Stelle 2
	15	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen beim Umfüllen und Lagern von Ottokraftstoffen - 20. BImSchV :	
		Ausnahme nach § 8	wie zu Tarif-Stelle 2
	16	Verordnung zur Begrenzung der Kohlenwasserstoffemissionen bei der Betankung von Kraftfahrzeugen - 21. BImSchV :	
		Ausnahme nach § 7	wie zu Tarif-Stelle 2
	17	Verordnung über elektromagnetische Felder - 26. BImSchV :	
	17.1	Ausnahme nach § 8 Abs. 1 oder 2 sowie nach § 10 Abs. 3	wie zu Tarif-Stelle 2
	17.2	Fristverkürzung nach § 10 Abs. 2	wie zu Tarif-Stelle 2
	18	Verordnung über Anlagen zur Feuerbestattung - 27. BImSchV :	
	Ausnahme nach § 12	wie zu Tarif-Stelle 2	
8.III.0/		Naturschutzrecht:	
1	Untersagung nach Art. 6a Abs. 2 BayNatSchG:		
1.1	In den Fällen des Art. 6d Satz 2 BayNatSchG	kostenfrei	
1.2	Sonst	25 bis 3.500 €	
2	Untersagung nach Art. 6a Abs. 6 Satz 2 BayNatSchG	25 bis 3.500 €	
3	Verlangen nach Art. 6a Abs. 3, Abs. 5 Satz 2 oder Abs. 6 Sätze 1 oder 3 BayNatSchG:		
3.1	In den Fällen des Art. 6d Satz 2 BayNatSchG	kostenfrei	
3.2	Sonst	25 bis 3.500 €	
4	Anordnung nach Art. 6a Abs. 5 Satz 1 oder nachträgliche Anordnung nach Art. 6a Abs. 6 Satz 1 Halbsatz 2 BayNatSchG	25 bis 3.500 €	
5	Verlangen nach Art. 6b Abs. 6 Satz 1 oder 2 BayNatSchG	25 bis 3.500 €	
6	Befreiung nach Art. 49 von Rechtsverordnungen zu Art. 7 oder 8 BayNatSchG	25 bis 3.500 €	
	Soweit eine Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	kostenfrei	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.III.0/	7	Genehmigung oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 9, 12 Abs. 1 oder 2 BayNatSchG Soweit eine Genehmigung oder Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	25 bis 3.500 € kostenfrei
	8	Anordnung nach Art. 9 Abs. 5 oder Art. 12 Abs. 3 BayNatSchG	kostenfrei
	9	Erlaubnis oder Befreiung nach Rechtsverordnungen zu Art. 10 oder 11 BayNatSchG Soweit eine Erlaubnis oder Befreiung für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	25 bis 3.500 € kostenfrei
	10	Ausnahme nach Art. 13d Abs. 2 Satz 1 BayNatSchG Soweit eine Ausnahme für die Durchführung von Pflegemaßnahmen oder eine ordnungsgemäße land-, forst- oder fischereiwirtschaftliche Bodennutzung erforderlich ist	25 bis 3.500 € kostenfrei
	11	Anordnung nach Art. 13d Abs. 5 Satz 1 oder Verlangen nach Art. 13d Abs. 5 Sätze 2 und 3 BayNatSchG	25 bis 3.500 €
	12	Erlaubnis der Verwendung einer nach § 25 BNatSchG geschützten Bezeichnung gemäß einer Rechtsverordnung nach Art. 18 Abs. 2 Nr. 1 BayNatSchG	25 bis 3.500 €
	13	Ausnahme nach § 20 g Abs. 5 oder 6 BNatSchG oder § 12 Abs. 3 BArtSchV:	
	13.1	Wenn die Zulassung zum Schutz der heimischen Tier- und Pflanzenwelt oder für Zwecke der Forschung, Lehre, Zucht, des Anbaus oder der Ansiedlung erfolgt und soweit sie im Interesse des Naturschutzes und der Landschaftspflege liegt	kostenfrei
	13.2	Sonst	30 bis 3.500 €
	13.3	Soweit es sich um die Genehmigung einer Vermarktung handelt, gilt die Tarif-Stelle 43 entsprechend.	
	14	Feststellung der Besitzberechtigung nach § 22 Abs. 1 oder 2 BNatSchG	25 bis 350 €
	15	Verlangen, das nach § 5 Abs. 3 BArtSchV oder nach Art. 20 Abs. 1 Nr. 1 NatEG zu führende Buch zur Prüfung auszuhändigen, und die Prüfung des Buchs, soweit weitere Maßnahmen (z.B. Anordnungen) erforderlich werden	35 bis 700 €
	16	Beschlagnahme oder Einziehung nach § 22 Abs. 4 i.V.m. § 21f Abs. 2 bis 6 BNatSchG	60 bis 1.200 €
	17	Kontrollen nach § 23 BNatSchG über die Einhaltung der nationalen und internationalen artenschutzrechtlichen Bestimmungen in Betrieben, die mit besonders geschützten und vom Aussterben bedrohten Arten handeln oder diese be- oder verarbeiten:	
	17.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	17.2	Sonst	75 bis 5.000 €
	18	Ausnahme nach § 2 Abs. 2 BArtSchV	5 bis 350 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.III.0/	19	Zulassung nach § 5 Abs. 1 Satz 3 oder § 6 Abs. 3 Satz 2 BArtSchV	50 bis 250 €
	20	Feststellung der Anforderungen nach § 6 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV	25 bis 250 €
	21	Festlegung der Kennzeichnungsmethode nach § 8 Abs. 1 Satz 3 BArtSchV	10 bis 500 €
	22	Ausnahme nach § 9 Abs. 1 Satz 2 BArtSchV	10 bis 500 €
	23	Anerkennung nach § 9 Abs. 2 Satz 2 BArtSchV	10 bis 500 €
	24	Ausnahme nach § 9 Abs. 3 BArtSchV	10 bis 500 €
	25	Anfragen bei der Durchführung der Kennzeichnung nach § 11 Abs. 5 BArtSchV:	
	25.1	Ohne Beanstandung	kostenfrei
	25.2	Sonst	25 bis 350 €
		Neben der Gebühr werden Auslagen nach Art. 10 Abs. 1 Nr. 4 KG nicht erhoben.	
	26	Erlaubnis zur Kennzeichnung wildlebender Tiere zu wissenschaftlichen Zwecken, soweit nicht § 20g Abs. 6 Satz 1 BNatSchG Rechtsgrundlage ist	kostenfrei
	27	Genehmigung nach Art. 20a Abs. 2 Satz 1 oder Anordnung nach Art. 20a Abs. 4 BayNatSchG	25 bis 750 €
	28	Anordnung nach Art. 23 Abs. 2 Satz 2 BayNatSchG	25 bis 750 €
	29	Genehmigung nach Art. 23 Abs. 3 Satz 1 BayNatSchG	kostenfrei
	30	Anordnung nach Art. 26 Abs. 1 BayNatSchG	kostenfrei
	31	Genehmigung nach Art. 30 Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG	25 bis 750 €
	32	Anordnung nach Art. 30 Abs. 3, soweit sich die Zulässigkeit der Anordnung nicht aus Art. 32 Abs. 2 BayNatSchG herleitet	25 bis 750 €
	33	Anordnung nach Art. 31 Satz 2, soweit sich die Zulässigkeit der Anordnung nicht aus Art. 32 Abs. 2 BayNatSchG herleitet	25 bis 350 €
	34	Entscheidung nach Art. 32 Abs. 5 Satz 1 BayNatSchG	25 bis 350 €
	35	Anordnung nach Art. 33a Abs. 1 Satz 2 BayNatSchG	25 bis 2.500 €
	36	Amtshandlungen in Zusammenhang mit der Ausübung oder dem Bestehen eines Vorkaufsrechts nach Art. 34 BayNatSchG	kostenfrei
	37	Naturschutzverbände:	
	37.1	Anerkennung nach Art. 42 BayNatSchG, § 29 Abs. 2 BNatSchG	25 bis 500 €
	37.2	Zurücknahme oder Widerruf einer Anerkennung nach § 29 Abs. 5 BNatSchG	35 bis 250 €
	38	Anordnung oder Fristverlängerung nach Art. 48 Abs. 2 BayNatSchG	kostenfrei
	39	Befreiung nach Art. 49 Abs. 1 BayNatSchG (gegebenenfalls auch i.V.m. Art. 49a BayNatSchG) oder § 31 Abs. 1 BNatSchG	25 bis 3.500 €
	40	Erlaubnis nach Art. 3 Abs. 1 NatEG	7,50 bis 35 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro	
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle			
noch 8.III.0/	41	Erlaubnis nach Art. 7 Abs. 1 NatEG	7,50 bis 75 €	
	42	Ausnahme nach Art. 21 Abs. 1 NatEG	25 bis 350 €	
	43	Vermarktungsgenehmigung nach Art. 8 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i.V.m. Art. 20 Abs. 3 der Verordnung (EG) Nr. 939/97, Transportgenehmigung nach Art. 9 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i.V.m. Art. 20 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 oder Vorlagebescheinigung nach Art. 10 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i.V.m. Art. 20 Abs. 2 der Verordnung (EG) Nr. 939/97:		
	43.1	Bei einem Wert je Exemplar		
		von	bis Euro	
		0	25	5 €
		26	75	10 €
		76	125	12,50 €
		126	250	15 €
		251	375	17,50 €
		376	500	20 €
		501	1.000	40 €
		1.001	1.500	60 €
	1.501	2.500	90 €	
	2.501	3.750	125 €	
	3.751	5.000	165 €	
	darüber		165 € zuzüglich der Gebühr, die sich für den 5.000 € übersteigenden Wert nach dieser Tabelle ergibt	
	43.2	Werden gleichzeitig mehrere der in Tarif-Stelle 43.1 genannten Bescheinigungen oder Genehmigungen erteilt, beträgt die Gebühr 70 % der Summe der Gebühren, die sich ergeben würden, wenn die Genehmigungen oder Bescheinigungen gesondert erteilt würden.		
	43.3	Bei einem Sammelantrag auf Bescheinigungen derselben Art wird einmal die volle Gebühr für den höchsten Wert erhoben. Für die übrigen Werte werden - soweit kein zusätzlicher Verwaltungsaufwand entsteht - 20 % der Gebühr für den jeweiligen Wert erhoben.		
	44	Pflanzengesundheitszeugnis nach Art. 18 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	wie zu Tarif-Stelle 43. 1	
	45	Sammlungsbescheinigung nach Art. 30 der Verordnung (EG) Nr. 939/97 Die Gebühr errechnet sich aus der Summe der Werte der Exemplare.	wie zu Tarif-Stelle 43.1	
	46	Registrierung eines Wissenschaftlers oder einer wissenschaftlichen Einrichtung nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 und 2 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	12,50 bis 350 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.III.0/	47	Ausgabe von Etiketten an registrierte Wissenschaftler oder registrierte wissenschaftliche Einrichtungen nach Art. 7 Abs. 4 der Verordnung (EG) Nr. 338/97 i.V.m. Art. 22 Abs. 1 der Verordnung (EG) Nr. 939/97	0,60 € je Etikett, mindestens 5 €
8.IV.0/		Wasserrecht:	
		Gebühren:	
		Gehobene Erlaubnis (§ 7 WHG, Art. 16 BayWG) oder Bewilligung (§ 8 WHG):	
	1.1.1	Für das Aufstauen eines oberirdischen Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	
	1.1.1.1	beim Neubau von Wasserkraftanlagen	
		bis zu 50 kW Ausbauleistung	6 € je kW, mindestens 100 €
		bis zu 5.000 kW Ausbauleistung	3 € je weitere kW
		für die 5.000 kW übersteigende Ausbauleistung	0,60 € je weitere kW
	1.1.1.2	sonst	60 bis 15.000 €
	1.1.1.3	Bei Anlagen, für die es nach Art. 87 Satz 1 Nr. 1 BayBO einer Baugenehmigung nicht bedarf, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1.1.1 und 1.1.1.2 um den Betrag, der nach Lfd. Nr. 2.I.1 für eine baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung zu erheben wäre.	
	1.1.2	Für das Absenken eines oberirdischen Gewässers (§ 3 Abs. 1 Nr. 2 WHG)	
	1.1.2.1	bei Wasserkraftanlagen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1.1
	1.1.2.2	sonst	60 bis 15.000 €
	1.1.3	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen für das Zutageleiten von Grundwasser (§ 3 Abs. 1 Nr. 6) oder für Maßnahmen gemäß § 3 Abs. 2 Nr. 2 WHG	
		bis zu 50.000 m ³ verwertbaren Abbauguts unter dem mittleren Wasserspiegel	15 € je angefangene 1.000 m ³
		über 50.000 m ³ bis zu 500.000 m ³	55 € je weitere angefangene 10.000 m ³
		über 500.000 m ³	110 € je weitere angefangene 50.000 m ³
		Abraum und Mutterboden sind kein verwertbares Abbaugut.	
	1.1.4	Für das Entnehmen, Ableiten, Zutagefördern, Zutageleiten von Wasser (§ 3 Abs. 1 Nrn. 1 und 6 WHG)	
	1.1.4.1	in anderen als in Fällen nach Tarif-Stelle 1.1.3 und mit Ausnahme von Wasserkraftnutzungen	
		bis zu 10.000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	60 bis 300 €

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.IV.0/		bis zu 100.000 m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	15 € je weitere angefangene 1.000 m ³
		bis zu 1 Mio m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	3 € je weitere angefangene 1.000 m ³
		bis zu 10 Mio m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	0,60 € je weitere angefangene 1.000 m ³
		über 10 Mio m ³ festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge	0,18 € je weitere angefangene 1.000 m ³
		Beträgt die festgesetzte Jahreshöchstentnahmemenge weniger als 50 % der Entnahmemenge, die mit dem festgesetzten Benutzungsumfang nach l/s fiktiv möglich wäre, erhöht sich die Gebühr um 25 %.	
	1.1.4.2	bei Wasserkraftnutzungen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1.1
	1.1.5	Für das Entnehmen fester Stoffe (§ 3 Abs. 1 Nr. 3 WHG)	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3, jedoch für die Gesamtmenge des Abbaugutes
	1.1.6	Für das Einleiten (§ 3 Abs. 1 Nrn. 4 und 5 WHG) von radioaktiven Abwässern	
		bis zu 1.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	60 € je angefangene 50 m ³ , mindestens 125 €
		bis zu 5.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	30 € je weitere angefangene 50 m ³
		bis zu 50.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	105 € je weitere angefangene 500 m ³
		über 50.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr	150 € je weitere angefangene 1.000 m ³ radioaktiven Abwassers/Jahr
	1.1.6.2	von sonstigem Schmutzwasser nichtgewerblicher Art	
		bis zu 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	24 € je angefangene 50 m ³ , mindestens 60 €
	bis zu 5.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	12 € je weitere angefangene 50 m ³	
	bis zu 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	42 € je weitere angefangene 500 m ³	
	über 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	60 € je weitere angefangene 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	
1.1.6.3	von sonstigem Schmutzwasser gewerblicher Art		
	bis zu 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	60 € je angefangene 50 m ³ , mindestens 125 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/		bis zu 5.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	30 € je weitere angefangene 50 m ³
		bis zu 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	105 € je weitere angefangene 500 m ³
		über 50.000 m ³ Schmutzwasser/Tag	150 € je weitere angefangene 1.000 m ³ Schmutzwasser/Tag
	1.1.6.4	von Kühlwasser und Wasser, das in seiner Beschaffenheit nicht verändert ist,	
	1.1.6.4.1	bei Wasser nichtgewerblicher Art	10 € je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Einleitungsmenge, mindestens 60 €
	1.1.6.4.2	bei Wasser gewerblicher Art	20 € je angefangene 10 l/s der höchstzulässigen Einleitungsmenge, mindestens 120 €
	1.1.6.5	von Niederschlagswasser	50 bis 2.500 €
	1.1.6.6	bei Einleitungen, die nur ein- bis viermal pro Jahr stattfinden	60 bis 1.250 €
	1.1.6.7	bei Wasserkraftanlagen, wenn das Wasser in seiner Beschaffenheit nicht verändert ist	wie zu Tarif-Stelle 1.1.1.1
	1.1.7	Beinhaltet eine Erlaubnis oder Bewilligung zugleich eine sonst erforderliche baurechtliche Genehmigung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für diese Genehmigung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
		Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.1.8	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.6 werden bis auf 50 % ermäßigt, wenn eine Erlaubnis oder eine Bewilligung auf einen Zeitraum von höchstens 10 Jahren befristet ist.	
	1.1.9	Die Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4 und 1.1.6 werden um bis zu 50 % erhöht, wenn eine Bewilligung für einen Zeitraum von über 30 Jahren erteilt wird.	
	1.2	Beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG:	
1.2.1	Bei einem Erlaubniszeitraum bis zu 1 Jahr	30 % der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6, mindestens 60 €	
1.2.2	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als einem bis zu 10 Jahren	50 % der Gebühren nach den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6., mindestens 60 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.2.3	Bei einem Erlaubniszeitraum von mehr als 10 Jahren	wie zu den Tarif-Stellen 1.1.1, 1.1.2, 1.1.4, 1.1.5 oder 1.1.6
	1.2.4	Bei Sand- und Kiesgruben und ähnlichen Abgrabungen	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3
	1.2.5	Wird im Anschluss an eine beschränkte Erlaubnis nach Art. 17 BayWG für denselben Benutzungstatbestand eine Bewilligung oder eine gehobene Erlaubnis (Art. 16 BayWG) erteilt, kann die nach den Tarif-Stellen 1.2.1 oder 1.2.2 festgesetzte Gebühr auf die Gebühr nach der Tarif-Stelle 1.1 bis zu 50 % angerechnet werden.	
	1.2.6	Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.3	Zulassung nach § 9a WHG:	
	1.3.1	Bei Bewilligungsverfahren oder Verfahren über gehobene Erlaubnisse (Art. 16 BayWG)	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.1, mindestens 60 €
	1.3.2	Bei Verfahren über beschränkte Erlaubnisse (Art. 17 BayWG)	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.2, mindestens 30 €
	1.3.3	Soweit eine Erlaubnis oder Bewilligung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.4	Beschränkte Erlaubnis im Verfahren nach Art. 17a BayWG	20 % der Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.1.2.2, 1.1.3, 1.1.4 oder 1.1.6, mindestens 50 €
		Liegt das Gutachten eines privaten Sachverständigen vor, ermäßigt sich die Gebühr nach Satz 1 auf 50 %.	
	1.5	Genehmigung nach § 19a WHG:	
	1.5.1	Ersterteilung einer Genehmigung zur Errichtung und zum Betrieb (§ 19a Abs. 1 WHG) einer Rohrleitungsanlage,	
	1.5.1.1	wenn eine UVP nach § 3 Abs. 1 UVPG durchzuführen ist:	
		Für Baukosten bis 2,5 Mio €	8 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten bis 7,5 Mio €	4 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten bis 20 Mio €	2 ‰ der Baukosten
		Für weitere Baukosten	1 ‰ der Baukosten
	1.5.1.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist:	
		Für Baukosten bis 2,5 Mio €	4 ‰ der Baukosten
	Für weitere Baukosten bis 5 Mio €	3 ‰ der Baukosten	
	Für weitere Baukosten bis 12,5 Mio €	2 ‰ der Baukosten	
	Für weitere Baukosten	1 ‰ der Baukosten	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.IV.0/	1.5.2	Verlängerung oder Neuerteilung einer befristeten Genehmigung (§ 19a Abs. 1 WHG) für eine bestehende Rohrleitungsanlage,	
	1.5.2.1	wenn eine UVP durchzuführen ist	1.000 bis 50.000 €
	1.5.2.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist	375 bis 37.500 €
	1.5.3	Genehmigung zur wesentlichen Änderung einer Anlage oder des Betriebs (§ 19a Abs. 3 WHG) bei einer Rohrleitungsanlage,	
	1.5.3.1	wenn damit die Durchführung einer UVP verbunden ist:	
	1.5.3.1.1	Bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.1.1
	1.5.3.1.2	Bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.2.1
	1.5.3.2	wenn eine UVP nicht durchzuführen ist:	
	1.5.3.2.1	Bei baulicher Veränderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.1.2
	1.5.3.2.2	Bei sonstiger Änderung	wie zu Tarif-Stelle 1.5.2.2
	1.6	Planfeststellung oder Plangenehmigung nach § 31 Abs. 2 und 3 WHG	
	1.6.1	für Sand- und Kiesgruben und ähnliche Abgrabungen:	
	1.6.1.1	Planfeststellung	wie zu Tarif-Stelle 1.1.3, jedoch für das gesamte verwertbare Abbaugut
		Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 %.	
	1.6.1.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6.1.1
	1.6.2	für Fischteichanlagen:	
	1.6.2.1	Planfeststellung	
		für eine zu schaffende Wasserfläche	
		bis zu 1.000 m ²	60 bis 150 €
		über 1.000 m ² bis 2.500 m ²	175 bis 300 €
	über 2.500 m ² bis 5.000 m ²	250 bis 500 €	
	über 5.000 m ² bis 10.000 m ²	425 bis 1.000 €	
	über 10.000 m ²	47,50 € je weitere angefangene 1.000 m ²	
	Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 %.		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.6.2.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6.2.1
	1.6.3	für sonstige Zwecke:	
	1.6.3.1	Planfeststellung	5 ‰ der Baukosten, mindestens 50 €
		Wenn mit der Planfeststellung die Durchführung einer UVP verbunden ist, erhöht sich die Gebühr um 30 %.	
	1.6.3.2	Plangenehmigung	75 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.6.3.1
	1.6.4	Ersetzt die Planfeststellung eine sonst notwendige öffentlich-rechtliche Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung, erhöht sich die Gebühr nach den Tarif-Stellen 1.6.1.1, 1.6.2.1 oder 1.6.3.1 um den Betrag, der für diese Genehmigung, Verleihung, Erlaubnis, Bewilligung oder Zustimmung nach diesem Kostenverzeichnis, einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.	
		Soweit eine Planfeststellung oder Plangenehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.7	Zulassung nach § 31 Abs. 4 Satz 2 WHG	10 % der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.6, mindestens 30 €
		Soweit die Zulassung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.8	Anordnung nach Art. 20 BayWG	25 bis 3.750 €
	1.9	Genehmigung nach Art. 32 BayWG	25 bis 3.750 €
	1.10	Untersagung nach Art. 34 Abs. 2 BayWG	25 bis 75 €
	1.11	Anordnung nach § 35 Abs. 2 WHG	25 bis 75 €
	1.12	Anerkennung nach Art. 39 Abs. 1 BayWG	300 bis 1.500 €
	1.13	Untersagung nach Art. 40 Abs. 2 BayWG	25 bis 75 €
	1.14	Anordnung nach Art. 52 Bay WG	25 bis 375 €
	1.15	Genehmigung nach Art. 59 BayWG:	
	1.15.1	Bauliche Anlagen:	
	1.15.1.1	Genehmigung baulicher Anlagen im Sinn des Art. 64 BayBO	2 ‰ der Baukosten, mindestens 25 €
	1.15.1.2	Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen	5 ‰ der Baukosten, mindestens 30 €
1.15.2	Andere Anlagen	30 bis 3.750 €	
1.15.3	Soweit die Genehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.IV.0/	1.16	Genehmigung nach Art. 59a Abs. 1 BayWG	250 bis 3.750 €
	1.17	Genehmigung nach Art. 61 Abs. 2 Satz 2 BayWG:	
	1.17.1	Bauliche Anlagen:	
	1.17.1.1	Genehmigung baulicher Anlagen im Sinn des Art. 64 BayBO	3 ‰ der Baukosten, mindestens 50 €
	1.17.1.2	Genehmigung sonstiger baulicher Anlagen	6 ‰ der Baukosten, mindestens 100 €
	1.17.2	Andere Anlagen und Anpflanzungen	50 bis 1.000 €
	1.17.3	Soweit die Genehmigung unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.18	Anordnung nach Art. 62 Abs. 1, Art. 64 Satz 2 oder Art. 68 Abs. 3 BayWG	50 bis 7.500 €
	1.19	Sanierung von Gewässerverunreinigungen nach Art. 68a BayWG:	
	1.19.1	Einzelfallanordnungen nach Art. 68a Abs. 2 BayWG	50 bis 7.500 €
		Für die Genehmigung eines Sanierungsplans erhöht sich die Gebühr um 100%.	
	1.19.2	Planfeststellungsverfahren nach Art. 68a Abs. 2 Satz 4 BayWG	500 bis 25.000 €
	1.20	unbesetzt	
	1.21	Genehmigung nach Art. 69 Abs. 3 Satz 2 und Satz 3 oder Festsetzung nach Art. 69 Abs. 3 Satz 4 BayWG	25 bis 375 €
	1.22	Private Sachverständige nach Art. 78 BayWG:	
	1.22.1	Anerkennung (§§ 1 bis 4 VPSW):	
	1.22.1.1	Für den ersten Anerkennungsbereich	150 €
	1.22.1.2	Für jeden weiteren Anerkennungsbereich	50 €
	1.22.2	Widerruf der Anerkennung (§ 5 VPSW)	150 €
	1.23	Anordnung nach Art. 81 Abs. 1 oder Abs. 2 BayWG	35 bis 1.500 €
	1.24	Wasserbücher:	
	1.24.1	Aufnahme in das Wasserbuch gem. Art 88 Abs. 1 BayWG	25 bis 1.500 €
		Soweit die Aufnahme unmittelbar und ausschließlich Zwecken des Naturschutzes und der Landschaftspflege im Sinn des Art. 1 BayNatSchG dient	kostenfrei
	1.24.2	Wird im Rahmen eines kostenpflichtigen sonstigen Verfahrens ein Tatbestand verwirklicht, der nach Art. 88 Abs. 1 BayWG in das Wasserbuch aufgenommen werden muss, erhöht sich die in dem sonstigen Verfahren fällige Gebühr um den Betrag, der nach Tarif-Stelle 1.24.1 zu erheben wäre, wenn die Aufnahme in das Wasserbuch allein durchzuführen wäre. Eine gesonderte Gebührenerhebung nach Tarif-Stelle 1.24.1 entfällt damit.	
	1.25	Eignungsfeststellung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 WHG:	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif-Stelle		
noch 8.IV.0/	1.25.1	Bei nichtgewerblichen Anlagen	50 bis 500 €
	1.25.2	Bei gewerblichen Anlagen	50 bis 2.500 €
	1.26	Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG	250 bis 5.000 €
	1.27	Anordnung nach § 19i Abs. 2 Satz 2, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 2 WHG getroffen wird	50 bis 500 €
	1.28	Anforderungen nach § 7 Abs. 1, Zulassung einer Ausnahme nach § 7 Abs. 2 oder § 10 Abs. 1 Satz 2 VAwS	50 bis 2.500 €
	1.29	Verlangen nach § 11 Abs. 1 Satz 2 VAwS	50 bis 250 €
	1.30	Verlangen nach § 11 Abs. 5 VAwS	50 bis 500 €
	1.31	Zulassung nach § 18 Satz 2 VAwS	10 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1.25, mindestens 50 €
	1.32	Anerkennung nach § 22 Abs. 1 Satz 2 VAwS	250 bis 2.500 €
	1.33	Anordnung oder Bestimmung nach § 23 Abs. 2 Satz 1 VAwS, soweit sie nicht im Rahmen einer Eignungsfeststellung oder Bauartzulassung nach § 19h Abs. 1 Satz 1 oder Satz 2 WHG getroffen wird	50 bis 1.000 €
	1.34	Befreiung nach § 23 Abs. 2 Satz 2 VAwS	50 bis 500 €
	1.35	Verlangen nach § 27 Abs. 1 Satz 1 VAwS	30 bis 300 €
	1.36	Genehmigung nach Art. 41c BayWG und ihre Überwachung:	
	1.36.1	Bei einem Genehmigungszeitraum bis zu 1 Jahr	wie zu Tarif-Stelle 1.2.1
	1.36.2	Bei einem Genehmigungszeitraum von mehr als 1 Jahr bis zu 10 Jahren	wie zu Tarif-Stelle 1.2.2
	1.36.3	Bei einem Genehmigungszeitraum von mehr als 10 Jahren	wie zu Tarif-Stelle 1.2.3
	1.37	Ausnahmen von Verboten, Beschränkungen und Duldungspflichten einer Rechtsverordnung über Wasser- oder Heilquellenschutzgebiete	25 bis 5.000 €
	2	Berechnung der Gebühren: Soweit die Gebühren nach den Baukosten berechnet werden, gilt Tarif-Nr. 2.I.1/2 entsprechend.	
	3	Ermäßigungen:	
3.1	Sind für ein Vorhaben mehrere der in Tarif-Stelle 1 bewerteten Amtshandlungen erforderlich, errechnet sich die ermäßigte Gebühr x nach folgender Formel: $x = z + (7,50 \text{ € bis zu } 50 \% y)$ z: Gebühr für die Amtshandlung, die den Schwerpunkt des Vorhabens betrifft y: Gebühr für die übrigen Amtshandlungen (bemessen nach ihrem Verwaltungsaufwand)		

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.IV.0/	3.2	Bei Wasserkraftanlagen der Rhein-Main-Donau AG und ihrer Tochtergesellschaften ermäßigt sich die Gebühr nach Tarif-Stelle 1 um 50 %, jedoch höchstens bis zur Höhe der jeweiligen Mindestgebühr.	
	3.3	Wird für eine Fischteichanlage keine Planfeststellung oder Plangenehmigung, sondern nur eine Erlaubnis erteilt, beträgt die Gebühr 30 € bis zu 50 % der Gebühr nach Tarif-Stelle 1; werden mehrere Erlaubnisse erteilt, beträgt die Gebühr 30 € bis zu 50 % der Summe der Gebühren nach Tarif-Stelle 1.	
	4	Erhöhungen: Wird die fachkundige Stelle der Kreisverwaltungsbehörde an Stelle des Wasserwirtschaftsamts als Sachverständiger tätig, erhöht sich die - gegebenenfalls nach Tarif-Stelle 3 ermäßigte - Gebühr nach Tarif-Stelle 1 um 100 %. Dies gilt nicht für die Gebühr nach Tarif-Stelle 1.4.	
8.V.0/	1	Genehmigungsverfahren:	
	1.1	Genehmigung nach § 8 Abs. 1 Satz 2 GenTG:	
	1.1.1	Einer Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten zu Forschungszwecken	
	1.1.1.1	der Sicherheitsstufe 2	250 bis 2.500 €
	1.1.1.2	der Sicherheitsstufe 3	1.000 bis 10.000 €
	1.1.1.3	der Sicherheitsstufe 4	1.500 bis 15.000 €
	1.1.2	Einer Anlage zur Durchführung gentechnischer Arbeiten zu gewerblichen Zwecken	
	1.1.2.1	der Sicherheitsstufe 2:	
	1.1.2.1.1	Mit Anhörungsverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 GenTG	2.000 bis 10.000 €
	1.1.2.1.2	Ohne Anhörungsverfahren nach § 18 Abs. 1 Satz 2 GenTG	1.000 bis 5.000 €
	1.1.2.2	der Sicherheitsstufe 3	4.000 bis 20.000 €
	1.1.2.3	der Sicherheitsstufe 4	5.000 bis 25.000 €
	1.2	Teilgenehmigung nach § 8 Abs. 3 GenTG	150 bis 15.000 €
	1.3	Anlagengenehmigung im Fall des § 8 Abs. 4 GenTG	150 bis 20.000 €
	1.4	Anlagengenehmigung im Fall des § 9 Abs. 2 oder § 10 Abs. 3 GenTG	150 bis 15.000 €
1.5	Beinhaltet die Genehmigung nach § 22 Abs. 1 GenTG zugleich andere die gentechnische Anlage betreffende behördliche Entscheidungen, erhöht sich die Gebühr um den Betrag, der für die sonst erforderliche behördliche Entscheidung nach diesem Kostenverzeichnis, nach einer Sondervorschrift oder nach Art. 6 Abs. 1 Satz 2 oder Satz 3 KG als Gebühr zu erheben wäre, wenn sie gesondert ausgesprochen würde.		
1.6	Genehmigung im Fall des § 10 Abs. 2 GenTG		
1.6.1	der Sicherheitsstufe 2	250 bis 1.000 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.IV.0/	1.6.2	der Sicherheitsstufe 3	350 bis 2.000 €
	1.6.3	der Sicherheitsstufe 4	500 bis 3.000 €
	2	Anmeldeverfahren:	
	2.1	Anmeldung gentechnischer Anlagen (§ 8 Abs. 2 i.V.m. § 12 Abs. 7 GenTG):	
	2.1.1	Zustimmung nach § 12 Abs. 7 Satz 1 oder 3, gegebenenfalls unter Anordnung von Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 10 GenTG	
	2.1.1.1	zu einer Forschungsanlage	150 bis 1.500 €
	2.1.1.2	zu einer gewerblichen Anlage	450 bis 4.500 €
	2.1.2	Untersagung nach § 12 Abs. 11 GenTG:	
	2.1.2.1	Im Fall der Tarif-Stelle 2.1.1.1	100 bis 1.000 €
	2.1.2.2	Im Fall der Tarif-Stelle 2.1.1.2	400 bis 4.000 €
	2.1.3	Entscheidung nach § 12 Abs. 7 in den Fällen des § 8 Abs. 2 und 3 sowie des § 8 Abs. 4 i.V.m. § 8 Abs. 2 GenTG	100 bis 3.000 €
	2.2	Entscheidung nach § 12 Abs. 8 oder 9 über die Anmeldung weiterer gentechnischer Arbeiten nach § 9 Abs. 1 oder § 10 Abs. 1 GenTG:	
	2.2.1	Zustimmung nach § 12 Abs. 8 Satz 1, 2 oder 4 sowie Abs. 9 Satz 1 oder 3, gegebenenfalls unter Anordnung von Nebenbestimmungen nach § 12 Abs. 10 GenTG :	
	2.2.1.1	Bei Forschungsarbeiten	
	2.2.1.1.1	der Sicherheitsstufe 2	100 bis 500 €
	2.2.1.1.2	der Sicherheitsstufe 3	200 bis 1.000 €
	2.2.1.1.3	der Sicherheitsstufe 4	400 bis 2.000 €
	2.2.1.2	Bei gewerblichen Arbeiten	150 bis 1.000 €
	2.2.2	Untersagung nach § 12 Abs. 11 GenTG:	
	2.2.2.1	Bei Forschungsarbeiten	wie zu Tarif-Stelle 2.2.1.1
	2.2.2.2	Bei gewerblichen Arbeiten	wie zu Tarif-Stelle 2.2.1.2
	3	Entscheidung nach § 17 Abs. 4 Satz 3 GenTG	50 bis 1.000 €
	4	Erlass nachträglicher Auflagen nach § 19 Satz 3, auch i.V.m. § 12 Abs. 10 Halbsatz 2 GenTG	50 bis 5.000 €
	5	Anordnung nach § 20 Abs. 1 GenTG	50 bis 2.500 €
	6	Anordnung nach § 26 Abs. 1 Satz 1 und 2 GenTG	50 bis 3.000 €
	7	Untersagung nach § 26 Abs. 1 Satz 3 oder 4 GenTG	50 bis 3.000 €
8	Untersagung nach § 26 Abs. 2 GenTG	50 bis 3.000 €	

Tarif-Nr.		Gegenstand	Gebühr Euro
Lfd. Nr.	Tarif- Stelle		
noch 8.IV.0/	9	Anordnung nach § 26 Abs. 3 GenTG	50 bis 5.000 €
	10	Fristverlängerung nach § 26 Abs. 3 GenTG	50 bis 500 €
	11	Erteilung einer Auskunft nach § 35 Abs. 2 GenTG	50 bis 500 €
		Gentechnik-Sicherheitsverordnung:	
	12	Anerkennung einer Fortbildungsveranstaltung nach § 15 Abs. 4 Satz 2	150 bis 1.500 €
	13	Gestattung der Bestellung nach § 16 Abs. 2	50 bis 250 €
	14	Ermächtigung nach Anhang VI Buchst. C Abs. 1	siehe Lfd. Nr. 7.II.5
	15	Entscheidung nach Anhang VI Buchst. E Abs. 1	50 bis 250 €
	16	Anordnung nach Anhang VI Buchst. I	50 bis 250 €
		Gentechnik-Aufzeichnungsverordnung:	
17	Ersuchen nach § 4 Abs. 1 Satz 1, soweit weitere aufsichtliche Maßnahmen erforderlich werden	50 bis 250 €	

Bayerisches Gesetz- und Verordnungsblatt
Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag
Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München
PVSt, Deutsche Post AG, Entgelt bezahlt, B 1612

Herausgeber/Redaktion: Bayerische Staatskanzlei, Franz-Josef-Strauß-Ring 1, 80539 München

Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird nach Bedarf ausgegeben, in der Regel zweimal im Monat.

Die Herstellung erfolgt aus **100 % Altpapier**.

Herstellung und Vertrieb: Max Schick GmbH, Druckerei und Verlag, Karl-Schmid-Straße 13, 81829 München, Tel. 0 89 / 42 92 01 / 02, Telefax 0 89 / 42 84 88, Bankverbindung: Münchner Bank eG, Kto-Nr. 100 421200, BLZ 701 900 00.

Bezug: Das Bayerische Gesetz- und Verordnungsblatt wird im Namen und für Rechnung des Herausgebers von der Max Schick GmbH ausgeliefert. Bestellungen sind ausschließlich an die Max Schick GmbH zu richten. Ausgaben, die älter sind als 5 Jahre, sind im Einzelverkauf nicht erhältlich. Abbestellungen müssen bis spätestens 31. Oktober eines Jahres mit Wirkung vom Beginn des folgenden Kalenderjahres bei der Max Schick GmbH eingehen. Reklamationen wegen fehlerhafter oder nicht erhaltener Exemplare müssen spätestens 1 Monat nach deren Erscheinungsdatum schriftlich oder per Telefax beim Verlag eingehen. Nach dieser Frist ist eine gebührenfreie Ersatzlieferung nicht mehr möglich.

Bezugspreis für den laufenden Bezug jährlich DM 65,00 (unterliegt nicht der gesetzlichen Mehrwertsteuer) zzgl. Vertriebskosten, für Einzelnummern bis 8 Seiten DM 4,00, für weitere 4 angefangene Seiten DM 0,50, ab 48 Seiten Umfang für je weitere 8 angefangene Seiten DM 0,50 + Vertriebskosten + Mehrwertsteuer.